JN
2199
B62P7

3 1761 07444782 2

Die

böhmischen Kronlehen

im

Königreiche Böhmen, Markgrafthume Mähren und Herzogthume Schlesien

dargestellt

von

Eduard Pštros,

k. k. Statthaltereisekretär und Vice-Hofteburichter in Böhmen

Prag.

In Commission bei **F. A. Credner,**

k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler.

Die

böhmischen Kronlehen

im

Königreiche Böhmen, Markgrafthume Mähren und Herzogthume Schlesien

dargestellt

von

Eduard Pštros,

k. k. Statthaltereisekretär und Vice-Hoflehenrichter in Böhmen.

Prag.

In Commission bei **F. A. Credner,**

k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler.

1861.

JN
2199
B62 P7

927142

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Dem

hochgebornen Herrn

Herrn

Leopold Reichsgrafen

von

Thun und Hohenstein,

k. k. wirklichem Geheimen Rathe und Kämmerer, Oberst-Hoflehenrichter im Königreiche Böhmen, Markgrafthume Mähren und im Herzogthume Schlesien, Ritter des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone erster Klasse ꝛc. ꝛc.

Excellenz

als Beweis

der vollsten Verehrung und der unbegränzten Dankbarkeit

mit folgender Ansprache

hochachtungsvoll gewidmet:

Euere Excellenz!

Als ich im Jahre 1851 zu dem k. k. Oberst-Hoflehenrichteramte berufen wurde, um die Obliegenheiten des böhmischen Vice-Hoflehenrichters bei dieser l. f. Lehensstube zu versehen, war die Entlastung des Grund und Bodens zum großen Theile schon durchgeführt oder dem Abschlusse nahe; der Landmann freute sich ob dieser Gabe, die, von der Volksvertretung angeregt, aus den Händen des Monarchen mit segensvollen Früchten über die schönen Lande Oesterreichs sich ergoß, und allerorts Zufriedenheit in den Schichten der Landbevölkerung verbreitete. Der Unterthänigkeits-Verband war aufgelöst, der Grund und Boden war von Lasten befreit, die den Grundwirth drückten, und die Urproduktion schmälerten.

Nur der Lehensbesitzer konnte an der weit verbreiteten Freude nicht theilnehmen, ihm fiel die Entlastung des Grund und Bodens schwer, weil er gleich dem übrigen großen Grundbesitz-stande bei der Entlastung zu mannigfachen Opfern sich bereit finden

mußte, während andererseits sein Verband, die Beschränkung der freien Verfügung mit dem in seinem Genusse befindlichen lehenbaren Grund und Boden, und die Verpflichtung zu Geldleistungen (Bezahlung von Taxen) an das hohe Lehensärar aufrecht blieb. Besonders schwer trafen die neuen Verhältnisse die Besitzer kleinerer Lehen, denen die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und das Recht, auf ihren Lehngrundstücken die Jagd ausüben zu dürfen, in früherer Zeit die eigenen Lasten vergessen machten. Die Rechte fielen, zum Theile ohne Entgelt — die Lasten aber blieben. —

Dieß war die Anschauung der Vasallen, als ich mein Wirken bei der l. f. Lehensstube begann, und mit banger Sorgfalt die neue Dienstessphäre betrat, in der die Ertheilung des guten Rathes (officium boni viri) an die Vasallen eine der Hauptpflichten des Vice-Hoflehenrichters ist.

Den Muth zu handeln in diesen schwierigen Verhältnissen, den Trost für meine Besorgnisse boten mir, ich gestehe es offen, Euere Excellenz; ich erkannte bald, daß es in Hochihrem Wunsche lag, die gedrückte Stimmung und Stellung der Vasallen durch möglichst milde Auffassung der Lehengesetzgebung, durch Hinwirkung auf Vereinbarung der oberstlehensherrlichen mit den vasallitischen Interessen, und durch thunlichst erweiterte Ausübung des officii boni viri auszugleichen.

Das humane, so zu sagen väterliche Benehmen, das Euere Excellenz im Verkehre mit den Lehensträgern beobachten, war

mir ein schönes Beispiel, dessen Nachahmung mir die Achtung der Lehensträger erwarb, die mich bei dem Wirken in meiner mit den Anschauungen der Zeit nicht vereinbarlichen Geschäftssphäre trug und stützte.

Deßhalb sei diese meine erste Arbeit, die ich der Oeffentlichkeit übergebe, Euerer Excellenz gewidmet, als ein öffentlicher Beweis der Dankbarkeit eines Schülers für seinen erhabenen Lehrer, unter dessen Tugenden die notorische Milde und Humanität den ersten Rang einnehmen.

Euere Excellenz finden in meiner Arbeit eine wahrheitsgetreue Darstellung mannigfacher beachtenswerther geschichtlicher Daten der böhmischen Kronlehen, die Bezeichnung der für diese Kronlehen bestehenden Rechtsquellen und mehrfache Beziehungen auf den von der a. h. Regierung dem hohen Reichsrathe vorgelegten Gesetzentwurf, der in dankenswerther Weise das Gepräge des Willens des a. h. Gesetzgebers in sich trägt, die Auflösung des Lehens-Bandes nicht zu einer Finanzmaßregel zu erheben, sondern dem begründeten Rufe nach voller Freiheit des Grund und Bodens gegen mäßige Entschädigung Folge zu geben.

Ich durfte von meiner Stellung aus den Beschlüssen des hohen Reichsrathes und der allerhöchsten Schlußfassung Sr. k. k. Majestät nicht vorgreifen, und in meiner Druckschrift nicht Fragen behandeln, die, ich möchte sagen, den politischen und landesfinanziellen Theil des Gesetzes über die Auflösung des Lehenbandes betreffen; doch bietet meine Arbeit, namentlich der geschichtliche

Theil derselben, in genügendem Maße die Materialien zur Beleuchtung dieser Fragen, die in der patriotischen Gesinnung der Männer, die sie verfassungsgemäß zu beantworten haben werden, ihre Lösung finden können.

Prag, am 4. Juni 1861.

Der Verfasser.

Die böhmischen Kronlehen.

I.

In dem Augenblicke, wo der Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung des Lehenbandes dem hohen Reichsrathe zur Berathung und Beschlußfassung vorliegt, in dem Augenblicke, wo ein mit den ruhmreichsten Zeitepochen des Königreiches Böhmen in Verbindung stehendes Institut den national-ökonomischen Interessen, dem begründeten Drange nach voller Freiheit des Grund und Bodens und dem Wunsche aller Jener weichen muß, die durch Förderung dieser Zwecke zu dem Gedeihen des österreichischen Kaiserstaates und des Königreiches Böhmen bei der Lehenallodialisirungsfrage ihren Theil beitragen wollen, — in diesem Augenblicke wird dem Bedürfnisse der Herren Reichsräthe, der Lehenbesitzer, ihrer Vertreter und dem intelligenten Publikum eine wenn auch nur gedrängte historische Darstellung des böhmischen Kronlehenwesens, seiner besondern Verhältnisse, Gesetze und Observanzen, des Umfangs der wichtigeren böhmischen Kronlehen und der praktischen Beziehungen des Gesetz-Entwurfes zu dem böhmischen Lehenswesen gewiß willkommen sein.

Ich liefere diese Darstellung auch in der Absicht, um die mehrfachen, theils schriftlich, theils mündlich an mich gerichteten Anfragen über die Anwendung des Gesetz-Entwurfes auf die verschiedenen Lehenskörper nicht abgesondert beantworten zu müssen.

Mit dem Ausdrucke dieser Absicht und meines guten Willens, der Oeffentlichkeit nach Zulaß meiner Dienstespflichten dienlich zu sein, muß ich gleich in Vorhinein die Erklärung verbinden, daß die Quellen, aus welchen ich schöpfte, in keinem systemmäßig geordneten literärischen Werke zusammengestellt sind, daß ich daher das Materiale für diese Arbeit einzig

und allein der Erfahrung entnommen habe, die ich im Laufe meiner zehnjährigen Dienstzeit beim k. k. Oberstlehenrichteramte mir zu erwerben Gelegenheit hatte.

Wegen dieses Umstandes und wegen der Kürze der Zeit, die mir zu dieser Arbeit offen ist, nehme ich für diese Darstellung nicht den Werth eines literärischen wohl geordneten Produktes in Anspruch, und bitte also: das, was ich der Oeffentlichkeit hiemit biete, bloß als einen Beitrag zu den einzelnen, zu verschiedenen Zeiten über das böhmische Lehenrecht erschienenen Druckschriften ansehen zu wollen.

Die böhmischen Kronlehen werden in der Doktrin und Praxis abgetheilt: in Lehen intra curtem und extra curtem.

Unter den ersteren, die eigentlich böhmische Lehen heißen, versteht man die innerhalb der alten Gränzen des Königreichs Böhmen mit den ehemals hiezu inkorporirt gewesenen Ländern Mähren und Schlesien liegenden Lehen; die außerhalb der alten Landesgränzen liegen, werden seit jeher als die Lehen extra curtem deutsch-böhmische Lehen bezeichnet, und es gehören hieher die im Egerlande, im Ascher Gebiete und im ehemaligen Elbogner Kreise liegenden Lehen.

Diese Lehen bleiben außer dem Bereiche dieser Darstellung.

Die Lehenstube dieser Lehen ist die k. k. böhmische Statthalterei, welche die administrativen Akte zum großen Theile durch das k. Burggrafenamt in Eger, rücksichtlich durch den dortigen Burgverwalter, dermal Hrn. Loimann, k. k. Notar in Franzensbad, auch Landtagsabgeordneten für Böhmen, ausüben läßt.

Die böhmischen Kronlehen zerfallen:

A. in unmittelbare Lehen der Krone Böhmens,

B. in mittelbare oder Afterlehen der Krone Böhmens.

ad A. 1. Die innerhalb der eigentlichen Landesgränzen des Königreiches Böhmen liegenden Kronlehen:

a) Die Schloß Karlsteiner rittermäßigen Lehen, die in der Regel nur von Personen des Ritter- oder Adelstandes überhaupt erworben werden können.

Von diesen Lehen bestehen gegenwärtig noch 8, und zwar: Čelin, Klumsisch in Wlenec, Lasko, Smolotel, Slavkovic, Strkov in Roblin, Tetin, Jenikovsky in Švudčic.

b) Die Schloß Karlsteiner dienstbaren oder robotmäßigen Lehen, 22 an der Zahl: Bartošovský in Zebrakov, Braunský, Chitrovský, Ctiborovský, Czámský I. Theils und Czamský II. Theils in Čim, Czámský in Trtí, Drbalovský, Hladker Lehensmühle, Machovský, Maršovský, Němšic, Prokopovský, Přibikovský, Skotonovský in Trtí, Skotonovský in Woznic, Skotonovský II. in Woznic, Skotonovský in Zebrakov, Wlkovský in Groß-Pečic, Wlkovský und Zemanovský in Wonoklas, Wosovec und Lisovec, Zhoř.

c) Die 7 prager Schloßlehen: Bělčovský, Blažejovský, Buškovský I. und II Theiles, Drschkovský, Malovarer Lehengründe, Staražovský, Zikovský, und Klein-Přítočno, Světlikovský.

d) Die zwei dobřišer Lehen: Křižovský I. und III. Theils in Druhlitz;

e) die 3 Trautenauer Lehen: Zaboří, Trubačovsky'sche Lehenswiese mit $^2/_3$ Theilen und die Trubačovsky'sche Lehenwiese mit $^1/_3$ Theil.

f) die 2 Friedländer Lehen: Forst mit Lauterwasser dann Mohren mit Helferndorf;

g) die 2 Melniker Lehen: Perwolfisch mit Pišlovský, dann Mličkovský mit Zigmundovský, Křižovský und Pečulovský;

h) die 6 Pürglitzer Schloßlehen: Chrašťany und Přílepy, Všetaty mit Chlum, Pustověd und Protivna, Panašov Aujezd, Hnidousy, Senec, Lhota;

i) das feudum ex confiscatione Ferdinandi II, — Prödlitz; endlich

k) die 2 Special-Lehen: Linhartovský, Saškův Aujezd.

2. Die im Markgrafenthume Mähren und im Herzogthume Schlesien liegenden königl. böhm. Kronlehen:

a) das Lehenherzogthum Teschen und

b) die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf in Schlesien.

c) die Kronlehengüter Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Goldenstein, Schildberg mit Lenz und mit den Glashütten, die Stadt Schönberg in Mähren;

d) das Lehenfürstenthum Olmütz, theils in Mähren, theils in Schlesien.

ad B a) Die olmützer fürsterzbischöflichen Afterlehen, 68 an der Zahl mit Einschluß der Afterlehengüter des olmützer Domkapitels.

b) das Afterlehen Sucholazec des olmützer Domdechants.

Ganz außer Evidenz und nicht liquid gestellt sind die Lehen des Fürstbisthums Breslau.

An das Wesen und die Entstehung aller dieser Lehen knüpfen sich mannigfache historische Daten, welche bezüglich der einzelnen Lehen theils in der schon im Anfange des 14. Jahrhunderts angelegten k. Hoflehentafel ersichtlich, theils aus dem alten Archive des alten böhmischen Hoflehenrechtes, gegenwärtig Oberstthoflehenrichteramtes zu entnehmen sind, theils endlich in der Tradition sich erhalten haben.

Bezüglich der sub A 1 a—k angeführten Lehen sei im Allgemeinen bemerkt, daß sie zu einzelnen königlichen Burgen oder Städten verpflichtet waren, mit alleiniger Ausnahme der unter f, i und k benannten Lehen, bei denen eine solche Verpflichtung mit voller Sicherheit nicht nachweisbar ist.

Die in der Doktrin und in geschichtlichen Almanachen vorkommende Thatsache, daß die Lehen ad 1 f) von Albrecht Grafen Waldstein im Jahre 1622 gestiftet wurden, ist nicht richtig, wohl aber hätten diese Lehen zu jener Zeit landesverfassungsgemäß eigentliche kön. böhm. Afterlehen sein können, da das Recht der Infendation nur dem Könige zustand.

Das Lehen Forst und Lauterwasser insbesondere bildete laut des altehrwürdigen quaterns libr. terrae fol. 85 bereits im Jahre 1437 einen Bestandtheil der Lehensherrschaft und Burg Hostina, konnte also offenbar nicht im Jahre 1622 erst als Lehen gestiftet worden sein.

Das Lehen Prödlitz sub A 1 i). gehört unter jene Confiscations-Güter, welche nach der Schlacht am weißen Berge im Jahre 1620 den an der Landesverschwörung betheiligt gewesenen Besitzern in allodialer Eigenschaft abgenommen und durch die im löwenfarbnen

Relationsquatern der k. Hoflehentafel ab anno 1589, fol. 54, eingetragene Resolution vom 6. September 1623 Kaiser und König Ferdinand II. gegen Entrichtung des $^1/_{100}$ Lehenpfennigs in lehnbarer Eigenschaft wieder verliehen wurden.

Ueberaus schätzenswerth für die böhmische vaterländische Geschichte sind die in den Lehenarchivsakten vorkommenden historischen Daten über die Karlsteiner Lehen, die von Kaiser Karl IV. zum Schutze und zu der Bewachung der Burg Karlstein und der darin verwahrten Reichskleinodien mit der besonderen Bestimmung gegründet wurden, „daß die ritterlichen Lehenleute, wenn sie der Lehensherr bei einer feindlichen Invasion citirt, sich mit Wehr und Waffen auf die Burg Karlstein stellen und diese Burg vertheidigen, die robotbaren Lehenleute dagegen, alternatim bei den Thören die Wache halten und jede Stunde von den Zinnen der Burg rufen: „dále, od hradu dále, ať tě nepotká neštěstí nenadále.“

Letztere hatten überdies die Verpflichtung, das Schloß zu- und aufzusperren, die Brücken abzulassen, die Schlüssel dem kommandirenden Offizier einzuhändigen, das Ave Maria zu läuten und jeden Sonnabend den Burgplatz zu reinigen u. s. f.

Diese und ähnliche Daten haben für den Geschichtsforscher einen nicht unerheblichen Werth, denn es ist bekannt, daß die Verpflichtung der Karlsteiner Vasallen zur Vertheidigung der Burg zur ruhmvollen That erwuchs, als Sigmund Korybut, Prinz von Lithauen mit seinem Vetter Wasily den 17. Mai 1422 mit 5000 Reitern zu Prag erschien, den Eid der Treue entgegen nahm und mit der in der Burg Karlstein befindlichen Königskrone gekrönt werden wollte.

Muthig und mit kalter Entschlossenheit vertheidigte der damalige Burggraf Bořenic mit den Vasallen die Burg, obschon er die Krone gleich nach erhaltener Nachricht von dem Heereszuge gegen Karlstein aus der Burg weggeschafft und dem treuen Vasallen Hradecký zur Aufbewahrung übergeben hatte.

Wenn nun auch die Burg Karlstein ihrer ursprünglichen Bestimmung nie mehr gewidmet werden wird, da sie bei der jetzigen vollendeten Art

der Kriegsführung wegen der Höhe der sie umgebenden Bergrücken schon aus strategischen Rücksichten die genügende Sicherheit nicht gewähren würde und da die Reichskleinodien und Staatsdokumente heutigen Tages an anderen Orten mit mehr Sicherheit verwahrt werden, so hat doch diese alte Königsburg für jeden Vaterlandsfreund und selbst für Fremde noch heut zu Tage ein großes Interesse; ihr alterthümlicher Bau, ihre überaus romantische Lage an den Ufern des Beraunflusses, erheben sie zu einem ehrwürdigen Vermächtniß des im Lande Böhmen so sehr verehrten Kaisers und Königs Karl IV., zu einem Gegenstande von hohem patriotischem und archäologischem Werthe, würdig jener Aufmerksamkeit, die ihr die erhabenen Herrscher des Kaiserhauses bis auf den gegenwärtigen Augenblick angedeihen ließen, indem sie zur Konservirung dieser Königsburg zu wiederholten Malen bedeutende Summen zu verwenden a. h. anordneten.

Um nun diese Burg für alle kommenden Zeiten vor Verfall zu sichern und um die Herstellungen, die bei diesem antiken Bauwerke alljährlich nothwendig werden, möglichst ohne Zeitverlust bewirken zu können, dürfte die Gründung eines Burg-Erhaltungsfondes angemessen erscheinen und hiezu vor Allem die aus der Ablösung des Lehenbandes der Karlsteiner Lehen hervorkommenden Kapitalien bestimmt werden. Der Kostenaufwand in den nächsten Jahren wird gewiß höher, aber auch lohnender sein, denn im Karlsteiner Thale, nicht weit entfernt von der Burg, soll ein Bahnhof der Westbahn mit der Fahrzeit von circa 40 Minuten von Prag bis Karlstein errichtet werden; daß dann der Besuch der Burg sehr zahlreich sein werde, ist mit voller Gewißheit anzunehmen und deshalb Grund vorhanden, auch die verfallenen Theile der Burg nach und nach wieder herzustellen. Selbst für eine Vermehrung der Bewachung der Burg wird sodann vorgesorgt werden müssen, da gegenwärtig nur ein Burgwächter besteht, dessen Posten nicht hinreichend dotirt ist.

Er bezieht nämlich:

a) An Stelle der ehemals bestandenen, förmlich jedoch nicht abgelösten Naturalleistungen nomine Wachgeld von den Karlsteiner Vasallen alljährlich im Ganzen . . . . . 60 fl. 57 kr. C. M.

und an Interessen von mehreren im Wege des Vergleiches von dem hochadeligen Theresianischen Damenstifte erlegten und durch Beiträge vermehrten Staats-Obligationen . . 56 fl. 30 kr. „

Zusammen im Baaren . . 117 fl. 27 kr. C. M.

oder 123 fl. 32¼ kr. öst. W.

b) An Naturalien:

6 Klafter harten 1¼elligen Remmelholzes, und eine Wohnung mit dem Genusse eines Gärtchens.

Obige 60 fl. 57 kr. C. M. werden nach der Analogie des §. 6 des Entwurfes zu 5% veranschlagt, ein Ablösungskapital pr. 1219 fl. CM. oder 1279 fl. 95 kr. Oest. W. ergeben.

Die direkte Anwendung des §. 6 bei dieser Ablösung dürfte nicht Platz greifen, nachdem das jährliche Reluтum pr. 60 fl. 57 kr. CM. nicht unter jene Lehenreichnisse gehört, welche die §§. 5—7 des Entwurfes behandeln. In diesen §§. wird nämlich von der Entschädigung des Obereigenthums bei frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen gehandelt, worunter die Karlsteiner Lehen nicht gehören.

Die besonderen Eigenschaften der Karlsteiner Lehen, die für dieselben giltigen besonderen Gesetze und Observanzen werden im weitern Verlaufe dieser Darstellung gehörigen Orts Ausdruck finden.

Die Eigenthümlichkeiten der innerhalb der Landesgrenzen des eigentlichen Königreiches liegenden Kronlehen A. 1. a—k sind im Allgemeinen folgende:

1. Diese Kronlehen sind res feudari solitae, d. h. sie werden im Falle des Heimfalles wieder weiter verliehen;

2. sie sind reine Mannsstammlehen, die nur von Mannspersonen besessen werden dürfen; durch die zeitweise Einräumung des Nutzgenusses an Frauenspersonen verlieren sie diese Eigenschaft nicht.

Weiberlehen befinden sich unter den königl. böhm. Lehen der Krone Böhmens keine.

Wohl herrscht in Böhmen die Uebung, daß auch Frauen in den Mitbesitz des Lehens aufgenommen werden. Allein durch diese Begünstigung, die im Interesse des Lehensstammes zugestanden worden ist (wenn

nämlich die Frau ihr Allodvermögen zur Tilgung von Lehenschulden hergab oder zur besseren Instruirung und Bewirthschaftung des Lehens, zur Ergänzung und Vermehrung des fundus instructus u. d. g.) ist doch in der rechtlichen Natur des Lehens keine Aenderung eingetreten.

Dieser Mitbesitz der Frauen erstreckt sich immer nur auf ihre Lebenszeit, nach ihrem Tode fällt es wieder der Deszendenz des ersten Erwerbers zu, der Frau steht eine weitere Verfügung über das Lehen nicht zu, und ihre Agnaten, Kollateralen, ja selbst ihre von dem ersten Erwerber nicht abstammenden Deszendenten können aus diesem Mitbesitz nicht das mindeste Recht ableiten, es wäre denn, daß sie ein Recht schon durch den ersten Lehensaquirenten erlangt hätten.

Die Lehen, wo Frauen in den Mitbesitz zugelassen werden, sind demnach reine Mannslehen.

Auch unter den Olmützer Afterlehen, von welchen sub B) gehandelt werden wird, befindet sich kein Weiberlehen, denn selbst das Afterlehen Turas ist durch die a. h. Entschließung vom 27. April 1848 blos ein subsidiarisches Weiberlehen, befindet sich daher nur zeitweise im Besitze von Frauen, wo es allenfalls ein feudum feminae, aber noch kein feudum femineum (Weiberlehen) ist.

3. Diese böhm. Kronlehen können nur mit Genehmigung des a. h. Lehensherrn, und wenn außer den Lehenbesitzern noch andere in der ersten Investitur mitbegriffene Personen vorhanden sind, auch nur mit Zustimmung dieser Personen veräußert oder frei vererbt werden; gesetz- und observanzgemäß wurde der lehensherrliche Consens regelmäßig nur bei Neulehen ertheilt.

Hier ist der Ort zur Darstellung des Unterschiedes zwischen Neulehen und Altlehen nach dem Gesetze und nach der Observanz.

Der Gesetzentwurf stellt diesen Unterschied zwar nicht auf, weil das Gesetz allgemein und so gehalten sein muß, um auf alle der Ablösung zu unterziehenden Lehen und nicht bloß auf die böhmischen Kronlehen Anwendung finden zu können; er unterscheidet in den §§. 5 und 10 nur zwischen Lehen, die freiverkäuflich freivererblich sind, und zwischen Lehen, die diese Eigenschaft nicht haben.

Es läßt sich in der That nicht behaupten, daß die Neulehenseigenschaft oder Altlehenseigenschaft eine der Lehensnatur inhärirende ist; sie ist eine bloß zufällige, wechselnde, veränderliche; sie ist daher auch im Allgemeinen und im Sinne des Gesetzentwurfes nicht gleichbedeutend, nicht analog, nicht congruent mit Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit der Lehen.

Dessenungeachtet wird nach meinem Erachten bei der Entschädigungsverhandlung für das Obereigenthum bei den böhmischen Kronlehen überhaupt auf den Unterschied zwischen Altlehen und Neulehen der geeignete Bedacht genommen werden müssen, weil das Gesetz und die Observanz an diese Unterscheidung Rechtsfolgen knüpft, die bei der Entschädigung für das Obereigenthum die praktische Anwendung finden werden, daß bei Neulehen die Entschädigung nach §. 10 lit. a und bei Altlehen nach §. 10 lit. c 2. zu ermitteln sein wird. Aus diesem Grunde habe ich es für nothwendig erachtet, über den Unterschied zwischen Neulehen und Altlehen hier ein Näheres zu sagen.

Die gesammten Lehen der Krone Böhmen, unmittelbare Kronlehen und Afterlehen, lassen sich nach ihrer Natur in zwei große Klassen sondern, in sogenannte Neulehen (feuda nova) und in Altlehen (feuda paterna seu antiqua). Bei dieser Eintheilung muß aber von der Lehenkonstituirung abgesehen werden, denn bekanntlich wurden in neuerer Zeit keine Lehen errichtet, dieselbe bezieht sich lediglich auf die Erwerbung und auf den Titel der Erwerbung an Seite der gegenwärtigen Besitzer.

Die Vasallen haben nämlich ihre Lehen entweder unmittelbar von dem a. h. Lehensherrn, oder von einer dritten Person, die zu dem Lehensacquirenten sich nicht als Agnat verhält, oder aber von ihren Agnaten erworben.

In allen 3 Fällen kann die Erwerbung gegen oder ohne Entgelt erfolgt sein. Diese Fälle der Erwerbung sind an sich klar, und es scheint, als würde darnach die Bestimmung der Begriffe von Altlehen und Neulehen keiner Schwierigkeit unterliegen. Ist das Lehen unmittelbar von dem a. h. Lehensherrn, oder von einer dritten fremden Person an den Vasallen gelangt, dann sind alle Feudisten darüber einig, daß das Lehen ein Neulehen ist, feudum novum. Ist das Lehen von dem Stamm-

vater einer Familie erkauft, und von ihm auf seinen Deszendenten gelangt, so tritt gleichfalls der Unterschied in der Erwerbungsart ein; der Deszendent erlangt nämlich das Lehen von seinem Vorfahren durch einen lästigen Titel, titulo oneroso, oder aber im Erbschaftswege ex pacto et providentia Majorum. Wenn nun hier auf das longobardische Lehenrecht zurückgegangen, und die Frage gestellt wird, ob das von einem Stammvater auf seinen Deszendenten übergegangene Lehen stets als ein feudum paternum zu betrachten sei, oder aber ob es durch die oneröse Erwerbungsart die Eigenschaft der Paternität verliere und Neulehen werde, so ist diese Frage nach der ersteren Richtung hin als beantwortet anzusehen. Daß das longobardische Lehenrecht die obige Eintheilung in feuda nova et paterna kenne, dafür sprechen sehr viele Texte.

So nur beispielsweise handelt schon I. feud. VIII. von der Successio in feudum paternum, dagegen I. feud. IX. von der Investitura in feudum alienum post mortem vasalli. II. feud. XI. stellt die beiden Begriffe feudum paternum und feudum novum geradezu als Gegensätze hin.

Es wird hier im §. 1 das feudum paternum als jenes erklärt, quod fuit illius parentis — qui ejus fuit agnationis communis. Sodann fährt §. 2 fort: Si vero dominus vel alius beneficium defuncti *novum* esse dicat, agnatus autem illius proximus *paternum* esse contendat, tum onus probationis incumbit illi, qui *novum* dicit. Nach diesem Texte ist also das feudum paternum die Regel, welche das Gesetz selbst festgehalten wissen will; daher kommt das longobardische Gesetz immer und immer wieder auf diesen Begriff zurück in II. feud. XII., XV., XXVI., XXXIX. ꝛc. und erklärt endlich wiederholt in II. feud. L.: *Paternum* autem voco, quicunque ex superioribus id acquisivit, ohne daß es auf den Umstand, ob der Deszendent das Feudum gegen oder ohne ein Entgelt von den Superioribus erworben habe, irgend einen Bedacht nehmen würde. Dessenungeachtet haben sich alle Feudisten für die **mildere Ansicht** erklärt, und als ein feudum paternum nur jenes erklärt, welches der Vasall von seinem Vorfahrer im **Erbschaftswege** erhalten hat; sobald er es aber, wenn auch von seinen Agnaten, titulo oneroso erhielt, wurde es gleich jenem unmittelbar von

dem Lehensherrn oder von einer dritten fremden Person erworbenen als ein Neulehen angesehen und behandelt.

An diese doctrinäre Begriffsbestimmung hat sich auch die Observanz der böhmischen Lehenstube seit jeher angeschlossen. Man muß wohl zugeben, daß so mancher Vasall sein Lehen von dem Vorfahrer zum Zwecke der Befriedigung der übrigen nicht lehenfähigen Deszendenten (z. B. Frauenspersonen) titulo oneroso erworben hat und erwerben mußte, um den heiligen Familienfrieden zu erhalten, man muß auch zugeben, daß bei Lehenerbschaftsvergleichen derjenige intellektuelle, nach der Kaufsumme der übrigen Lehensantheile leicht zu bewerthende Lehensantheil, der an den Lehen übernehmenden Deszendenten im Erbschaftswege übergeht, streng genommen die Eigenschaft eines Altlehens beibehalten hat — deßungeachtet glaube ich doch dafür sprechen zu müssen, daß bei der Lehenbandsablösung die mildere, von den Doctrin aufgestellte und von der Lehenstube praktisch gehandhabte Begriffsbestimmung zur Geltung gelange.

Denn abgesehen davon, daß die a. h. Regierung die Aufhebung des Feudalnexus zu keiner finanziellen Maßregel erheben zu wollen scheint, da die Freimachungsgebühr für reine Mannslehen der Krone Böhmen um die volle Hälfte niedriger gestellt ist, als dieß bei den bisherigen Allodialisirungen üblich war, so würde es den bezüglichen Vasallen hart erscheinen, daß sie, obwohl sie ihr Lehen titulo oneroso erworben haben, für die Befreiung vom Lehenbande gegen die bisherige Observanz blos aus dem Grunde höhere Prozente zahlen sollten, weil das Entgeld ihren Agnaten zum Besten ihrer übrigen Verwandten entrichtet worden ist, oder weil ein intellektueller Theil des Lehens an sie jure haereditario übergegangen ist.

Dagegen muß ich aber auch für die Festhaltung an dem in II. feud. XI. aufgestellten Grundsatze sprechen, daß die Vermuthung immer für das feudum paternum streitet, und daß der Beweis, ein Lehen sei ein feudum novum, demjenigen obliegt, der es im Zweifel behauptet. Die Natur dieser 2 Klassen von Lehen ist aber wesentlich eine verschiedene, und der Unterschied so wichtig, daß die Ablösung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Lehen der Krone Böhmen streng genommen nur auf diesen Unterschied basirt. Denn bei einem Neulehen hat außer dem Vasallen

noch keine dritte Person irgend ein Recht erworben, falls nicht die ursprüngliche Verleihungsurkunde schon ein anderes festgesetzt hätte. Der Vasall steht dem obersten Lehensherrn allein gegenüber. Daher ist bisher noch niemals ein Anstand genommen worden, den Besitzern von Neulehen über ihr gehörig instruirtes Ansuchen den a. h. Konsens zur Veräußerung ihrer Lehen zu ertheilen, wenn nur der neue Lehenswerber auch lehenfähig, also bei Ritterlehen dem Adelstande angehörig war. Die Altlehen (feuda paterna) sind solche, worauf den Deszendenten des ersten Erwerbers schon aus dem Begriff des Altlehens ex pacto et providentia majorum Rechte zustehen; sie wurden bisher der Gepflogenheit nach immer als unveräußerlich angesehen. Nur wenn sich der Vasall die Zustimmung sämmtlicher lehenfähigen Interessenten und des Posteritätskurators verschaffte, fand sich der oberste Lehensherr ausnahmsweise aus wichtigen Gründen bewogen, den a. h. Konsens zur Veräußerung zu ertheilen.

Die Neulehen fallen also nach dem Gesetzentwurfe über die Auflösung des Lehensbandes in die Kategorie der Lehen sub a im §. 10, — während die Altlehen unter die Lehen sub lit. c, Absatz 2 des §. 10 einzureihen kommen.

4. Bei den innerhalb der Landesgränzen des eigentlichen Königreiches liegenden Lehen tritt in Gemäßheit des longobard. Lehenrechtes II. feud. 11, 37 et 50 in der Regel die Lineal-Gradual-Erbfolge ein; es succediren nach dem Tode eines Afterlehensträgers seine lehenfähigen Deszendenten in das Lehen zur ungetheilten Hand u. s. w.

5. Diese böhmischen Kronlehen sind verfassungsmäßig freie Gilten, welche rücksichtlich der Ausübung der Dominikalrechte gesetz- und observanzgemäß den landtäflichen Realitäten von jeher gleich gehalten wurden; es stand ihnen das Recht der Gerichtsbarkeit zu, sie übten das Recht der Jagd, der Fischerei, der Ziegel- und Potaschenerzeugung, das Bräu- und Schankregal, das Recht der Haltung von Judenfamilien ꝛc. ꝛc. ohne alle Rücksicht auf die größere oder kleinere Ausdehnung ihres Grundcomplexes gleich landtäflichen Gutsbesitzern aus.

Für die Karlsteiner Lehen gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

a) Diese Lehen wurden von jeher als res infeudari solitae necessariae angesehen; sie mußten beim Heimfalle stets wieder weiter verliehen werden.

Fällt ein Karlsteiner Lehen an die Krone heim, so steht der Bezug der Früchte bis zur Wiederverleihung seit jeher und nach der a. h. Entschließung vom 31. Mai 1811 insbesondere nicht dem Könige von Böhmen, sondern Ihrer k. k. Majestät der Kaiserin als Königin von Böhmen zu. Dieser Fruchtgenuß trat selten ein, und lieferte in den vorgekommenen Fällen eine nur geringe Einnahme, die für die letzt abgelaufenen 40 Jahre im Ganzen kaum höher als mit 600—800 fl. beziffert werden könnte.

b) Bezüglich der Erbfolge bestimmt das im rothen Quatern der Rescripte de anno 1732, Nro. 121, fol. 28—47 eingetragene sogenannte Karlsteiner Lehenrecht:

„im art. 3, ohne Bewilligung der Lehensobrigkeit kann über die Lehengüter kein Testament gemacht werden; weder in der alten noch in der neuen Lehentafel ist zu finden, daß die Lehengüter vertestirt worden wären, sondern ein jedes Lehengut fällt auf die männlichen Erben, und zwar an den ältesten Sohn;"

„im art. 5, eines Lehensguts ist kein anderer Erb, als die Söhne; wenn nach dem Vater die Tochter und mehrere Söhne verbleiben, also erbet der ältere Sohn das Lehengut und solle sich mit denen Brüdern ihres Antheils der Erbschaft halber vergleichen."

Diese, bei der böhm. Lehensstube observanzgemäß beobachtete Bestimmung hat nachträglich laut des h. Hofkanzlei-Dekrets vom 19. Mai 1847, Z. 17074 mit der a. h. Entschließung vom 15. Mai 1847 die a. h. Sanktion erlangt, indem bestimmt wurde, daß es in Hinsicht auf die Besitzveränderungen bei Karlsteiner Lehen in Hinkunft bei der bisherigen Gepflogenheit sein Bewenden haben soll.

Die sub A. 1. a—k. aufgezählten böhm. Kronlehen sind zum größeren Theile unbedeutende Gutskörper, welche zur Erhaltung einer Familie nur nothdürftig hinreichen; ihr Gesammtsausmaß beträgt im Ganzen circa 10000 Joch.

Die zu diesen Lehen gehörigen Lehensurrogatskapitalien betragen im Ganzen . . . . . 110.390 fl. 41 kr. C. Mze. oder in Oesterr. Währ. . . . . 115.910 fl. 21¾ kr.

Die größten darunter sind: Smolotel mit 1325 Joch 790 □Klft. und Láſko mit 435 Joch 1512⅙ □Klft.

Die bei Weitem überwiegende Mehrzahl dieser Lehen sind dermal Neulehen, bei welchen die Freimachungsgebühr, wie schon vorerwähnt, nach Absatz a) des §. 10 des Gesetz-Entwurfes zu bemessen sein würde, weil Neulehen nur unter diejenigen Lehen gezählt werden können, wo zwar die Veräußerung angesucht werden muß, aber observanzgemäß nicht verweigert werden kann.

Es würde dem zufolge der in den §§. 4 und 22 des Gesetz-Entwurfes vorgesehene Fall der Verwahrung der Nachfolgerrechte für die zur Zeit der Kundmachung des Lehenband-Ablösungsgesetzes bereits erzeugten Personen wohl nur selten eintreten.

II.

ad A. 2. a. Für die Geschichte der in Mähren und Schlesien liegenden Lehen der Krone Böhmen bieten die lehensbehördlichen Akten sehr schätzenswerthe, gediegenen Geschichtswerken entlehnte Daten, wovon die wesentlichsten, die Eigenschaft dieser Lehen als böhmischer Kronlehen und ihre Eigenthümlichkeiten nachweisenden Momente hier zusammen gestellt werden:

Das gegenwärtige Lehenherzogthum Teſchen, bestehend aus den Gütern Teſchen, Skotſchau, Schwarzwaſſer und Wendrin, ist ein Bestandtheil des Herzogthums Schlesien, welches bis zum Jahr 1163 unter polnischer Oberherrschaft stand.

Als Stammvater der polnischen und schlesischen Herzoge nennt die Geschichte Piaſt.

Nach dem Tode Wladiſlaus II., aus dem Stamme der Piasten, der im Jahre 1159 zu Altenburg im fränkischen Kreise starb, kam zwischen seinen Söhnen Boleſlav, Mieciſlav, Konrad und mit ihrem Oheime Boleſlav ein freundschaftliches Uebereinkommen zu

Stande, worin ihnen ganz Schlesien als ein von Polen unabhängiges souveraines Herzogthum abgetreten und übergeben wurde.

Teschen erhielt Miecislav, und wählte seine Residenz in der Stadt Teschen.

Von dieser Zeit an war das Herzogthum Teschen sowol unter Miecislav I., als auch unter seinen Thronnachfolgern Miecislav II. und Wladislav I., bis Kasimir II. ganz selbstständig.

Nach dem im Jahre 1288 erfolgten Tode des Herzogs Wladislans I. und nach dem kinderlosen Absterben seines Sohnes Miecislav III. überging das Herzogthum Teschen an des letzteren Bruder Kasimir II. Herzog von Teschen, Oświečžin, Zator und Beuthen.

Die vielen Streitigkeiten und Kriege, welche die regierenden Herzoge nicht nur nach Außen, sondern auch unter einander führten, die vielen Theilungen, wodurch das schon an sich unbeträchtliche Land Schlesien in eine Menge kleiner Fürstenthümer zersplittert wurde, deren Besitzer, obschon einem Stamm angehörig, in steten Fehden unter einander lebten, waren Ursache, daß die schlesischen Herzoge weder Macht noch Ansehen genug besaßen, um ihr Besitzthum und ihre Selbstständigkeit gegen ihre mächtigen Nachbarn zu behaupten.

In Folge dessen begab sich Kasimir II. kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte unter den Schutz der Könige von Böhmen oder vielmehr des Königreichs Böhmen und nahm sein Land im Wege der Lehensauftragung von dem Könige von Böhmen zu Lehen.

Das Herzogthum Teschen blieb von dieser Zeit an in der Eigenschaft eines königlich böhmischen Kronlehens im Besitze der Piasten bis zum Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm, der auf einer Reise in der Blüthe seiner Jahre am 9. November 1625 kinderlos verstarb.

Mit ihm erlosch der männliche Stamm der Piasten und das Herzogthum Teschen fiel als ein erledigtes böhmisches Kronlehen an Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen heim.

Die Schwester Friedrich Wilhelms, Herzogin Elisabeth Lukretia, verehelicht an den Fürsten Gundaker von Liechtenstein, glaubte zwar auf

die Erbfolge Anspruch machen zu können, weil König Ladislaus das Herzogthum unter Herzog Kasimir IV. für ein frei verfügbares Erbeigenthum erklärt hatte.

Sie mußte jedoch mit dem königlichen Fiskus dießfalls einen Rechtsstreit führen, welcher laut der mit Kaiser Ferdinand III. unterm 29. Dezember 1638 errichteten Compactaten dahin verglichen wurde, daß das Herzogthum Teschen der Herzogin Elisabeth Lukretia ad dies vitae verliehen, nach ihrem Absterben jedoch als ein kadukes Lehen an die Krone Böhmens zurückfallen sollte.

Im Grunde dieses Vergleiches bezog die Herzogin die Einkünfte des Herzogthums bis zu ihrem am 19. Mai 1653 erfolgten Absterben.

Nach ihrem Tode wurde dasselbe vom Kaiser Ferdinand III. förmlich eingezogen und durch ein zu Teschen bestelltes Oberregentenamt für die kaiserliche zugleich königlich böhmische Kammer in Breslau verwaltet.

Von diesem Zeitpunkte an fällt die Geschichte des Herzogthums Teschen im Allgemeinen und Wesentlichen mit jener der Herrscher und der übrigen Länder von Oesterreich zusammen.

Unter Kaiser Leopold I. wurde laut Kaufsurkunde vom 31. August 1702 das Gut Wendrin mit der kaiserl. Kammer, bezüglich mit dem Lehenherzogthum Teschen vereinigt. Dasselbe war wie die meisten im ehemaligen teschner Kreise gelegenen Güter, ehemals ein Bestandtheil des Herzogthums Teschen und wurde im Jahre 1440 von den Herzogen Wladislaus und Premislaus verkauft.

Im Jahre 1568 kam es durch Kauf an die Freiherren Borek von Rostropitz und Tworkau. Der letzte dieses Stammes Adam Borek Freiherr von Rostropitz und Twortkau vermachte dasselbe, so wie überhaupt seinen ganzen Nachlaß in seiner letzwilligen Anordnung vom 17. März 1694 dem Orden der barmherzigen Brüder zur Errichtung eines Spitals und Klosters, welchen Nachlaß nach dem am 30. März 1694 erfolgten Tode des Freiherrn von Borek der Orden auch wirklich antrat, jedoch wegen des Gutes Wendrin erst einen Prozeß gegen den königl. Fiskus, welcher bezüglich des Gutes die Giltigkeit des Testamentes bestritt, führen mußte.

Mit allerhöchstem Restript Kaiser Leopold I. vom 21. März 1697 an den Landeshauptmann zu Teschen wurde endlich die Erbschaft dem Orden zuerkannt, mit der Einschränkung jedoch, daß das Gut Wendrin und ein zweites Gut Grodisczt dem Orden nicht in Natura übergeben, sondern binnen Jahr und Tag meistbietend veräußert und der Kaufpreis an den Orden zur Aufbauung eines Klosters und Spitals zu Teschen ausgefolgt werden sollte.

In Folge dessen wurde das Gut Wendrin in dem zwischen den Repräsentanten der kaiserl. Kammer zu Teschen im Namen Sr. Majestät Kaiser Leopold I. einerseits und dem Orden der barmherzigen Brüder anderseits verabredeten Kaufsvertrage vom 31. August 1702 um einen Kaufspreis von 31.000 fl. rheinisch für die kaiserl. Kammer Teschen erkauft und mit derselben für immer vereinigt.

Kaiser Karl VI. verlieh zu Folge eines unterm 2. November 1721 geschlossenen Vertrags laut des Lehenbriefes de dato Laxenburg 12. Mai 1722 das Herzogthum Teschen an Leopold Herzog zu Lothringen und Baar als Aequivalent für sein an das Haus Savoyen abgetretenes Herzogthum Montferrat, als ein wahres Manns- und Weiber-Lehen mit ausdrücklichem Vorbehalt des Heimfalls-Rechtes an die Krone von Böhmen im Falle des Aussterbens dieser herzoglichen Linie, oder im Falle sich ergebender Gelegenheit einer anderweitigen Entschädigung oder eines andern Aequivalents für das Herzogthum Montferrat.

Nach dem Tode Herzogs Leopold überging das Herzogthum an seinen Sohn Herzog Franz von Lothringen, nachherigen Kaiser Franz I. und Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, Allerhöchst welcher unterm 26. Juni 1731 ordentlich belehnt und investirt wurde.

In dem am 11. Juni 1742 abgeschlossenen Breslauer Frieden trat Maria Theresia ganz Schlesien an Friedrich II. König von Preußen ab, mit Ausnahme der Herzogthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf und eines Theils des Fürstenthums Neiße.

Der bairische Erbfolgekrieg wurde durch den am 13 Mai 1779 auf dem ständischen Landhause zu Teschen geschlossenen Frieden beendet.

Nach dem Absterben Kaiser Franz I. überging das Herzogthum Teschen an seinen Sohn Kaiser Josef II., welcher dasselbe vermög einer unterm 1. Februar 1766 förmlich ausgefertigten Urkunde an seine Mutter die Kaiserin Maria Theresia, Königin von Böhmen, käuflich überließ.

Hierauf verlieh die Kaiserin Maria Theresia Kraft des Lehenbriefes vom 31. Mai 1766 das Herzogthum Teschen ihrer Tochter der Erzherzogin Maria Christina und ihrem Gemahl dem Prinzen Albert von Sachsen für sich und Dero aus dieser Ehe entspringende männliche Erben und deren Erbes-Erben männlichen Geschlechtes nach eben derjenigen Primogenitur- und Lineal-Successionsordnung, wie selbe in dem kaiserlichen Erzhause eingeführt und festgesetzt ist, zu einem wahren Mannslehen mit dem Vorbehalte des Heimfalles an die Krone von Böhmen, im Falle bei dem Absterben beider Durchlauchtigsten Vasallen keine Kinder männlichen Geschlechts aus dieser Ehe vorhanden sein sollten.

Nach dem am 29. Oktober 1780 erfolgten Absterben der Kaiserin Maria Theresia erneuerte Kaiser Josef II. als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien die Belehnung der Erzherzogin Christine und ihres Gemals des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen in dem Lehensbriefe vom 3. März 1782 ganz unter denselben Bedingungen.

Nach dem erfolgten Ableben Kaiser Josefs II. erneuerte Kaiser Leopold II. die Belehnung der Erzherzogin Marie Christine und ihres Gemahls Herzog Albrecht unter denselben Bestimmungen in dem Lehenbriefe vom 25. Juni 1791.

Doch wurde der in den Lehenbriefen enthaltene Vorbehalt, daß in Ermanglung männlicher Leibeserben das Herzogthum Teschen an die Krone Böhmen zurückzufallen habe, durch das der Erzherzogin Maria Christina vom Kaiser Leopold II. unterm 3. März 1791 ertheilte Befugniß, über das Herzogthum Teschen zu Gunsten Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Carl zu testiren, behoben, welches Befugniß von Weiland Sr. Maj. Kaiser Franz II. jedoch unbeschadet der Eigenschaft dieses wahren Mannslehens und untheilbaren Stammgutes, auch der in dem Erzhause eingeführten Primogenitur- und Lineal-Succes-

sionsordnung durch die unterm 24. Juni 1795 ausgefertigte Urkunde bestätigt wurde.

Im Grunde der in Folge dieses Befugnisses errichteten letztwilligen Anordnungen der Erzherzogin Maria Christina, welche im Jahre 1798 gestorben ist und ihres Gemahls Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen fiel nach dem am 10. Februar 1828 erfolgten Absterben des Letzteren das Herzogthum Teschen an Se. kaiserliche Hoheit den Durchlauchtigsten Erzherzog Carl, drittgebornen Sohn Kaiser Leopold II., Bruder Kaiser Franz II., und wurde ihm kraft des von Wailand Sr. Majestät Kaiser Franz I. als Könige von Böhmen und oberstem Herzoge von Schlesien ausgefertigten Lehenbriefes vom 23. Jäner 1825 als ein wahres Mannslehen und beständig untheilbares Stammgut für ihn und seine eheliche Descendenz männlichen Geschlechtes zu Lehen gegeben, jedoch mit dem Vorbehalte der Reversibilität an den kaiserlichen Familien-Versorgungs-Fond, worauf Se. kaiserliche Hoheit durch Höchstihren Bevollmächtigten Philipp Grafen von Grünne am 17. Februar 1825 den Vasallen-Eid leisteten und den Revers am 3. März 1825 ausgestellt haben.

Nach dem am 30. April 1847 erfolgten Ableben Höchst Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Carl Ludwig trat Höchstdessen ältester Sohn Se. kaiserl. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht nach der lehensrechtlichen Successionsordnung den Besitz des königl. böhmischen Kronlehens-Herzogthums Teschen in k. k. Schlesien an und wurde auf Grund des unterm 9. Februar 1850 intabulirten Testamentes Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Carl vom 25. Juli 1826 und gemäß Legitimationsurkunde des k. k. Oberstthofmarschallamtes ddo. Wien 8. Jäner 1850 bei der königl. böhm. Lehentafel zu Prag zum lehenbaren Nutzungseigenthume an den Besitz geschrieben.

Se. k. k. apostolische Majestät Kaiser Franz Josef ertheilten als regierender König in Böhmen und oberster Herzog in Schlesien a. h. seinem Vetter dem Durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Albrecht Friedrich Rudolf am 10. Juli 1858 den Lehenbrief über das Lehen

Herzogthum Teschen mit den Gütern Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Wendrin als ein wahres Mannslehen und beständig untheilbares Stammgut für ihn und seine eheliche Deszendenz männlichen Geschlechtes unter Aufrechthaltung der in der kaiserlichen Entschließung vom 25. Februar 1822 ausgesprochenen Reversibilität dieses Lehens an den kaiserlichen Familienversorgungsfond, dann unter Vorbehalt der in der Versorgungsurkunde vom 6. April 1766 enthaltenen Verbindlichkeiten, insoferne solche die Lehenssubstanz betreffen, und der in den früheren Lehenbriefen hierauf Bezug nehmenden oberstlehensherrlichen Gerechtsame.

Der Lehenseid wurde durch den hiezu Bevollmächtigten Herrn Moritz Grafen Braida, k. k. General-Major, am 7. Jäner 1858 abgelegt und der gesetzlich vorgeschriebene Revers von Sr. kais. Hoheit am 5. September 1858 ausgestellt.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Das Lehenherzogthum Teschen ist ein eigentliches intra curtem gelegenes, wahres und untheilbares Mannslehen der Krone Böhmen;

2. es ist ein unveräußerliches und nicht frei vererbliches Altlehen; mit der Primogenitur-Erbfolge;

3. es ist ein aufgetragenes Lehen (feudum oblatum).

Die Freimachungsgebühren für dieses Lehen dürften demnach nach dem §. 10 lit. c, 2, des Gesetzentwurfes mit 15% zu bemessen und insofern den geschichtlichen Daten über die Lehensauftragung voller Glauben beigemessen würde, nach dem eben citirten §. des Entwurfes 2% von der obigen Gebühr abzuschlagen sein. Gewiß ist es, daß, wenn die Bestimmungen des §. 10 zum Gesetze erhoben würden, die Freimachungsgebühr von dem inkorporirten Lehengute Wendrin nur mit 13% bemessen werden könnte, nachdem der Ankauf dieses per injurias temporum vom Lehensherzogthume Teschen abgetrennten Lehengutes ganz außer Zweifel gestellt ist.

Der Umfang des Lehenherzogthums Teschen, rücksichtlich der lehenbaren Gesammtfläche mit Schluß des J. 1855 wurde bei der im Jahre 1856 vorgenommenen Lehenverifizirung mit

80.602 Joch 560 Q. Kl.

ausgewiesen.

Hievon entfallen auf die Lehenherrschaft Teschen	63.570	„ 288	„
auf das Lehengut Schwarzwasser . .	3.899	„ 1204	„
auf das Lehengut Skotschau	11.462	„ 978	„
auf das Lehengut Wendrin	1.669	„ 1290	„
Hiezu muß jedoch noch ein Areale pr. . . in Zuschlag gebracht werden, welches ursprünglich aus Ankäufen allodialer Grundstücke herrührt, später aber in Folge gegenseitigen Uebereinkommens dem Lehen compensationsweise zugewendet wurde. Der faktische Lehengrundbesitz des Kronlehens Teschen beträgt also im	142	„ 366	„
Ganzen	80.744	Joch 926	Q. Kl.

An Lehenkapitalien gehören zu dem Lehenherzogthume gegenwärtig 4952 fl. 44 kr. C. M. oder 5200 fl 37 kr. öst. W.

ad A. 2. b. Die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf waren, so wie das Lehenherzogthum Teschen zu Anfang des laufenden Jahrtausends unter der Herrschaft der polnischen Könige. Der böhmische Prinz Bretislav eroberte dieses vereinigte Herzogthum zur Zeit Miesko II., Sohnes des polnischen Königs Boleslav Chrobrý und wurde damit vom Herzoge von Böhmen als mit einem böhmischen Lehen im Jahre 1029 belehnt.

Als nachheriger Herzog von Böhmen trat er dasselbe im Jahre 1052 an Polen gegen einen jährlichen Tribut ab. Wie lange es unter polnischer Herrschaft blieb, läßt sich nicht genau angeben, wohl aber ist zu vermuthen, daß der im Jahre 1163 zwischen den Söhnen des Herzogs Wladislaw II. abgeschlossene Vergleich auch auf dieses Herzogthum sich bezog. Als sicher aber ist anzunehmen, daß das Herzogthum Troppau

unter Přemyſl Ottakar I. zur Krone Böhmen gehörte, nachdem dieſer Fürſt Troppau in den Jahren 1224 und 1237 mit verſchiedenen Privilegien begnadigte.

Ottakar II. beſtimmte Troppau ſeinem natürlichen Sohne Nikolaus, der aber erſt nach des Vaters Tode im Jahre 1278 zum Beſitze gelangte, wiederholt daraus verdrängt ward, und im Jahre 1318 zu Brünn, aus Troppau vertrieben, ſtarb. Nach einer kurzen mittlerweiligen Verpfändung an Boleſlav, Herzog von Breslau, empfing Nikolaus II., Sohn Nikolaus I. im Jahre 1318 die Belehnung und nach ſeinem Tode circa 1368 ging unter ſeinen vier Söhnen eine Theilung des Herzogthums vor ſich. Nikolaus III. erhielt Jägerndorf um das Jahr 1370, das ſeitdem in getrennter Vererbung blieb.

Nach Přemyſlav, dem Troppau ſammt Leobſchitz zugefallen, kamen im Jahre 1433 ſeine vier älteren Söhne zum Beſitze; die Nachkommen Johann I. regierten aber in Ratibor und Jägerndorf, und mit Herzog Ernſt im Jahre 1454 und Johann im Jahre 1480 ſchloß die Reihe der Přemyſliden.

Nach Ernſt kam Podiebrad als König von Böhmen zum Beſitze. Die eine Hälfte war ihm vom Herzoge Ernſt verpfändet. Herzog Nikolaus III. trat ihm ſeine Rechte gegen Anerkennung ſeiner Anſprüche auf Oppeln und gegen einige Goldgefäße ab.

Ihm folgten ſeine Söhne Viktorin und Heinrich im J. 1472, unter welchen die wichtige Veränderung vor ſich ging, daß König Mathias Corvinus, ungeachtet der Beſtätigung des Herzogs Victorin in dem Beſitze des Herzogthums, für Troppau einen Landeshauptmann ernannte, und die Fürſtentage daſelbſt zuſammenrief, womit alſo die bisherige Landeshoheit der Herzoge erloſch, was auch den Herzog Viktorin veranlaßt haben mochte, es im Jahre 1484 um ein Gebiet in Slavonien zu vertauſchen.

Nach des Königs Mathias Tode bekam deſſen Sohn Johann Corvinus Troppau, vertauſchte es aber im Jahre 1500 an Wladiſlav, König von Böhmen, der nun ſeinen Bruder Sigismund im Jahre 1501 belehnte, ſich jedoch das Beſteuerungsrecht und ſomit neuerlich die Souveränitätsrechte vorbehielt.

Als Sigismund im Jahre 1506 auf den polnischen Thron gelangte, Troppau also wieder an Böhmen zurückfiel, setzte sein Halbbruder Wladislaw als König von Böhmen den Herzog von Teschen zum Statthalter ein, den Ludwig im Jahre 1522 auf lebenslang bestätigte. Um dieselbe Zeit erhielt Georg Markgraf von Brandenburg die Belehnung mit Jägerndorf. Ferdinand I. belehnte den Herzog von Teschen im Jahre 1528 mit Troppau. Nach dessen plötzlichem Tode noch im Jahre 1528 setzte Kaiser Ferdinand I. Hinko Wrbna auf Freudenthal zum Landeshauptmann ein, unterwarf Troppau im Jahre 1558 der Breslauer königl. Kammer, und dieser Zustand blieb unter Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. bis Mathias II.

Um diese Zeit weigerten sich die Troppauer Stände, bei dem schlesischen Oberrechte in Breslau am 17. Mai 1612 zu erscheinen, sie suchten sich Mähren anzuschließen, und es langten also Abgeordnete von Troppau und von dem schlesischen Oberlandeshauptmanne bei dem Kaiser Mathias ein, der diesem Konflikte damit ein Ende machte, daß er Troppau mit allen Einkünften, Nutzungen und Vorrechten, wie sie von Altersher mit Troppau verbunden gewesen, und von den Herzogen genossen wurden, am 28. Dezember 1613 dem Herrn Carl Fürsten von und zu Liechtenstein als ein k. böhmisches Mannslehen verlieh.

Es kam hierüber eine unterm 28. Dezember 1613 zu Linz ausgefertigte Abrede und Vergleich dahin zu Stande, daß das Herzogthum Troppau mit allen Bestandtheilen, als Land und Stadt sammt allen Kammergütern, Renten und Einkommen, so viel derer zu diesem Fürstenthume von Altersher und anjetzo gehörig, sie seien verpfändet oder unverpfändet, sammt allen Obrigkeiten, Obmäßigkeiten, Herrlichkeiten, Münzrecht, Zöllen, obersten und niedersten Gerichten, Kirchlehen, Dorfschaften, Vorwerken, Schäfereien, Wiesen, Haiden, Wäldern, Rutlicht, Strültigt, Jagden, Wildbahn, Mühlen, Mühlstätten, Flüssen, Wasser, Bächen, Seen, Teichen, Teichstätten, Roboten, Diensten, Sterbrechten, Holzeinfuhren und allen andern Ein- und Zugehörungen, wie solche von Alters, und anjetzo dazu gehören, und in seinen Rainen und Gränzen gelegen, auch Ihrer Majestät diesorts zuständig ist, benanntes und unbenanntes,

hievon überall nichts ausgenommen, dem Herrn Carl Fürsten v. Liechtenstein als ein k. böhm. Mannslehen verliehen werde. Mit diesem Herzogthume sollte auch die fürstliche Dignität und Hoheit solches Fürstenthums mit allen Privilegien und Freiheiten, wie solche von Zeiten den Herzogen zu Troppau und andern Fürsten in Schlesien eignet, und zusteht, verbunden seien, derselbe also und alle Nachkommen und künftige Besitzer für Herzoge und Fürsten zu Troppau in Schlesien genannt, geachtet, und gehalten werden, und aller fürstlicher Ehre, Würde und Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, gleich anderen Fürsten in Schlesien fähig und theilhaftig sein. Sie sollen auch von solchem Fürstenthume die Session und Stelle bei den Ober- und Fürstenrechten, wie auch bei den Fürstentagen, und allen andern Zusammenkünften neben andern Fürsten, der alten Ordnung nach haben, und halten. Demselben und seinen Nachkommen wurde auch die völlige Hauptmannschaft über die Landstände zugesichert, und das Recht eingeräumt, die Güter, die sie in dem bemeldeten Fürstenthume an sich kaufen, entweder lehensweise, oder sonst mit der Erbunterthänigkeit und Jurisdiction weiter zu vergeben.

Dieses Fürstenthum ward ihm ferner für sich und seine männliche Succession, und in Erlöschung derselben, für die eheliche männliche Succession seiner beiden Brüder Maximilian und Gundaker nach dem Rechte der Erstgeburt zugesichert, zugleich aber angeordnet, daß davon nichts alienirt und veräußert, auch sie nicht schuldig sein sollen, sich einiger andern Obrigkeit und Herrschaft mit Unterthänigkeit, Eid und Pflichten zu untergeben, außer dem Könige in Böhmen, und Obersten Herzoge in Schlesien. Karl Fürst, und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein sollte dagegen auf seine Ansprüche und Anwartschaft an die böhmische Herrschaft Pardubitz verzichten, und auf den den Pezzischen Erben und dem Grafen Georg Basta schuldigen Pfandschilling die Summe von 125.000 Thalern, den Thaler zu 72 kr. gerechnet, binnen Jahresfrist abtragen, übrigens auch verpflichtet sein, Land und Stadt bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solche von Alters her wohl an sich gebracht und im wirklichen Besitze derselben sind, außerdem was in diesem Vertrage begriffen, zu lassen, dabei zu

schützen, darüber aber am wenigsten zu beschweren und zu bedrängen, so wie sich auch Se. Majestät alle gemeinen Anlagen an Steuern, Biergefällen, Gränzzöllen und Alles das, was in andern von den Fürsten in Schlesien haltenden Fürstenthümern Ihrer Majestät gebührt und gefolgert wird, vorbehielten.

Diese Abrede erhielt durch die Ausfertigung des Lehenbriefes zu Linz den 4. Jänner 1614 ihre Vollziehung, indem mittelst desselben Karl Fürst von Liechtenstein und seine männliche Nachkommenschaft, nach Erlöschung derselben aber die Brüder Maximilian und Gundaker alle nach dem Rechte der Erstgeburt das Fürstenthum Troppau mit allen in der Verabredung zugesicherten Dignitäten und Vorrechten *als ein böhmisches Mannslehen* wirklich und definitiv verliehen, von Karl Fürsten von Liechtenstein dagegen auf die Anwartschaft auf die Herrschaft Pardubitz verzichtet und die Zahlung eines Pfandschillings pr. 125000 Thaler an Grafen Georg Basta übernommen wurde.

Unterm 24. April 1614 erging der Allerhöchste Auftrag an Karl Fürsten von Liechtenstein, daß die Summe von 84.000 fl. den Grafen Georg Basta'schen, und den Pezzischen Erben 75.000 fl., zusammen also 159.000 fl. rhein., 60 kr. zu einem fl. gerechnet, gezahlt werden sollen. Diese Zahlungen erfolgten, und Kaiser Mathias fertigte zur Legitimation des Entrichters und zur Beseitigung aller weitern Ansprüche die Urkunde vom 24. April 1614 aus, worin erstlich die volle Berichtigung der in der Verabredung und in dem Lehenbriefe übernommenen Pfandsumme pr. 150.000 fl. bestättiget, zugleich aber auch diese 150.000 fl. *als ein* **Kaufschilling** für das Fürstenthum erklärt wurde; über die weiteren 9000 fl. erhielt Karl Fürst von Liechtenstein eine abgesonderte kaiserliche Anweisung, wodurch ihm die Zurückzahlung des über den zur Zahlung des Kaufschillings mehr entrichteten Betrags pr. 9000 fl. zugesichert wurde.

Wenige Jahre nach dieser Belehnung brachen jene Religionsunruhen aus, die auch in diesem Herzogthume heftige Erschütterungen hervorbrachten, und eine dieser Folgen war, daß Herzog Karl, Fürst von Liechtenstein, der seinem Könige Ferdinand II. und der römisch-katholischen Kirche mit inniger Beharlichkeit anhing, von dem zum Gegenkönige gewählten Friedrich von der Pfalz im Jahre 1620 geächtet und des Herzogthums Troppau

verlustig erklärt wurde. In der entscheiden Schlacht am Weißen Berge den 8. November 1620 erlitten die Protestanten eine entscheidende Niederlage, ihr König Friedrich entfloh, und einer seiner wärmsten Anhänger, Georg Markgraf von Jägerndorf fiel in die Acht, und der in Troppau restituirte Herzog Karl Fürst von Liechtenstein empfing nun, nach den ausdrücklichen Worten des Lehenbriefes für seine großen Opfer, und zur Belohnung seiner ausgezeichneten Dienste im Jahre 1623 auch das Herzogthum Jägerndorf als ein königl. böhmisches Kronlehen.

Der zu Prag unterm 13. Mai 1623 von Ferdinand II. als König von Böhmen und Herzog von Schlesien ausgefertigte Lehenbrief enthält in ganz gleicher Art wie bei Troppau die Belehnung des Karl Fürsten von Liechtenstein und seiner Brüder Maximilian und Gundaker von Liechtenstein für alle männliche Nachkommen mit der Succession nach dem Rechte der Erstgeburt.

Die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf sind seitdem im Besitze und Genusse der Fürst Liechtenstein'schen Familie geblieben.

Gegenwärtig besitzt sie der durchlauchtige Herr Johann Franz von und zu Liechtenstein auf Grundlage der in früher berufenen Dokumenten ausgesprochenen Erbfolgeordnung; er trat diesen Besitz nach dem am 12. November 1858 erfolgten Ableben hochseines Vaters, des Herrn Alois Maria Joseph Fürsten von und zu Liechtenstein an.

Der gegenwärtige Lehenfürst stammt aus der Linie des Gundaker Fürsten Liechtenstein; die Linie des ersten Acquirenten Karl Fürst Liechtenstein ist mit dem am 12. Juni 1712 verstorbenen Johann Adam Andreas Fürsten von Liechtenstein ausgestorben.

Die Linie des in der Gesammtbelehnung mitbegriffenen Fürsten Maximilian erlosch mit dem kinderlosen Absterben desselben im Jahre 1643. Mittlerweile sind aber die Belehnungen im Grunde nachstehender Thatsachen sistirt worden.

In Folge der in den Jahren 1742 und 1745 abgeschlossenen Friedenstraktate wurde ein Theil des Herzogthums Schlesien an die Krone Preußen abgetreten; bei dieser Abtretung kam auch der jenseits der Oppa

gelegene Antheil der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf unter preußische Landeshoheit.

Seit dieser Zeit ist der Belehnungsakt rücksichtlich des im österr. Herzogthume Schlesien liegenden Theiles von Troppau und Jägerndorf aus höheren staatlichen Rücksichten nicht vorgenommen, sondern es sind regelmäßig Lehensindulte ertheilt worden; den letzten Lehensindult, giltig bis Ende Juni 1861, hat das hohe k. k. österr. Staatsministerium auf Grund der von Seiner k. k. apost. Majestät besonders erhaltenen Ermächtigung unterm 29. Dezember 1860 ertheilt.

Folgerungen aus dieser historischen Darstellung:

1. Die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf sind eigentliche intra curtem liegende, reine, wahre und untheilbare Mannslehen der Krone Böhmen;

2. sie sind unveräußerliche, nicht frei verfügbare Altlehen mit der Primogenitural-Erbfolge, giltig für alle von dem gesammt-belehnten Gundacker Fürsten Liechtenstein abstammenden Seitenlinien;

3 das Lehenherzogthum Troppau ist ein erkauftes Lehen, von welchem die Freimachungsgebühr nach §. 10 des Gesetzentwurfes um 2% geringer entfallen würde, als bei Jägerndorf, welches unter die Lehen sub lit. c. 2. des §. 10 mit 15%tiger Freimachungsquote fällt. Die Lehenherzogthümer wurden im Jahre 1838 liquidirt.

Die in jener Zeit aufgenommene Inventur und Separation weist nebst andern Lehenszugehörungen ein nach der Josefinischen Vermessung erhobenes lehnbares Gesammtareale aus:

bei Troppau pr. . . . . 558 Joch $67^3/_6$ □Klft.
„ Jägerndorf pr. . . . . 13262 „ $493^2/_6$ □Klft.

Die zu diesen Herzogthümern gehörigen Lehensurrogatscapitalien betrugen mit 1. April 1859:

bei Troppau . . . . . 56504 fl. 52 kr. C. Mze.
„ Jägerndorf . . . . . 160176 fl. 28 kr. „
Zusammen . . 216681 fl. 20 kr. C. Mze.
oder . . . . . 227515 fl. $41^1/_{10}$ kr. Ö. W.

Bemerkung. Bei der in dem Jahre 1838 vorgenommenen Lehensinventur sind die in Schlesien liegenden Güter Alt- und Neu-

Lublitz, Morawitz und Kreuzberg von der Commission als lehenbar bezeichnet worden. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat jedoch in Folge des Widerspruchs des hochfürstl. Lehensträgers in seinem im Quatern der Consense Nr. 85, fol. 311 p. v. lehentäflich eingetragenen Erlasse ddo. Wien, 30. Juni 1849, Zahl 11407, einerseits die Lehenfreiheit dieser Güter anerkannt und zugleich in diesem und in dem nachgefolgten hohen Erlasse ddo. Wien, 4. Jäner 1857, M. Z. 26945, den vom durchlauchtigen Herrn Lehensträger gestellten Antrag zur Surrogirung der Allodgüter Lublitz, Morawitz und Kreuzberg (in lehnbarer Eigenschaft) für die ohne lehensherrlichen Consens geschehenen Abalienirungen:

bei Troppau im Werthe pr. . . .	22889 fl.	38¾ kr.	W. W.
„ Jägerndorf „ „ . . .	119571 fl.	35 kr.	„
zusammen pr. . .	142461 fl.	13¾ kr.	W. W.
oder	56984 fl.	29¾ kr.	C. M.

gegen zugleiche Sicherstellung der zu diesen Gütern gehörigen Abolitions- und Grundentlastungscapitalien pr. . . . . 18236 fl. 6 kr. C. M. genehmigt.

Der durchlauchtige Herr Alois Fürst von und zu Liechtenstein hat als Herzog von Troppau und Jägerndorf am 13. März 1858 die Erklärung über die Surrogirung der obengenannten Güter, und bezüglich der Sicherstellung des Lehencapitals per 18236 fl. 6 kr. C. M. ausgestellt.

Nach bewirkter Einlage der surrogirten Güter in der königl. böhmischen Hoflehentafel wird der in der Hauptsumme der Lehensurrogatscapitalien pr. 216681 fl. 20 kr. C. M. inbegriffene Ersatzbetrag pr. 56.984 fl. 29¾ C. M. kr. aus den zu den mehrgenannten Lehenherzogthümern gehörigen Stammcapitalien auszuscheiden sein; dieses Pecuniarlehen wird in ein Reallehen übergehen.

Ad A. 2. c. Die böhmischen Kronlehen Goldenstein, Hohenstadt mit Schönberg, Schildberg Lenz und den Glashütten, und Mähr. Trübau, sämmtlich in Mähren liegend, sind feuda ex confiscatione Ferdinandi II.; Herrschaftskörper, welche nach der Schlacht am Weißen Berge vom Kaiser und König Ferdinand II. kraft seiner königl. Macht als Rebellengüter

eingezogen, und mit dem Lehenbriefe vom 19. Juli 1623 dem Herrn Karl Fürsten von und zu Liechtenstein als königl. böhm. Kronlehen verliehen wurden.

Goldenstein stand schon in grauer Vorzeit in Beziehungen zur Krone Böhmens; denn nach den ältesten urkundlichen Nachrichten war der ganze Bezirk um Altstadt und Goldegg schon im 11. Jahrhunderte ein landesfürstliches Kammergut, von welchem einzelne Ortschaften oder Grundstücke verdienten Männern auf eine bestimmte Zeit zu Lehen gegeben, und nach ihnen benannt wurden.

Nach dem gewaltsamen Tode des letzten männlichen Premysliden Wenzel III. rissen die Mächtigen des Markgrafthums Mähren diese Kammer- und Tafelgüter und so auch das heutige Goldenstein an sich, bis sie Johann, König von Böhmen und Markgraf von Mähren, aus dem Hause Luxenburg reenperirte, sohin bei Altstadt im Jahre 1333 die reichen Silbergruben anschürfen und thätig bebauen ließ, und ein Jahr darauf alle die Kammer- und Tafelgüter seinem Sohne nachmaligem Kaiser Karl IV. übergab. Dieser ordnete den reichen Bergsegen kräftig, hob Altstadt in einen blühenden Zustand und noch unter seinem Bruder Johann, Markgrafen von Mähren und dessen Sohn Jodok war Goldenstein im Jahre 1410 ein Kammergut. Um diese Zeit übernahm der damalige Landeshauptmann Lacek von Krawař, mit Zustimmung König Wenzel IV., die Administration, und bestellte Přibik von Žerotin zum Verweser, der sichs aber in den darauf eingetretenen Unruhen zueignete, jedoch ungeachtet seiner Hinneigung zur neuen Lehre nicht verhindern konnte, daß Altstadt, die Silbergruben und das ganze Gebiet von den Hussiten völlig verwüstet wurden. König Georg von Podèbrad trat diesen und den nachfolgenden Verheerungen mit Kraft entgegen, zog die usurpirten Kammer- und Tafelgüter wieder ein, und gab sie seinem Sohn Victorin. In dem Kampfe des Königs Georg mit König Mathias Corvinus kamen diese Güter in den Besitz des Letztern im Jahre 1470.

Wladislaus, sein Nachfolger, gab Goldenstein sammt Altstadt dem Landeshauptmann Heinrich von Podebrad für seine Tafel im Jahre 1490, von dem es im Jahre 1498 an seinen Sohn Karl, Herzog von Münsterberg überging.

Unter König Ludwig war Přemek von Zwole für seine Kriegsdienste im Jahre 1520 für sich und seine männlichen Nachkommen damit belehnt. Mit dem Jahre 1582 verschwand die bisherige Eigenschaft eines Kammergutes und Lehens, und um diese Zeit erscheinet Hynek der ältere von Wrbna, Herr auf Brunnthal (oder Freudenthal) im Besitze von Goldenstein.

Mittels seiner Tochter kam es als Heirathsgut im Jahre 1600 an den Eidam Zdenek Peterswalský und nach seinem Tode im Jahre 1614 an seinen Sohn Johann, der als eifriger Anhänger der neuen Lehre an dem im Jahre 1618 ausgebrochenen Aufstande thätigen Antheil nahm, nach der Schlacht am Weißen Berge am 8. November 1620 in Gefangenschaft gerieth, zum Tode verurtheilt und aller Besitzungen verlustig erklärt wurde, jedoch noch vor der Vollziehung am Spielberg verstarb.

Hohenstadt mit Schönberg war zu keiner Zeit im nachweisbar unmittelbaren Lehensverbande zur Krone Böhmens; diese Herrschaft, sowie Mähr. Trübau besaß zur Zeit der im Jahre 1618 ausgebrochenen Unruhen Ladislaus Welen von Žerotin, ein junger, prachtliebender unterrichteter Mann, ein großer Gönner und Beförderer der Wissenschaften. Nachdem er sich bei dem Aufruhre betheiligt, und nach der Schlacht am Weißen Berge die Flucht ergriffen hatte, wurde er in Acht, und der ebengenannten Güter, die er in allodialer Eigenschaft besaß, verlustig erklärt.

Ueber Trübau, Schönberg und Schildberg mögen folgende geschichtliche Daten hier Raum finden:

Soweit die urkundlichen Nachweisungen reichen, war Trübau um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitze des Boreš von Riesenburg, der von Ottakar II. vertrieben, als Flüchtling 1277 in Ungarn starb. Sein Bruder Bohuslaw, ein Günstling eben dieses Königs, ward damit **belehnt**, und scheint in der Entscheidungsschlacht auf dem Marchfelde gegen Rudolph von Habsburg 1279 mit seinem Könige geblieben zu sein, weil schon 1282 sein Schwager Friedrich von Schönburg als Vormund seiner Kinder vorkömmt, und aus einer nahe bei Ketzelsdorf in dem Porstendorfer Revier am Schönhengst

gelegenen, jetzt kaum noch erkennbaren Burg Streifzüge nach Zwittau machte, was Veranlassung gab, daß unter König Wenzel II. von seinem Feldherrn Zawiš die Schlösser und die Stadt Trübau erstürmt, Friedrich von Schönburg gefangen, und mit dem Verluste eines Fingers von der rechten Hand bestraft wurde.

Den Privilegien der Erbrichter zu Reichenau und Triebendorf zufolge war noch 1321 Boreš ein Sohn Bohuslaw's von Riesenburg im Besitze von Trübau, das bald darauf dem Könige Johann heimgefallen sein muß, weil derselbe es 1327 seiner Anverwandten Agnes verehel. von Lippa für Tobitschau verschreiben ließ. Ihr Sohn Heinrich trat Trübau im Jahre 1365 an Johann Markgrafen von Mähren ab; diesem folgte sein Sohn Markgraf Jodok im Besitze; dieser veräußerte Trübau im Jahre 1391 und außerdem mehrere Dörfer im Jahre 1391 an Eberhard von Kunstadt, der um das Jahr 1408 seinen Bruder Georg in den Mitbesitz aufnahm. Später um das Jahr 1422 brachte der hussitische Parteigänger Boček der ältere von Kunstadt als Besitzer von Trübau vielfältige Bedrängnisse über das flache Land und die Städte im Marchthale; im Jahre 1437 besaß es Gorg von Kunstadt und Poděbrad mit Johann von Tobitschau und Johann Zagjmač von Kunstadt-Zaispitz, verlieh es aber 1464 seinem eifrigen Anhänger Zdeněk Kostka von Postupitz, der 1468 im Kampfe gegen die Partei des Königs Mathias von Ungarn bei Hohenstadt tödtlich verwundet, kinderlos starb, und den sein Bruder Albrecht beerbte. Diesem folgte im Jahre 1477 sein Sohn Georg Hrabiše von Postupitz, der die Herrschaft Trübau im Jahre 1486 an Ladislaus von Boskowitz verkaufte.

Im Jahre 1558 war Wenzel von Boskowitz Besitzer von Trübau; ihm folgte 1569 Johann von Boskowitz, welchem die Stadt die Begnadigungen von Sonntag nach Johann dem Täufer 1572, von Maria Himmelfahrt 1582 und den Revers von Georgi 1574 verdanket, welche Friedrich der ältere von Zerotin und Bernard Drnowsky von Drnowitz als Vormünder des m. Ladislaus Welen von Zerotin, der 1589 nach Erlöschung der Boskowitze als Neffe und Erbe zum Besitz gelangte, am Montag nach Jubilate 1592 bestätigten, und

außerdem ward die Stadt von König Mathias am Sonnabend nach dem Apostel Matthäus 1610 mit einem neuen Jahrmarkte begnadigt.

Ladislaus Welen von Žierotin, ein Sohn des Johann von Žierotin des Jüngern, trat erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts als majorenn die Herrschaft Mähr.-Trüban mit den übrigen ihm angefallenen Gütern an.

Die Schutz- und Lehenstadt Schönberg war laut Bestätigung der Schönberger Privilegien durch den Markgrafen Jodok von Mähren bereits im 14. Jahrhunderte eine freie Stadt und blieb es bis zum Jahre 1562, wo selbe sich dem römischen Kaiser und Könige Ferdinand I. unter der Bedingung, daß selbe immer beim königlichen Hause verbleiben und von demselben an Niemanden verkauft oder verpfändet werden solle, zum Erbeigenthume anbot und angenommen wurde. Es scheint jedoch, daß auf diese Stadt die Familie Žierotin einige Ansprüche hatte, weil drei Jahre später, und zwar im Jahre 1565 Peter und Johann von Zierotin zu Handen des Königs Ferdinand ihre Zustimmung ertheilten, und diese Stadt in Olmütz landtäflich vorschreiben ließen. Sonach war sie seit dieser Zeit eine k. Kammerstadt und blieb es bis zur Schlacht am Weißen Berge, wo selbe der böhmischen Unruhen theilhaftig, der Confiscation unterzogen wurde.

Das Gut Schildberg war zu Anfange des 14. Jahrhunderts im Besitze eines gewissen Ješek von Schildberg, wahrscheinlich aus dem Hause der Sternberge. Es bestand damals aus der Burg und dem Städtchen Schildberg und aus den Dörfern Jakubowice (Jokelsdorf), Bresco (wahrscheinlich Březina Unterfriese) und Pisařov (Scheibendorf).

Um die Periode von 1334 bis 1360 hatte Jaroslav v. Sternberg die Güter Schildberg und Hochstein vereinigt. Sein Sohn Smil trat Schildberg sammt den drei Dörfern in Ermanglung eigener Kinder seinen Brüdern Zdeněk und Ješek von Sternberg im Jahre 1398 ab, bei deren Nachkommen es bis zum Jahre 1484 verblieb wo die Veste und das Städtchen Schildberg mit mehreren Dörfern nebst einem Eisenhammer und einer Glashütte an Johann v. Dolčic übergangen, dann im J. 1490 an den Schwiegersohn Alex

Kruna v. Konèpas gelangten und von dessen Sohne Benedikt im J. 1530 an Hynek Berka v. Duba veräußert wurden. Bald nach dem J. 1542 brachte Johann v. Boskowitz, Herr auf Trüban, dieses Gut an sich, überließ es aber im J. 1574 dem k. Prokurator in Mähren, Mathias Žalkowský v. Žalkowic und übergab ihm nach Inhalt der alten Landtafel tom. XXIX fol. 21 die öde Burg und das Städtchen Schildberg mit Pfarre und Vorstadt, mit mehreren Dörfern und mit einer Glashütte, ferner einen Eisenhammer.

Im Jahre 1596 gelangte es in diesem Umfange und mit weitern 2 Höfen in Studinky und mit dem Dorfe Rothwasser und einer Pfarre an den stellvertretenden Oberstlandschreiber Paul Kotharin von Kothar. Allein seine beiden Söhne sahen sich genöthigt, das ganze Gut Schildberg mit einem Hofe, Hamerský dvůr genannt, am 18. November 1602 um 16000 fl. mähr. an den ältern Odkolek v. Aujezd hintanzugeben, welcher Kauf im Jahre 1613 in die Landtafel kam.

Hans Odkolek von Aujezd machte sich der Theilnahme am Aufstande schuldig und wurde flüchtig; Schildberg sammt Zugehörung wurde im Jahre 1620 confiscirt und laut des schon oben berufenen Lehenbriefes an den Herrn Carl, Fürsten von und zu Liechtenstein „als kön. böhm. Kronlehen" verliehen.

Die vorbehandelten Kronlehen blieben seither im Besitze und Genusse der Familie der Durchlauchtigen Herren Fürsten von und zu Liechtenstein. Die Belehnung mit diesen k. böhm. Kronlehen nimmt gesetz- und observanzgemäß das Oberstlehenrichteramt zu Prag vor; der gegenwärtige Durchlauchtige Herr Johann Franz Fürst von und zu Liechtenstein hat durch einen Bevollmächtigten am 26. März 1859 zu Prag den Lehenseid abgelegt.

Die genannten Kronlehen wurden im Laufe der J. 1837 bis 1841 der Investitur und Separation unterzogen. Die bei dieser kommissionellen Verhandlung aufgeworfene Frage, ob diese Lehen als Fideikommisse zu behandeln sind, wurde mit Hinweisung auf das höchste Hofdekret vom 9. April 1813, Z. 2482 verneinend beantwortet, nachdem schon dieses h. Hofdekret

es geradezu verbietet, diese Thron- und Kronlehen als Fideikommisse zu bezeichnen.

Für diese Lehen gilt gleichfalls nicht die Successionsordnung nach dem longobardischen Lehenrechte, sondern ausnahmsweise die schon im Lehenbriefe vom 19. Juli 1624 a. h. ausgesprochene Primogeniturerbfolge mit zugleicher Belehnung der Linien der beiden Fürsten Maximilian und Gundacker zur gesammten Hand.

Folgerungen aus dem geschichtlichen Veranlasse:

1. Die Kronlehen Goldenstein, Hohenstadt mit Schönberg, Schildberg, Lenz und den Glashütten, dann Mähr.-Trübau sind intra curtem liegende, reine, wahre, untheilbare Mannslehen;

2. sie bilden ein selbstständiges böhm. Kronlehen, in Ansehung dessen eine eigene, dem k. böhm. Obersthoflehenrichteramte zustehende Investitur stattfindet, so wie es das in der P. G. für Böhmen Band 24, pag. 663 et 664 eingetragene h. Hofkanklei-Dekret vom 16. Oktober 1842, H. Z. 13901, ausdrücklich ausspricht;

3. sie sind unveräußerliche, nicht freivererbliche Altlehen mit der Primogenitur-Erbfolge;

4. sie waren zur Zeit der Lehenserrichtung Allodgüter und wurden erst durch den a. h. Willen und kraft der königl. Macht Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand II. als Königs von Böhmen und Markgrafen von Mähren förmlich als Lehen constituirt, mit dem Unterschiede, daß Goldenstein, Mähr.-Trübau und die Stadt Schönberg schon in der Vorzeit in lehenbarer Eigenschaft zur Krone Böhmens gehörten, während bezüglich Hohenstadt und Schildberg dieses Faktum nicht nachweisbar ist.

Das Obereigenthum über die sub A. 2. c. behandelten Lehen würde nach den oben angegebenen, ihnen zukömmlichen Eigenschaften nach §. 10 lit. c. 2. des Gesetzentwurfes zu entschädigen sein.

Diese k. böhmischen Kronlehen wurden in unterbrochenen Zwischenräumen im Verlaufe der Jahre 1838, 1839 und 1840 der Inventur unterzogen, und haben laut der bezüglichen Inventare nebst andern Lehenstücken nachstehendes Gesammtareale:

Goldenstein nach der Katastralvermessung vom Jahre 1834			17244	Joch	1055 □Klft.,	
Schildberg mit Lenz	dto. dto. v. J. 1835		1292	„	1337	„ ,
Hohenstadt	dto. dto. dto.	„	13266	„	739	„ ,
Mähr.-Trübau	dto. dto dto.	„	8366	„	64	„ ,
	Zusammen . .		40.169	Joch	1595 □Klft.,	

Die zu diesen Lehen gehörigen Lehenstammcapitalien betrugen am 23. November 1860:

bei Goldenstein	164.326	fl. 40½ kr.,
„ Schildberg mit Lenz . . .	57.829	fl. 11 kr.,
„ Hohenstadt	294.147	fl. 46 kr.,
„ Mähr.-Trübau	319.403	fl. 35 kr.,
Zusammen . .	835.707	fl. 12½ kr. C. M.,
oder in Öst. Währg.	877.492	fl. 57 kr.

Ad a. 2. d. Das Lehenfürstenthum Olmütz umfaßt nachstehende im Nutzgenusse des jeweiligen Fürsterzbischofs von Olmütz befindliche k. böhm. Kronlehengüter:

Im Markgrafthume Mähren:

1. Die Lehensdomaine Kremsier mit den damit vereinigten Gütern Chropin, Nitšic, Nitkovic, Lobodic, Kleintešan und Kyšetovic und mit dem Weinzehentgebäude N. C. 229 in Polešovic,

2. die Lehensdomaine Keltsch,

3. „ „ Hochwald mit den Imkereien Hajov und Haškovec und mit den Friedländer Eisenwerken,

4. die Lehensdomaine Müran mit Kladek,

5. die Lehensdomaine Zwittau,

6. „ „ Wischau,

7. „ „ Chirlitz mit Angezd und Satčan,

8. „ Kammergüter Bautsch, Liebau, Bielkovic, Bukovan, Chvalkovic, Přaslavic, Rzebečin und Schnobolin,

9. den Bischofshof in Brünn.

Im Herzogthume Schlesien österr. Antheils:

10. Die Lehensdomaine Hotzenplotz mit Jactar,

vom Herzogthum Schlesien preußischen Antheils:

11. Das Kammergut Stolzmütz.

Der jeweilige Fürsterzbischof von Olmütz trägt überdieß die Lehensherrlichkeit über 68 Afterlehen der Krone Böhmen zu Lehen, wovon 67 theils in Mähren, theils in österr. Schlesien und eines, Namens Katscher, in preußisch Schlesien liegt.

Die Geschichte des Olmützer Kronlehens ist mit der Geschichte des Bisthums und seiner Bischöfe innig verwebt, und so reich an Thatsachen, daß es eine große Schwierigkeit bietet, eine gedrängte Uebersicht der einzelnen hervorragenden geschichtlichen Momente dieses Kronlehens ohne Störung des Zusammenhanges der Thatsachen zu liefern.

Doch unterziehe ich mich, um der Oeffentlichkeit dienlich zu sein, im Sinne meiner, im Anfange dieser Druckschrift ausgesprochenen Intention mit aller Bereitwilligkeit dieser Arbeit, und erlaube mir zugleich, diejenigen, die sich die Kenntniß der Einzelnheiten der ältesten Geschichte wünschen würden, auf Herrn Dr. Palacky's, böhmischen Historiographen und lebenslänglichen österr. Reichsrathes, vortreffliches Werk der Geschichte von Böhmen zu verweisen.

Der Herrscher von Mähren Rostislav, Neffe jenes großen Herzogs Mojmir, der im zweiten Viertel des 9. Jahrhundertes in Mähren herrschte, sich zum Christenthume bekannte, und sowohl dadurch, als auch durch die dem Kaiser Ludwig dem Frommen bewährte Treue seinem Lande den Frieden bewahrte, sendete im Jahre 862 an den Kaiser Michael nach Konstantinopel eine Gesandtschaft ab, um sich von ihm christliche Lehrer slawischer Zunge auszubitten.

Der Kaiser, hoch erfreut über diese Botschaft, sendete die durch Kenntnisse und Frömmigkeit ausgezeichneten Brüder Cyrill und Method, Söhne des Patriciers Leo aus Thessalonich, nach Mähren, welche daselbst ihr Apostelwerk noch in diesem Jahre antraten.

Durch ihr Zuthun und das Bemühen ihrer Schüler, die mit ihnen aus Thessalonich gekommen waren, erhoben sich zahlreiche Gotteshäuser, indem früher zu Mojmir's Zeiten zwischen den Jahren 830—846

blos 4 Kirchen, nemlich zu Neitra, Brünn, **Olmütz** und Welehrad bestanden haben.

Cyrill und Method wurden beim Papst Nicolaus wegen ihrer Glaubenslehre verdächtigt und aus diesem Anlasse von ihm nach Rom eingeladen. Sie traten die Reise unweigerlich an und wurden vom Papste Adrian, der dem mittlerweile verstorbenen Papste Nicolaus gefolgt war, zu Bischöfen geweiht. Cyrill starb am 14. Februar 868 in Rom; Method reiste, nachdem er vom Papste zum Erzbischofe von Pannonien und Mähren eingesetzt worden war, nach Mähren zurück.

Method starb am 6. April 885; ihm folgte in der Kirchenwürde Wiching, bisheriger Bischof von Neitra, und sodann Bischof Johann.

Mähren litt durch die verheerende Invasion der Magyaren um das Jahr 906 auch in kirchlicher Beziehung sehr. Der christliche Glaube in Mähren fand seit dieser Zeit seinen Stützpunkt nur in Deutschland, und selbst Böhmen war in kirchlicher Beziehung dem Regensburger Kirchsprengel einverleibt.

Boleslav II., ein christlich gesinnter tugendhafter Mann, bewirkte 973 die Ausscheidung des prager Bisthums aus dem Regensburger Kirchsprengel. Das neue Bisthum in Prag erstreckte sich über das ganze damalige Gebiet des böhmischen Reiches, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberungarn und andere slavische Länder.

Der letzte der Prager Bischöfe, der seine Diöcesan-Macht auch über ganz Mähren ausbreitete, war Sever; mit seiner Zustimmung wurde das olmützer Bisthum errichtet.

Die Gründung des olmützer Bisthums fällt in die Regierungsepoche Herzogs Wratislav II., der seinem Bruder Spytignĕv im Jahre 1061 auf dem böhmischen Throne folgte, und nach seiner Thronbesteigung Mähren unter seine Brüder Konrad und Otto theilte, von welchen ersterer die Brünner und letzterer die Olmützer Provinz erhielt.

Sever ließ sich willig finden, diesen Theil seines Sprengels zur Gründung des Bisthums Olmütz abzutreten, und schon im Jahre 1062 wurde auf der großen Synode zu Augsburg über die Theilung der Diöcese verhandelt, wobei den schwierigsten Punkt die

Entschädigung der Prager Bischöfe und ihres Kapitels für die Besitzungen der Prager Diöcese, die an das mährische Bisthum fielen, bildete.

Wratislav, dessen erste Sorge die Gründung des Bisthums Olmütz war, wollte diese Besitzungen dem neuen Bisthume zuwenden und that dieß dadurch, daß er dem prager Bischof gestattete, zwölf der besten Dörfer sich auszuwählen, und sich verpflichtete ihm jährlich 100 Mark zu geben.

Schon im Jahre 1063 wurde das neue Bisthum Olmütz durch eine päpstliche Bulle bestättigt, und Johann I., Canonicus zu Prag, früher břewnower Ordensbruder, als erster Bischof geweiht.

Die Bischöfe von Olmütz standen von dieser Zeit an fort im Verbande mit den böhm. Herzogen, Königen und mit der Krone Böhmens; mehrere derselben waren treue Waffengefährten der böhmischen Fürsten und suchten bei feindlichen Bedrängnissen den Schutz bei diesen Fürsten; so Bischof Heinrich Zdik, der vom Jahre 1126 bis 1151 den bischöflichen Stuhl einnahm, und, von den mährischen Herzogen von Olmütz, Znaim und Brünn aller seiner Einkünfte beraubt, bei Herzog Wladislav II. Schutz suchte und auch fand, indem ihm Wladislav alle seine Besitzungen wieder eroberte und zurückstellte.

Die glänzendste Epoche des Bisthums Olmütz begann unter Bischof Bruno, der nach dem Hinscheiden des Bischofs Friedrich im Jahre 1241 den bischöflichen Sitz einnahm.

Bruno stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Schaumburg und war nicht nur als Kirchenfürst, sondern auch als Staatsmann und Held bedeutend und erhaben.

Ein treuer und warmer Freund des eben so großen als unglücklichen Otakar, vermehrte er die schon zu seiner Zeit bestandenen Bisthumsherrschaften nicht nur durch eigene Mittel, sondern hauptsächlich durch die ausgezeichnete Freigebigkeit seines königlichen Freundes Otakar, wodurch dieses Bisthum zu einer so außerordentlichen Größe und Ausdehnung gelangte, daß er hievon, besonders bei seiner Theil-

nahme an dem Kriege des Königs Otakars gegen dessen Feinde einzelne Besitzungen an seine treuen Diener unter dem Lehensverbande überließ. König Otakar als Lehens- und Landesherr bestätigte zu Prag im J. 1274 sexto Calend. Januarii diese Verfügungen des Bischofs Bruno und verpflichtete die Vasallen des Bischofs zu Kriegsdiensten für den Landesfürsten, so wie auch für den olmützer Fürstbischof und seine Kirche. Das olmützer Lehen-Institut entstand daher unter Bischof Bruno, und wie groß das Bisthum als selbstständiges Fürstenthum in seinem höchsten Glanze gewesen sein müsse, beweiset die Bulle Kaiser Karls (Septimo Idus Aprilis 1348), laut deren Mähren blos aus drei Theilen:

1. aus dem eigentlichen Markgrafthume Mähren (Marchionatus Moraviae),

2. aus dem Herzogthume Troppau (Ducatus Oppaviae), und

3. aus dem Olmützer Bisthume (Episcopatus Olomucensis),

welche Theile als Lehen der Krone Böhmens anzusehen waren, bestand. Was damals zum Markgrafthume Mähren und Herzogthume Troppau nicht gehörte, war alles Feudum Episcopatus Olomucensis.

Daher lassen sich die vielen Afterlehen denken, welche nach und nach zu einer solchen Menge und zu einer solchen Bedeutenheit erwuchsen, daß über dieselben eigene Gerichte bestimmt werden mußten.

Mit der Geschichte des Bisthums Olmütz unter Bruno ist die Geschichte der Afterlehen und ihres Verhältnisses zu dem Bisthume Olmütz in so innigem Zusammenhange, daß es angemessen erscheint, hier bezüglich der Afterlehen ein Näheres zu erwähnen.

Die Bischöfe hatten die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Afterlehen mit alleiniger Appellation an den König. Das Landrecht war weder über den Bischof noch über seine Tafelgüter kompetent, ja dem bischöflichen Lehenrechte waren alle, in seinem Territorium wohnenden Personen, selbst jene vom Adel unterworfen, und alle Lehensleute, welche Land- und Erbgüter besaßen, von der Pflicht, sich zum Landfrieden zu bekennen, enthoben, indem dieses für sie der Bischof zu

thun hatte, und sie daher blos schuldig waren, bei einem königlichen Aufgebote mit ihren Knechten sich bei ihrem Bischofe zu versammeln, sich seiner Musterung zu unterziehen und mit der bischöflichen Macht ins Feld zu ziehen.

Der Bischof war sonach zu jener Zeit, und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, als der Zeit, wo das olmützer Bisthum und dessen Lehensherrlichkeit seinen Culminationspunkt erreichte, gleichsam ein Souverain seines Fürstenthums mit der alleinigen blos durch das Lehensband begründeten Abhängigkeit von der Krone Böhmens. Wohl sind von jenen Lehen, die Bruno und seine Nachfolger an ihre treuen Diener vertheilten, viele verloren gegangen und durch Kriege verwüstet worden; nichtsdestoweniger aber haben die jetzt noch bestehenden Afterlehen einen nicht geringen Umfang und Werth, wie dies sub B a umständlicher nachgewiesen werden wird.

Die Lehenarchivakten bewähren ferner, daß alle unmittelbaren Kronlehengüter, die der gegenwärtige Herr Fürsterzbischof im Lehennutzgenusse hat, und die das Lehenfürstenthum Olmütz ausmachen, mit alleiniger Ausnahme von Chropin, das erst vom Cardinal Franz von Dietrichstein, Bischof von Olmütz, im Jahre 1614 statt der Herrschaft Saar zum Bisthum zugekauft wurde, schon im Besitze des Bischofs Bruno waren.

Wann und zu welcher Zeit die ersten Belehnungen mit dem von Altersher als echten Mannslehen benannten olmützer Kronlehen vorgenommen und Lehenbriefe ausgefertigt wurden, läßt sich aus den prager Lehenarchivsakten nicht entnehmen, nachdem die Belehnungen den olmützer Bischöfen und Erzbischöfen coram throno ertheilt wurden.

Statuten und Herkommen verpflichteten den jeweiligen olmützer Bischof und Erzbischof stets nach der auf ihn gefallenen, vom adeligen Domkapitel zu Olmütz vorzunehmenden Wahl beim Landesfürsten um die Leheninvestitur mit dem Erzbisthum, so wie es von der Krone Böhmen als Lehen herrührt, zu bitten.

Die Belehnung sollte innerhalb der Gränzen des Königreiches Böhmen vorgenommen werden, wogegen seit jener Zeit, wo die Belehnung nicht im Königreiche stattfand, stets die Verwahrung im Lehenbriefe ausge-

sprochen worden ist, daß durch diesen außer den Gränzen geschehenen Akt dem Erzbischofe, Erzbisthum, dann den Unterfassen (Aftervasallen) kein Abbruch geschehen solle.

In derselben Fassung haben Seine k. k. Apostolische Majestät Kaiser Franz Josef dem gegenwärtigen Herrn Fürsterzbischofe Friedrich Landgrafen von Fürstenberg den bereits in der k. böhm. Hoflehentafel eingetragenen Lehenbrief ddo. Wien 19. November 1853 allergnädigst ausfertigen lassen, und der genannte hohe Lehens- und Kirchenfürst hat den Lehenseid in der althergebrachten Form Sr. k. k. apost. Majestät als regierendem Könige von Böhmen abgelegt.

Der Text des Lehensbriefes weiset auch auf eine Lehensauftragung hin, während andererseits im Lehenseide von dieser Lehensauftragung keine Erwähnung geschieht.

Die Frage, ob und in welchem Sinne und Umfange die bezügliche Stelle des Lehensbriefes (lautend: „und dessen Vorfahren zu Lehen aufgetragen worden ist") auf eine eigentliche feudi oblatio sich beziehe und im Sinne des §. 10 des Gesetzentwurfes nachweisbar sei, würde nach Maßgabe der zu gewärtigenden Bestimmungen des Gesetzes von der Allodialisirungskommission beurtheilt werden.

Ich erlaube mir diesfalls meine Ansicht unvorgreiflich dahin auszusprechen, daß eine Lehenauftragung (feudi oblatio) bei den olmützer Lehen überhaupt nicht stattgefunden habe, weil es geschichtlich nachgewiesen ist, daß schon zur Zeit, als Mähren aus drei Theilen bestand, alle mährischen Fürsten und Herzoge, worunter mehrere aus dem Geblüte der Premysliden stammten, im Lehensverbande zu den Herzogen und Königen von Böhmen standen, weil also, wenn auch Bischof Bruno einige der später von ihm als Lehen weiter verliehenen Güter mit seiner eigenen bewaffneten Macht, die ihm, sowie das jus monetandi zustand, erobert haben würde, diese Güter nur in ihrer früheren Eigenschaft als Lehen der Krone Böhmens an ihn gelangen konnten.

Dagegen gebe ich zu, daß ein oder das andere Lehen im Kaufswege an das Erzbisthum gelangt sein mochte. Vom Lehensherrn wurde aber keines der Lehen erkauft, weshalb auch der Umstand der oneroſen Erwer-

bungsart bei Bemessung der Freimachungsquote nach §. 10 ganz irrelevant sein dürfte.

Das Lehenfürstenthum Olmütz erlitt im Laufe der Zeit mannigfache, theils durch den Drang der äußeren Umstände, theils durch den Willen seiner Lehensfürsten bewirkte, nachträglich aber oberstlehensherrlich genehmigte Veränderungen; insbesondere wurde es in den oftmaligen Verwüstungskriegen, die Mähren und Schlesien heimsuchten, von großen Verlusten betroffen.

Nicht unerheblich sind andererseits die durch die gute Gebahrung der hochfürstlichen Lehensträger bewirkten namhaften Vermehrungen des Lehensstammes, die nach Maßgabe der für das Lehen und Erzstift Olmütz bestehenden a. h. genehmigten speziellen Separationsgrundsätze und im Grunde der von Altersher beobachteten Gepflogenheiten mit dem lehenbaren Stock und Stamm vereinigt wurden.

Das Lehenfürstenthum Olmütz nimmt unter den zur Krone Böhmen gehörigen Lehen einen der ersten Plätze ein; es ist ein rittermäßiges Kronlehen, für dessen Genuß die Adelseigenschaft (mit geringen in der Vorzeit eingetretenen Ausnahmen) als ein nothwendiges Erforderniß angesehen wurde; die allerhöchst bestättigten Kapitularstatuten vom 28. März 1772, 10. April 1783, 8. Juni 1792 festsetzen den Geburtsadel als eine Bedingung für die Kandidatur der Domherrnstellen beim olmützer Kapitel. Ebenso ist in den neueren Kapitularstatuten die „nobilitas saltem status equestris“ unter Berufung auf das höchste Hofdekret vom 5. März 1805 als Bedingung zur Aufnahme eines Olmützer Domherrn vorgeschrieben, und es ist diesem altherkömmlichen Erforderniß von Weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. die Genehmigung zu Personeng am 1. September 1827 ertheilt worden.

Nachdem der jeweilige olmützer Fürsterzbischof aus der Mitte des olmützer Kapitels mittelst Wahl oder Postulation hervorgeht, und über seine Bitte von Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich als Könige von Böhmen mit dem Lehenfürstenthume belehnt wird, so war die Adelseigenschaft für den Fürsterzbischof als Lehensträger schon an und für sich und um so mehr ein nothwendiges Erforderniß, weil die Adels-

eigenschaft von jeher selbst auch bei den Besitzern der Afterlehen, die lehenverfassungsgemäß rittermäßige Lehen sind, angesprochen wurde.

Daß die Adelseigenschaft der Olmützer Domherren und der aus ihrer Mitte hervorgegangenen Lehens- und Kirchenfürsten von Olmütz nicht etwa eine bloß zufällige war, ist aus einem in dem Olmützer Kapitulararchiv verwahrten Wappentableau von großem historischen und heraldischen Werthe entnehmbar; dieses Tableau nachweist in der Zeitperiode vom Jahre 1662—1856 an adeligen Mitgliedern des Kapitels:

2 Erzherzoge aus dem allerhöchsten Kaiserhause,

5 Prinzen und Fürsten,

124 Grafen,

40 Freiherren und

22 Ritter und Edelleute.

Die Auseinandersetzung, inwiefern die Adelseigenschaft der Olmützer Domherren vom Standpunkte des Konkordats vom Jahre 1855 (art. XXII) aus, noch fortan als ein stiftungsmäßiges Erforderniß zur Erlangung der Domherrenwürde angesehen werden könne, steht mit dem Zwecke dieser Druckschrift nicht in Verbindung.

Folgerungen aus der geschichtlichen Darstellung:

1. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Herrschern Böhmens und den Bischöfen von Olmütz beginnen schon mit der Gründung des Bisthums Olmütz und haben sich im Laufe der Zeit zu jenem Lehens-Verhältnisse zur Krone Böhmens ausgebildet, das noch heute aufrecht besteht.

2. Das Lehenfürstenthum Olmütz mit der dem jeweiligen Erzbischofe von Olmütz zustehenden Afterlehensherrlichkeit ist ein reines *Mannslehen* mit der *rittermäßigen* Eigenschaft, weil die Mitglieder des Olmützer Domkapitels, aus dessen Mitte der jeweilige Fürsterzbischof von Olmütz durch Wahl hervorgeht, die Adelseigenschaft statuten- und observanzmäßig haben mußten, und weil selbst auch bei Afterlehen die Adelseigenschaft der Untervasallen, deren mittelbarer Lehensherr der Olmützer Erzbischof ist, als Regel gilt.

3. Das Lehenfürstenthum Olmütz mit der Afterlehensherrlichkeit ist ein selbstständiges wahres böhmisches Kronlehen, für welches die Lehens-

investitur von Sr. Majestät als König von Böhmen coram throno ertheilt wird.

4. Es ist ein unveräußerliches, nicht frei vererbliches Lehen, für welches bezüglich der Eingangs specificirten lehensunmittelbaren Körper nach dem Gesetzentwurfe §. 10 lit. a die Entschädigungsquote mit 5% entfallen dürfte, weil eigentlich das Erzbisthum und die Kirche zu Olmütz als juristische Personen seit Altersher im Besitze und Genusse der Olmützer Dotationsgüter waren, und weil selbst im Lehenbriefe und im Lehenseide diese Güter als Lehen des zum Erzbisthume Olmütz gehörigen Fürstenthums benannt werden.

5. Der Akt der Lehensauftragung ist nicht außer Zweifel gestellt und wird nach §. 10 des Gesetzentwurfes nachgewiesen werden müssen.

Die oben genannten Kronlehen wurden nach dem am 31. März 1853 eingetretenen Ableben des Herrn Cardinal-Fürsterzbischofs von Olmütz, Maximilian Josef Freiherrn von Somerau Beckh, mit allen Lehensappertinentien einer vollständigen Inventur und Separation unterzogen. Der bei dieser Gelegenheit ausgewiesene Grundbesitzstand beträgt:

Beim Lehen Kremsier	7.555	Joch	700 □Klft.,
„ „ Hochwald	34.391	„	398 „ ,
„ „ Wischau	17.283	„	178 „ ,
„ „ Zwittau	1.446	„	892 „ ,
„ „ Mürau	7.235	„	1597 „ ,
„ „ Keltsch	9.244	„	337 „ ,
„ „ Hotzenplotz	941	„	701 „ ,
bei den Kammergütern mit Ausschluß von Stolzmütz	1.965	„	937 „ ,
Zusammmen ein Areale von . . .	80.063	Joch	1140 □Klft.

An Surrogatscapitalien gehören zu diesem Kronlehen:

Zu Bautsch	7.150 fl.,
„ Bielkovic	5.620 „ ,
„ Chropin	10.630 „ ,
„ Chvallovic	26.940 „ ,
„ Hochwald	292.990 „ ,
„ Hotzenplotz	11.190 „ ,

Zu Jactar	760 fl.,
„ Keltsch	144.300 „ ,
„ Kyselovic	15.540 „ ,
„ Kremsier	319.280 „ ,
„ Liebau	6.080 „ ,
„ Mürau	107.830 „ ,
„ Wischau	126.250 „ ,
„ Zwittau	43.160 „ ,
dann an älteren, zu keinem bestimmten Lehen gehörigen Lehensstammkapitalien	147.183 „ 26 kr.,
Im Ganzen	1,264.903 fl. 26 kr. C.-M.,
oder in Österr. Währ.	1,328.148 fl. $60^5/_{10}$ kr.

Nach der obigen Aufzählung der Olmützer Kronlehen gehören zu diesem Fürstenthume Olmütz auch das Lehen Chirlitz, die lehenbaren Eisenwerke zu Friedland, Ostravic und Čeladna auf dem Lehen Hochwald, der Bischofshof in Brünn und das Lehen Stolzmütz im Herzogthume Schlesien preußischen Antheils.

Das Lehen Chirlitz hat der Herr Cardinal Fürsterzbischof Max. Josef Freiherr von Somerau-Beckh an den Brünner Bischof Se. Excellenz den Herrn Grafen Schafgotsche mittelst Vertrags vom 28. Oktober — 2. November 1852 überlassen.

Diese Abtretung geschah auf Grundlage eines zwischen dem Olmützer Fürsterzbischofe und dem Bischofe von Brünn getroffenen, mit der a. h. Entschließung vom 24. Juni 1837 genehmigten Uebereinkommens, mit welchem dem Letzteren das alternative Recht gewahrt wurde, entweder die Gelddotation, welche ursprünglich vermöge Transactes vom Jahre 1795 die Summe von 14589 fl. 45 kr. Nom. betrug, in dem erhöhten Betrage pr. 12000 fl. C. M. jährlich zu beziehen oder aber die Herrschaft Chirlitz zum fortdauernden und unveränderlichen Bezuge der Annual-Dotation gegen Löschung des ob dem Lehenfürstenthume Olmütz sichergestellten Bedeckungsbetrages pr. 291.795 fl. zu übernehmen.

Der zwischen den beiden hohen Kirchenfürsten abgeschlossene Vertrag ist bisher nicht oberstlehensherrlich genehmigt, und in der kön. böhm. Hoflehentafel auch noch nicht ausgezeichnet. Chirlitz bildet gegenwärtig

noch einen lehentäflichen Bestandtheil des Lehenfürstenthums Olmütz, befindet sich aber schon seit dem Jahre 1852 im Naturalbesitze Sr. Exc. des Herrn Anton Grafen Schafgotsche.

In die letzte, nach dem Ableben des Herrn Kardinal-Fürsterzbischofs Max. Josef Freiherrn von Somerau-Beckh vorgenommene Inventur und Separation wurde Chirlitz wegen des eingetretenen Besitzwechsels nicht einbezogen.

Die Bestandtheile dieses Kronlehens wurden jedoch schon früher, nach dem Ableben des Olmützer Herrn Fürsterzbischofs Carl Maria Grafen Chotek in den Jahren 1837—1841 der Inventur unterzogen; nach diesem Operate, welches sich auf die Katastralvermessung vom Jahre 1835 und 1836 gründet, hat Chirlitz ein Gesammtausmaß von 749 Joch 533¼ Q. Kl.

An Lehensfurrogat-Kapitalien gehören zu diesem Lehen 134.378 fl. 32¼ kr. C. M. oder 141.097 fl. 46$^{1}/_{16}$ kr. öst. W.

Die lehenbaren Eisenwerke zu Friedland, Ostrawitz und Čeladna auf der Kronlehensherrschaft Hochwald nehmen unstreitig unter den, dem jeweiligen Herrn Fürsterzbischofe von Olmütz zum Nutzgenusse übergebenen Lehenentitäten einen hervorragenden Rang ein; sie bilden eine der ergiebigsten Ertragsquellen des Olmützer Lehenfürstenthums und haben anerkannter Maßen in national-ökonomischer, industrieller und landesadministrativer Beziehung einen staatlichen Werth, — die Verwerthung und Consumtion der in den hochwalder Lehenforsten vorhandenen Holzmassen sind durch die Erhaltung und den Betrieb dieser Werke bedingt. — Der Betrieb derselben bietet Tausenden der armen Gebirgsbewohner einen sichern Erwerb, er enthebt zum Theile die l. f. Administrativbehörden der schweren Sorge um die Existenz der erwerblosen Gebirgsbewohner und wirkt endlich schützend gegen den Import ausländischer Eisenprodukte.

Der Gründer der dermaligen Größe dieser Eisenwerke, die gewöhnlich mit dem Collectiv-Namen „Friedländer Eisenwerke" bezeichnet werden, war, wie aus der nachstehenden Darstellung erhellt, der Olmützer Fürsterzbischof Rudolf, Erzherzog von Oesterreich, der im Jahre 1819 den erzbischöflichen Stuhl bestieg.

Die erste Periode der Eisenerzeugung auf der Herrschaft Hochwald dürfte vor beiläufig 400 Jahren stattgefunden haben; doch lag sie damals ganz in den Händen der gemeinen Arbeiter, und das gefrischte Eisen wurde damals unmittelbar aus rohem Erze in offenem Feuer erzeugt. Erst später widmeten die Besitzer solcher Herrschaften, wo die Oekonomie nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens keinen lohnenden Nutzen bieten wollte, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit, und es entstanden sofort durch weiter von ihnen ausgehende Raffinirungen, statt der frühern Düngelherde, später die Blauöfen, durch welche Erze, mit Kohlen vermengt und vom Winde niedergeschmolzen, ein größeres Eisenquantum lieferten. Diese erste geregelte Unternehmung begann auf der Herrschaft Hochwald oberhalb Frankstadt durch die Behufs einer geregelten Emporbringung der Eisenerzeugung nach Mähren gezogenen Franken, und es bestanden daselbst die Eisenhütten so lange, als das ganze Holz der nächsten Umgebung nicht konsumirt worden; von da wurden die Eisenhütten nach Czeladna verlegt, nachdem die zwischen Frankstadt und dem Czeladner Thale befindliche Waldstrecke durch Glashütten ausgelichtet worden war. Als jedoch auch hier das Holz konsumirt worden, wurde vor ungefähr 200 Jahren auch dieses Thal verlassen und der Hüttenbetrieb nach Friedland verlegt, wo sich nicht nur dessen Hauptsitz, sondern auch das Hüttenamt gegenwärtig befindet. Bei dieser Uibertragung hatte die Eisenproduktion schon größere Fortschritte gemacht, denn zu jener Zeit wurde in Friedland kein Blauofen, sondern zum abwechselnden Betrieb 2 Hochöfen und zwei Frischfeuer oder Hämmer errichtet; der Hauptsitz des Werkes änderte sich von jener Zeit nicht mehr, weil man das Holz selbst entfernterer Gegenden durch die Errichtung einer Holzschwemme zur Eisenerzeugung benützen konnte. Als endlich später doch ein Ausweg zur Holzverwerthung durch Verkauf nach Ungarn sich eröffnete, da fand man es für vortheilhafter, den Eisenwerken nur eine untergeordnete Stellung anzuweisen, wodurch in technischer Beziehung ein Stillstand eintrat, der im Jahre 1786 die Nothwendigkeit der Verpachtung derselben nach sich zog.

Das Höchste, was durch diese Verpachtung bis zum Jahre 1826 in einem Zeitraum von 40 Jahren erzielt wurde, war der Verkauf einer

Klafter Holz um 24 kr. und ein jährlicher Zins von 6000 fl., welcher jedoch ursprünglich kaum ein Drittheil betrug. Se. k. k. Hoheit und Eminenz der Herr Erzherzog Rudolf, diese mißliche Lage wohl einsehend, beschloß im J. 1826 die Retrahirung und Erweiterung der Werke.

Von dieser Zeit hat sich das Hüttenwerk auf eine so glänzende Stufe gehoben, daß beim Hinscheiden Sr. k. k. Hoheit der eigentliche erzbisthümliche Umfang der Eisenwerke sammt den Neubauten in 2 Hochöfen, 12 Frischfeuern, 2 Zainhämmern, 1 Handnagelhütte, einer Schlosserei und einer Tischlerei nebst den nöthigen Nebengebäuden und Magazinen bestand.

Dem Beispiele Sr. kaiserl. Hoheit folgten die Herren Erzbischöfe Ferdinand Maria Graf Chotek v. Chotkowa und Wogniu, und Max. Joseph Freiherr von Somerau Beckh rühmlichst nach, so daß das Eisenwerk bei dem am 12. März 1853 eingetretenen Ableben des letzgenannten Herrn Fürsterzbischofs eine Vollkommenheit und Ausdehnung hatte, die es den ersten Eisenwerken des österr. Kaiserstaates anzureihen gestattet.

Die Friedländer Eisenwerke wurden nach dem Ableben des Herrn Cardinal Fürsterzbischofs Max. Josef Freiherrn von Somerau Beckh einer vollständigen Inventur und Separation unterzogen und enthalten laut der im Jahre 1858 vorgelegten Inventarien an Eisen- und Metallbestandtheilen:

	Gußeisen		Geschmiedetes Eisen		Kupfer	Messing	Zinn
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Pfund		
a) Bei Gebäuden . .	1858	34½	1251	72¾	70	28½	27
b) „ Maschinen u. Werksvorrichtungen, die als unbeweglich angesehen werden	20558	55½	2332	50½	2335	7828	619¼
c) Bei Werkzeugen, Requisiten u. Geräthen	2388	76¼	514	18½	207¾	371¾	643¼
Zusammen . .	24805	66¼	4098	41¾	2612¾	8228¼	1289½

Wie bedeutend der in dem Zeitraum von 1836—1853 auf diese Eisenwerke gemachte Aufwand gewesen ist, beweist der Umstand, daß die Gesammtsumme der, bei der letzten Inventur und Separation zugestandenen Vergütung des Lehensstammes an die Verlassenschaft für die vom Besitzantritt des Herrn Cardinal-Fürsterzbischofs Freiherrn von Somerau Beckh im Jahre 1836 bis 31. März 1853 eingetretenen Vermehrungen und Verbesserungen den Betrag von 140.992 fl. 32 kr. C. Mze. oder 148.042 fl. 16 kr. Ö. W. erreichte.

Der gegenwärtige Olmützer Fürsterzbischof, Se. Excellenz der Herr Friedrich Landgraf von Fürstenberg, widmete diesen Eisenwerken nicht minder Aufmerksamkeit, wie hochseine Vorgänger; die Eisenwerke nahmen durch die fortwährenden Geldverwendungen und unter der weisen Leitung des rühmlich bekannten Eisenwerkdirektors Hrn. Franz Kleinpeter von Jahr zu Jahr an Umfang zu, so daß der systemisirte Jahresertrag von 28671 Klft. Holz der Hintergebirgsforste des Kronlehens Hochwald mit Rücksicht auf die Werk- und Nutzholzerzeugung die jährlichen Bedürfnisse nicht mehr deckt. Dieser Calamität hat der gegenwärtige Herr Fürsterzbischof durch den Ankauf eines nah gelegenen Kohlenbergwerkes in Orlau Lazý abgeholfen, das vor der Hand wohl noch sein Allodeigenthum ist, in der Zukunft aber an das Lehenfürstenthum Olmütz entgeltlich übergehen dürfte.

Die Verhältnisse des Bischofshofes haben sich auf nachstehende Art gestaltet:

Ueber eine Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs für Mähren und Schlesien vom 1. Mai 1816, zur Errichtung eines vaterländischen Museums beizutragen, und den Brünner Bischofshof hiezu zu widmen, hat sich der damalige Fürst-Erzbischof und Cardinal Maria Thaddäus Graf von Trautmannsdorf am 18. Mai 1816 dahin ausgesprochen, daß er zur Realisirung dieses schönen Zweckes gerne mitwirken, jedoch mit dem genannten Bischofshofe, da derselbe ein Pertinenz des Olmützer Erzbisthums als königl. böhm. Kronlehens ist, aus eigener Macht, ohne Genehmigung des Olmützer Metropolitankapitels und ohne Einholung des oberstlehenherrlichen Konsenses nicht disponiren dürfe.

Ueber die in dieser Angelegenheit vor sich gegangenen Verhandlungen haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1817 zu bewilligen geruht, daß der Bischofshof zu Brünn der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden könne, jedoch mit der ausdrücklichen Widmung zum Landesmuseum und mit dem Vorbehalte, daß bei dem Aufhören dieser Widmung der Hof wieder dem Olmützer Erzbisthum zurückzustellen sei.

Der Herr Cardinal Fürsterzbischof Maria Thaddäus hat die Ausfertigung einer förmlichen Verleihungs- und Schenkungsurkunde verfügt, in welcher der Bischofshof der obgenannten Gesellschaft als ein Afterlehen förmlich verliehen wurde. Diese unterm 31. Juli 1818 ausgefertigte Urkunde wurde am 4. September 1818 zur Intabulation gebracht, und am 14. Oktober 1818 ein Lehenbrief ausgefertigt.

In dem h. Hofkanzleidekrete vom 12. Mai 1848, Z. 14815, welches im Instrumentenbuche der böhm. Lehentafel Nr. 148, fol. 2, eingetragen ist, wurde dieser Subinfeudation nicht Statt gegeben.

Bei der letzten Lehensinventur wurde der Bischofshof als ein integrirender Bestandtheil des Lehenfürstenthums Olmütz angesehen und ins Inventar einbezogen.

Die Proprietät (dominium directum) dieses Gebäudes steht also dem obersten Lehensherrn und das Nutzungseigenthum (dominium utile) dem Olmützer Lehenfürsten als Lehensträger — der mährischen Ackerbaugesellschaft aber nur das Benützungsrecht (usus fructus) zu.

Die aus diesem Verhältnisse für die Lehenbandablösungs-Verhandlung resultirenden Rechtsfolgen sind klar; der Bischofshof in Brünn würde nach dem Gesetzentwurfe ungeachtet der lehentäflichen Einlage nicht als Afterlehen, sondern als ein wahres Appertinenzstück des Olmützer Lehenfürstenthums zu behandeln sein, falls nicht aus Rücksicht auf die ausgesprochene, allerhöchst genehmigte Widmung zu Landeszwecken eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Das lehenbare Kammergut Stolzmütz (Tlustomost), welches ein Areale von circa 2400 Morgen enthält, liegt in jenem Theil

des Herzogthums Schlesien, der mit dem Friedenstraktate vom 28. Juli 1742 an Friedrich II., König von Preußen, abgetreten wurde.

Obschon dieses Kammergut in den Lehensinventarien als ein Bestandtheil des zum Erzbisthume Olmütz gehörigen Lehenfürstenthums angeführt ist, so haben doch die k. k. österr. Lehensbehörden seither weder direkt noch indirekt einen Amtsakt bezüglich dieses Kammergutes ausgeübt.

Diese Passivität kann nur in den Bestimmungen des Art. V des oben bezogenen Friedensvertrages begründet sein, der bezüglich des Bezirkes Katscher, wo Stolzmütz liegt, Nachstehendes bestimmt:

„Um allen in Zukunft wegen derer Gränzen entstehen könnenden Streitigkeiten vorzukommen, und von beiden Theilen alle Ansprüche abzuthun, was Natur und Beschaffenheit sie auch nur wären; so cediren Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen sowol vor sich, als Dero Erben und Successoren beiderlei Geschlechts durch gegenwärtigen Tractat auf ewig und mit aller Souverainität, auch Independenz von der Krone Böhmen, an Ihro Majestät den König von Preußen, dessen Erben und Successoren beiderlei Geschlechts, gegen Ausstellung einer gleichmäßig in Dero Namen, und im Namen Dero Erben und Successoren in guter und gehöriger Form abgefasseter Renuntiation auf alle Ansprüche, welche es auch immer sein könnten, sowol Ober- als Niederschlesien mit dem Distrikt von Katscher, welches ehemals zu Mähren gehöret, und nachstehende Herrschaften und Ländereien in sich begreifft, die Stadt und das Lehen Katscher, Stolzmütz ꝛc. ꝛc."

Der Artikel XI desselben Friedensvertrages enthält eine förmliche Verzichtleistung der Königin von Böhmen auf alles Lehen-Recht, welches die Krone Böhmen auf viele Staaten, Städte und Distrikte, die von Altersher dem Churhause Brandenburg zugehörten, ausgeübt hat. Dieser Artikel lautet:

„Ihro Majestät die Königin von Böhmen und Ungarn renunciiren sowol vor sich, als vor Dero Erben und Suc-

cessoren auf ewig, und wollen auch nach dem Frieden die Stände des Königreichs Böhmen renunceiiren lassen auf auf alles Lehen-Recht, welches die Krone Böhmen bishero auf viele Staaten, Stadt und Distrikte, so von altersher dem Chur-Hause Brandenburg zugehört, was Namens, und welcher Beschaffenheit sie sein möchten, exercirt hat, dergestalt, daß selbige in Zukunft niemals mehr als Lehen der Krone Böheim, sondern von solcher Lehenbarkeit frei erachtet, und declarirt sein sollen."

Diese Renunciation bezieht sich auf die extra curtem gelegenen böhmischen Kronlehengüter, unter welche, nach der Eingangs gelieferten Darstellung das Lehenfürstenthum Olmütz, das ein wahres k. böhmisches intra curtem liegendes Lehen ist, mit seinen Appertinenzen nicht gehört.

ad B. a. Die Olmützer fürsterzbischöflichen mittelbaren oder Afterlehen der Krone Böhmens liegen theils im Markgrafenthume Mähren, theils im Herzogthume Schlesien, und zwar:

In Mähren.

Das Lehengut Blansko, Kruh, Křižanovic, Nechwalin, Šlapanic und Girikovic, Turaß, Zeleč, Malostovic, Deutschhause, Hermersdorf, Skaliczka bei Mürau, Stwolowa, Kowallowic mit Luttopec, Angezd, Biskupic im Znaimer Kreise, Teschen und Zopanz, Bilowic, Biskupic im Hradischer Kreise, Diwnic, Holeschau, Kostelec, Knrowic mit Střebetic, Martinic, Prakšic, Slawiczin und Lipowa, Strazowic, Skalka mit Zadowic, Traubek, Wazilsko, Altendorf und Proskowic, Bránky, Chorín, Kattendorf, Lanczko und Podolj, Malhotic, Mezeritsch, Moschtenic und Lowčic, Neuhübel, Neusikoretz, Nzikowic und Angezd, Sedlnic, Skaliczka mit Neuhof, Trnawka, Wschechowic und Prowodowic, Hausdorf, Waltersdorf mit Dittersdorf, Tišnowic mit Barschic, Zabřech, Altbéla, Wiskowic, Peterswald, Hanowic, Patzetlnk.

In österr. Schlesien.

Deschen, Deutsch-Pawlowic, Große und Pilgersdorf, Hennersdorf und Johannesthal, Köhlersdorf, Leitersdorf und Oehlhütten, Matzdorf,

Oberpawlowic und Puczawka, Roßwald mit Niederpawlowitz und Füllstein, Schlakau, Schönstein und Hertic, Stablowic und Niklowic, Stubendorf, Groß-Petrowic.

In Preußisch-Schlesien liegt das Afterlehen Katscher. — Von diesen Lehen sind nachstehende im Besitze juristischer Personen:

Biela,
Peterswalde,
Haniovic,
Patzeluk,
Wiskowic,
Zabrech,
dem Olmützer Metropolitan-Capitel gehörig,

Deutschhause, der Stadt Olmütz gehörig,
Stubendorf, „ „ Hotzenplotz „
Tisnovic, „ „ Kremsier „
Turas, dem Kloster Sct. Josef in Brünn gehörig.

Zu der bereits sub A. 2. d. gelieferten geschichtlichen Darstellung über die Entstehung dieser Afterlehen werden nachstehende Daten hinzugefügt:

1. Die fürsterzbischöflichen Afterlehen wurden in früherer Zeit von den Olmützer Lehens- und Kirchenfürsten irrthümlich als Kirchenlehen (feuda ecclesiastica) angesehen und behandelt; bei der Ausübung der Afterlehensherrlichkeit sind mannigfache Gepflogenheiten zur Regel geworden, die zu Beschwerden Anlaß gaben; namentlich wurden die Consense zu Veräußerungen, Emphiteutisirungen und anderen Aenderungen des lehenbaren Stock und Stammes von den Olmützer Lehens- und Kirchenfürsten ohne Einholung der königlichen Genehmigung ertheilt.

Aus diesen Anlässen erflossen mehrfache allerhöchste Anordnungen und h. Hofdekrete, worin ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß der jeweilige Olmützer Lehensträger die Afterlehen in der lehenbaren Eigenschaft stets unveräußerlich belassen müsse, daß der oberste Lehensherr vermöge des ihm zustehenden dominii directi auf alle Dispositionen Einfluß zu nehmen habe, welche den Lehensstamm betreffen u. s. w. (H. Hofdekrete vom 4. September 1773, 17. April 1779, 14. Mai 1790, 16. März 1837 ꝛc. ꝛc.)

2. Die vollständige Regelung des Olmützer Lehenswesens erfolgte aber durch die k. k. Resolution allerhöchst Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia vom 25. Oktober 1779, Olmützer Lehen-Consuetudinarium genannt, das in allen die Lehenadministration und die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Olmützer Lehensherrn und den Untervasallen betreffenden Angelegenheiten noch heutzutage Giltigkeit hat.

In dieser a. h. Resolution heißt es ausdrücklich, „daß die erzbischöfl. „Olmützer Afterlehen irrig als feuda ecclesiastica angegeben werden, „da sie insgesammt und unstreitig landsässige Lehen sind und nicht weniger „als der Fürsterzbischof von Olmütz als Lehensherr selbst Unserer landes-„fürstlichen, so wie eines jeden jeweilig regierenden Königs von Böhmen „Botmäßigkeit um so gewisser unterworfen sind, da nur der König „von Böhmen der wahre Lehensherr, der Erzbischof von Olmütz „gleich den vorigen Bischöfen bloß der Afterlehensherr sothaner Lehen ist."

Dieses a. h. Specialgesetz enthält ferner unter Andern auch Bestimmungen über den Heimfall, über die Verpachtung, über die Oneirungen, über die Erbfolge und über die Meliorationen bei den Afterlehen, ferner die Erklärung, daß diese Lehen res infeudari solitae et necessariae sind, dann die Bestätigung des Lehenbesitzes der Städte Olmütz, Hotzenplotz, Kremsier und Brünn und des Klosters St. Josef in Brünn, mit dem Anhange, daß alle übrigen Afterlehen jedesmal nur adeligen Lehensträgern zugetheilt werden.

3. Mit den h. Hofdekreten vom 24. Februar 1781 und 8. Jäner 1789 wurde der nexus feudalis bei allen landesfürstlichen, oder von der Verleihung der Klöster und Stifte abhängenden Lehen aufgehoben, und verordnet, daß die Lehen verkauft und die Erlöse zum Besten des höchsten Aerars oder des Religionsfondes verwendet werden sollen.

Im Verfolge dieser Verordnungen bestimmte das h. Hofdekret vom 9. September 1788 die Auflösung des erzbischöflichen Lehenrechtes und die Uebertragung der Lehensquaterne an das k. k. mähr.-schlesische Landrecht; mehrere Afterlehen, und zwar: Roßwald, Füllstein, Niederpavlovic, Hausdorf, Řikovic und Augezd wurden bereits faktisch dem Religionsfonde zugewiesen.

Seine Majestät der Kaiser und König Leopold II. behob jedoch mit dem hohen Hofdekrete vom 14. Mai 1790 diese Verfügungen, und befahl nicht nur den Fortbestand des Olmützer Lehenistituts, sondern auch die Zurückstellung der bereits dem Religions-Fonde zugewendeten Afterlehengüter.

4. Dem Fürsterzbischof von Olmütz ist als Afterlehensherrn das Recht eingeräumt, einen eigenen Lehenshof zu halten, der die administrativen Akte im Namen des Olmützer Lehensherrn vornimmt, und bis zur Einführung der neuen Gerichtsorganisation im Jahre 1850 die Lehentafel führte.

Nach den Ausweisen dieses Lehenshofes vom Jahre 1854 haben die in Mähren und österr. Schlesien liegenden Olmützer Afterlehen der Krone Böhmens ein Gesammt-Areale von beiläufig 45000 Joch.

Hievon haben das höchste Ausmaß: das Lehen Blánsko 7015 Joch und Hennersdorf 2228 Joch. An l. f. Steuern ohne Zuschläge entfielen von den Afterlehen im Jahre 1854 im Ganzen 44024 fl. 37 kr. C. M.; der hundertfache Betrag der Steuersumme ergibt einen Realwerth von 4,402,461 fl. 40 kr. C. M.,

oder in Ö. W.	4,622.584 fl. 75 kr.
Werden hiezu die zu den Afterlehen gehörigen Grund-Entlastungskapitalien in der Gesammtsumme pr. 854.000 fl. C. M., oder in Ö. W.	896.700 fl. — kr.
dann die anderweitigen aus Alienierungen ꝛc. entstandenen Lehensurrogatskapitalien im Betrage pr. 86792 fl. 55¾ kr. gemischter Währung, oder in Öst. Währg. mit	54.100 fl. — kr.
zugeschlagen, so ergibt sich (mit Rücksicht auf die Ausweise vom Jahre 1854) ein Gesammtwerth der Afterlehen von . . . . . in Öst. Währg.	5,573.384 fl. 75 kr.

5. Die Olmützer Afterlehen sind Kauflehen (feuda emtitia), da sie im Falle des Heimfalls um eine im Wege der Schätzung sicherzustellende Kaufsumme weiter verliehen werden.

6. Eine Liquidirung der Afterlehen durch die landesfürstlichen Behörden hat, obwohl sie schon mehrmale angeregt war, bisher nicht stattgefunden. Der höchstortigen Bestimmung und der Allodialisirungskommission ist es vorbehalten, zu entscheiden, ob die von dem Privatlehenhofe und den k. k. Gerichtsbehörden ohne Zuziehung der landesfürstlichen Lehensbehörde aufgenommenen Lehens-Inventare die Lehensobjekte vollständig nachweisen.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes in den §§. 4 und 22 über die Wahrung der Rechte der Nachfolgeberechtigten bei der Durchführung der Entschädigung des getheilten Eigenthums bei den Afterlehen — häufig in Anwendung kommen würden, da der größere Theil der Afterlehen die Altlehenseigenschaft hat.

Für das exterritoriale Afterlehen Katscher finden dieselben Verhältnisse wie bei Stolzmütz Anwendung.

Die Freimachungsgebühr bei den Afterlehen würde, wenn der Gesetzentwurf zum Gesetze erwüchse, nach denselben Grundsätzen, wie bei den unmittelbaren k. böhm. Kronlehen bemessen werden, und hievon nach §. 13 des G. E. $^1/_3$ dem Oberlehensherrn, und $^2/_3$ dem Afterlehensherrn zufallen.

b) Uiber die Zeit und Art der ursprünglichen Konstituirung des Afterlehens Sucholazec sind keine Daten vorhanden; die älteren Lehenarchivsakten liefern aber in vollkommen glaubwürdiger Weise den Beweis, daß der jeweilige Olmützer Domdechant seit den ältesten Zeiten und sicher schon vor dem Jahre 1446 die Lehensherrlichkeit über dieses Lehengut ausgeübt habe, da in diesem Jahre der damalige Olmützer Domdechant Peter von Raczic die lehensherrliche Bewilligung zur Veräußerung dieses Lehengutes gegeben hatte.

Das Recht der Lehensherrlichkeit des Olmützer Domdechants wurde später mit dem a. h. Reskripte vom 9. Jänner 1751 bestättigt. Als im Jahre 1786 der Besitzer jenes Lehengutes Karl Freiherr von Krawarz und Tvorkau ohne männliche Descendenz verstarb, wurde dieses kaduke Lehen in Gemäßheit des zu jener Zeit erflossenen a. h. Reskriptes vom 24. Feber 1787 zum Religionsfonde eingezogen. Seine Majestät der Kaiser und König Leopold II. haben aber in derselben Weise, wie es bei den Olmützer Afterlehen geschah, laut h. Hofdekrets

vom 19 Mai 1790 die Zurückstellung des Lehens Suchohlazec an den Olmützer Domdechant befohlen und ihm die Ausübung der Lehensherrlichkeit zu verleihen geruht.

Seit dieser Zeit übt der jeweilige Domdechant zu Olmütz die Rechte eines Afterlehensherrn ununterbrochen aus, und unterhält eine eigene Lehens-Kanzlei, bei welcher bis zum Jahre 1850 auch die Lehentafel über Suchohlazec geführt wurde.

Bezüglich des Umfangs muß als hierher gehörig angeführt werden, daß laut des Uibergabsprotokolles vom 4. August 1790 zur Zeit der Uibergabe des Afterlehens Suchohlazec vom Religionsfonde an den Olmützer Dechant bei diesem Lehen nebst mehreren emfiteutischen Zinsungen bloß 17 Metzen $10^1/_4$ m. Wiesengrundstücke vorhanden waren.

Die bei diesem Afterlehen vorgenommenen Abverkäufe und Emfiteutisirungen sind oberstlehensherrlich unterm 17. September 1833, 8. Juni 1847 und 16. März 1849 allerhöchst genehmigt und die aus dem Unterthausverbande herrührenden Leistungen der Grundentlastung unterzogen worden.

An Lehensfurrogatskapitalien gehören zu diesem

Afterlehen . . . . . 5798 fl. 45 kr. C.M.

und . . . . . 780 „ 14

gemischter Währung.

Die Entschädigung des lehenbaren Obereigenthums nach dem Gesetzentwurfe würde unter denselben Modalitäten wie bei den Olmützer Afterlehen zu bemessen sein.

Zu den sub A. et B. behandelten Lehen wird hier noch im Allgemeinen bemerkt, daß die Unterscheidung in Lehen mit der Gnade und ohne Gnade dem böhmischen Lehenswesen fremd ist.

Alle auf die Aenderungen des Lehennutzgenußes und des Lehenstammes mit den k. böhm. Kronlehen Bezug habenden oberstlehensherrlichen Genehmigungen wurden nur von Fall zu Fall erlassen. Diese Genehmigungen sind wohl an und für sich Gnadenakte, begründen aber nicht die Giltigkeit des obigen Unterschiedes.

Die Evidenzstellung der Lehen des Fürstbisthums Breslau war

der Gegenstand wiederholter und erfolgreicher Forschungen der böhmischen Lehensstube.

Die Lehensregistratur des k. Oberstlehenrichteramtes bietet ein so reiches Materiale zur weiteren Verfolgung dieses Gegenstandes, daß ich die Uiberzeugung aussprechen darf, die Lehen-Allodialisirungskommission werde gemäß §. 21 des Gesetzentwurfes dieses Materiale gewiß nicht unbenützt lassen.

III.

Rechtsquellen für die Beurtheilung des böhmischen Lehenwesens im Allgemeinen, für den administrativen Wirkungskreis der l. f. Lehenstube der k. böhmischen Kronlehen und für die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem obersten Lehensherrn und den Lehensträgern:

1. Die böhmische Hoflehentafel;

2. Lehenbriefe, Lehenreverse, Lehenbekenntnisse, Lehenseide mit den Beeidigungsprotokollen, Lehenanwartschaftsbriefe und Verträge.

Lehenbriefe werden bei den innerhalb der eigentlichen Landesgränzen des Königreiches Böhmen liegenden Kronlehen nur bei denjenigen Verleihungen, wo ein Lehen titulo donativo verliehen wird, ausgefertigt, und dienen dann als erste Einlage in die Lehentafel; übergeht aber eines dieser Kronlehen im Erbschaftswege an einen Nachfolgeberechtigten, so wird der Lehennutzgenuß für den Lehensnachfolger auf Grundlage der Einantwortungsurkunde lehentäflich vorgeschrieben; dasselbe gilt für die in Mähren liegenden, im Nutzgenusse des Durchl. Herrn Fürsten von und zu Liechtenstein befindlichen Kronlehen.

Lehenreverse und Lehensbekenntnisse werden bei den Belehnungs- und Eidesakten abgefordert; erstere enthalten die rechtsförmig ausgefertigte Erklärung des Vasallen, daß er das Lehen im normalen Zustande, in seiner Integrität erhalten, alle ihm obliegenden Pflichten gegen Seine k. k. apostol. Majestät als König von Böhmen treu erfüllen, den Nutzen und das Beste des allerhöchsten

Lehensherrn fördern, das Lehen selbst nach Kräften verbessern und hiemit auf jeden Ersatz für die Verbesserung des übernommenen Stock und Stammes verzichten wolle; — letztere sind vollständige Verzeichnisse aller zur Zeit des Lehenantrittes beim Lehen vorhandenen Gebäude, Grundstücke, des Zugehörs und der Lehenstammkapitalien.

Bei den Kronlehen größeren Umfangs vertreten in der Regel die beim Besitzantritte unter Beiziehung des Kronlehenträgers aufgenommenen Inventare und Separationsprotokolle die Stelle des Lehenbekenntnisses.

Lehenanwartschaftsbriefe, sogenannte Expectanzbriefe sind nur bei den Olmützer Afterlehen gebräuchlich.

Verträge und Vergleiche in Angelegenheiten der böhm. Kronlehen werden unter den Interessenten nicht selten abgeschlossen.

3. Die Erwirkung verschiedener Genehmigungen, Privilegien und Gnadenakte des a. h. Landesfürsten in außerstrittigen Lehensangelegenheiten bildet einen wesentlichen Theil der Agenda der l. f. Lehenstube.

Indulte, d. h. Fristerstreckungen zur Eidesablegung, werden rücksichtlich derjenigen Lehen, wo der Eid coram throno abgelegt wird, von Sr. k. k. apostol. Majestät als König von Böhmen, — bei allen übrigen Lehen aber von der l. f. Lehenstube, welche den Eidesakt vornimmt, unter höherortiger Anzeige ertheilt.

4. **Die für die k. böhm. Kronlehen bestehenden Gesetze und Verordnungen** haben theils für das böhmische Lehenwesen überhaupt, theils bloß nur für die einzelnen Klassen der Lehen, theils endlich nur für bestimmte Lehen die Giltigkeit.

Für das böhmische Lehenswesen überhaupt, für alle intra curtem liegenden Lehen sind giltig:

a) Die Landes-Ordnungen Ihrer Majestäten der Kaiser und Könige Ferdinand I., Maximilian und Ferdinand II.

Nach diesen Landesordnungen wird noch gegenwärtig bei den böhmischen Oberstlehenrichteramte, das an die Stelle des alten Hoflehenrechts getreten ist, verfahren; auf diesen Landesordnungen basirt die altböhmische Lehens- und Landesverfassung, kraft welcher Niemand ein

Kronlehen ohne k. k. Bewilligung zu Lehen nehmen kann. Niemand darf auch ein Gut zu Lehen geben und sich den Eid leisten lassen, als der König selbst; es sei denn, daß eine Person hiezu von dem König ermächtigt würde.

Die Lehensherrlichkeit ist ein integrirender Theil des königl. böhmischen Kronregals, — der Lehens- und Landeshoheit.

Alle Verfügungen mit den Kronlehen konnten nach diesen Landesordnungen nur vom König im Vereine mit dem Landtage ausgehen.

Landesordnung Ferdinand I. vom Jahre 1550 Art. A. XXII., XXXVIII, B. III, XII, XIII, XV, XVI, O. VIII und T. XXIV; Landesordnung Ferdinand II. A. XIX und XXII F. L bis LXXII, K. IV XXVII, XXVIII *).

Die großherzigen Gaben, welche Seine k. k. apostolische Majestät unser gnädigste Herr und Kaiser seinen Völkern durch das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und durch das Staatsgrundgesetz vom 26. Feber 1861 angedeihen ließen, haben es ermöglicht, daß das altehrwürdige, landes- und lehensverfassungsmäßige Recht der Mitwirkung des Landtages in Kronlehens-Angelegenheiten in den letzten Stadien des Lehensbestandes durch Abgeordnete des böhmischen Landtages in dem österr. Reichsrathe vertreten werden kann.

b) Das longobardische Lehnrecht, und zwar die Bücher I. und II. bis zum 58. Titel des zweiten Buches als ein zur Ergänzung des einheimischen recipirtes Recht, mit Ausschluß aller jener Bestimmungen, denen durch die bei der Lehensstube beobachteten Gewohnheiten oder durch Spezialgesetze derogirt wurde, dann mit Ausschluß jener Titeln, die das Staats- und Strafrecht und die Gerichtsordnung betreffen, oder die mit den jetzigen Verhältnissen und der Legislation überhaupt ganz unvereinbar sind;

c) alle anderen bei einzelnen Anlässen herabgelangten für die böhmischen Kronlehen allgemein gültigen oberstlehensherrlichen Verordnungen, worunter

*) Die bezüglichen Artikel aus der L. O. vom Jahre 1550 werden, insoweit sie die böhm. Kronlehen betreffen, mit ihrem Wortlaute im Anhange beigefügt, da die betreffende L. O. schon sehr selten im Verkehr vorkömmt.

auch das aus Anlaß eines speciellen Falles herabgelangte h. Hofdekret vom 13. Juni 1811 Z. 8361 gehört, mit welchem die a. h. Entschließung vom 31. Mai 1811 kundgemacht wurde;

d) das römische Recht, die Rechtsanalogie und natürliche Rechtsgrundsätze als Subsidiarquellen.

Für die Olmützer Afterlehen bildet vor Allem nächst den Landesordnungen das Olmützer Consuetudinarium die Hauptquelle.

Für einzelne Klassen der böhm. Kronlehen sind in Kraft:

a) für die olmützer Afterlehen der Krone Böhmen das schon mehr erwähnte olmützer Lehencousuetudinarium;

b) für die Karlsteiner Kronlehen die speciellen Bestimmungen des oben bezogenen Hofdekrets vom 13. Juni 1811 Z. 8361, mit welchem die a. h. Entschließung vom 31. Mai 1811 herablangte;

c) mehrere andere für die Klassen a und b der Kronlehen erflossene oberstlehensherrliche Verordnungen.

Für die Besitzer **einzelner bestimmter Lehen** sind alle oberstlehensherrlichen Anordnungen und die in Rechtskraft erwachsenen k. k. lehensbehördlichen Verfügungen bindend; hierher gehören alle hochstelligen Erledigungen der Lehensliquidirungen, Inventuren und Separationen, und insbesondere:

a) für das Lehenfürstenthum Olmütz das im Instrumentenbuche der k. böhm. Lehentafel ingrossirte h. Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1848, Z. 14815;

b) für die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf, dann für die in Mähren liegenden Kronlehengüter Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Goldenstein, ꝛc. ꝛc. der im manuale consensum Nr. 85 Fol. 311 p. v. eingetragene Erlaß vom 30. Juni 1849, Z. 11407 des hohen k. k. Ministeriums des Innern.

5. Das Gewohnheitsrecht bildet eine wesentliche Entscheidungsquelle in Angelegenheiten der k. böhm. Kronlehen.

Die Lehenobservanzen, worunter man die Beobachtung eines gleichmäßigen Vorgangs in mehreren vorangegangenen Fällen versteht, haben sich bei der böhmischen Lehenscurie sowie bei anderen Lehensstuben in der österr. Monarchie wegen des Abgangs eines allgemein

giltigen Lehenrechtes herausgebildet, dessen Nichterscheinen bei dem sonst so reichen Born der Legislation im österr. Kaiserstaate wohl einzig und allein nur der Erkenntniß zugeschrieben werden dürfte, daß das Lehen-institut selbst früher oder später in Verfall gerathen und aufgehoben werden müsse, weil der primitive Zweck seines Bestandes, die Leistung der Kriegsdienste, durch die Einführung stehender Heere entfallen ist, und weil der Ruf nach Befreiung des Grund und Bodens von allen die National-wirthschaft und den Realkredit hemmenden Banden ein viel zu allgemeiner und offenkundiger war, als daß dem Lehenwesen ein noch langer Bestand zugemuthet werden konnte oder könnte.

Ich bemerke noch im Allgemeinen, daß die Anwendung der Lehens-gewohnheiten durch mehrere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich anerkannt ist, und daß in einzelnen Fällen, wo der Bestand des Herkommens, der Gewohnheit, in Zweifel gezogen wird, die frühere Gepflogenheit nachgewiesen werden muß.

Der schwierigen Arbeit einer vollständigen Zusammenstellung aller bei der böhm. Lehensstube in Uebung stehenden, mit dem positiven Rechte und mit den einzelnen speziellen Verordnungen in vielen Fällen innigst verschmolzenen Lehensgewohnheiten kann ich mich wegen der Kürze der Zeit, um die vorliegende Darstellung zu den bevorstehenden Reichsrathsitzungen rechtzeitig zu liefern, nicht unterziehen; ich beschränke mich daher unter zugleicher Hinweisung auf die im Verlaufe dieser Schrift an einzelnen Orten hervorgehobenen Observanzen auf die bloß demonstrative Anführung einiger wesentlichen Lehensgewohnheiten, so wie sie mir ohne vollständige Lustrirung des Lehensarchivs eben vorliegen:

1. Denjenigen Vasallen, die keinen Lehenbrief erhalten, wird von der l. f. Lehensstube nach Ablegung des Lehenseides ein Certifikat in rechtsförmiger Form zum Erweise der in der gesetzlichen Frist geschehenen Eidesleistung ausgefolgt;

2. für die Lehenerbfolge in die Karlsteiner Lehen gelten observanzgemäß die Art. 3 und 5 des Karlsteiner Lehenrechtes; bei den übrigen sub. A. 1. a—k aufgezählten Lehen wirkt die l. f. Lehenstube in Lehenerbschaftsfällen, wo mehrere lehenfähige Personen, nach der Linealgradual-Succession zur Erbfolge berechtigt sind, und wo keine abweichende a. h.

genehmigte Successionsordnung besteht, wie z. B. bei Chraštaný und Přílepý — observanzgemäß für die analoge Anwendung der Art. 3 und 5 des Karlsteiner Lehenrechts und der dießfälligen Gepflogenheit, damit der für die Integrität der Lehen schädliche Mitbesitz mehrerer Personen beseitigt werde;

3. die Ehegattinen der Lehenbesitzer werden ad dies vitae zum Lehengenusse zugelassen, falls nicht dritten Personen bereits Lehenerbschaftsrechte zustehen;

4. Alle k. böhm. Kronlehen werden als landtäfliche Gilten angesehen und behandelt; die herkömliche Bezeichnung der Lehen sub A, 1. b. als „dienstbare, robotmäßige oder Bauer-Lehen" macht den Eigenschaften dieser Lehen als landtäflichen Gilten keinen Eintrag, weil sich diese Bezeichnung lediglich auf die Dienste, die diese Vasallen in der Burg Karlstein verrichtet haben, und auf den Unterschied zwischen den adeligen oder rittermäßigen Lehen der Burg Karlstein bezog, und weil die Karlsteiner dienstbaren Lehen-Besitzer bis zum Jahre 1848 faktisch alle Dominikalrechte ausübten und zum Theil noch ausüben.

5. Reallehen sind die Regel; die Permutation eines Reallehens in ein Pecuniarlehen wird observanzgemäß unter Einholung des l. f. Consenses gestattet, wenn das bezügliche Rechtsgeschäft dem Lehensstamm als vortheilhaft erprobt wird.

6. Die Sicherstellung der Lehenstammkapitalien geschieht im Einverständnisse mit den Lehens-Interessenten:

a) durch Ankauf eines unter das Lehensband zu stellenden unbeweglichen Gutes,

b) durch pragmatikale Sicherstellung auf unbewegliche allodiale Güter,

c) durch Ankauf von Staatspapieren nach dem Courswerthe,

d) durch einstweilige Hinterlegung kleinerer Beträge in konzessionirte Sparkassen.

7. Lehenliquidirungen d. s. lokale Erhebungen und Prüfungen der Integrität und des Zustandes der Lehen, dann Werthserhebungen im oberstlehensherrlichen Interesse werden im lehenadministrativen Wege vorgenommen.

8. Durch ein, erst nach dem Ableben eines Lehenträgers von den Allod-

erben zur behördl. Verhandlung überreichtes Testirungsgesuch werden die Rechte der lehenfähigen Descendenz observanz- und gesetzgemäß nicht beirrt.

9. Bei Neulehen wird der Consens zur Veräußerung oder letztwilligen Verfügung nicht verweigert; Lehen, welche sich in den Händen des ersten Erwerbes befinden, oder aber vor dem Vormanne durch ein zweiseitig verbindliches, oneroses Rechtgeschäft erworben wurden, werden als Neulehen angesehen.

10. Bei Lehensverkäufen muß der ganze Kaufschilling gesetz- und observanzgemäß baar ausbezahlt und im Vertrage quittirt werden; nur in jenen Fällen, wo ein Erbausgleich nach Art. 3 & 5 des karlsteiner Lehenrechtes zu Stande kommt, wird die Sicherstellung einer, mit der Ertragsfähigkeit des Lehens in Einklang stehenden Abfindungssumme gegen Einholung des l. f. Consenses auf eine bestimmte, kurze Zeitdauer ad fructus des Lehens aufzunehmen gestattet, was auch bezüglich der Ausgedinge der Witwen und der lehenabtretenden Vormänner Anwendung findet.

11. An Lehentaxen werden observanzgemäß eingehoben:

a) Beim Lehenbesitzantritte, rücksichtlich bei der ersten Besitzvorschreibung und Belehnung die Investiturstaxe mit 8 per mille und bei jedesmaliger Eidesleistung die Homagialtaxe mit 9 per mille des Lehenwerthes.

In der, über die Regulirung des böhm. Lehentaxwesens erflossenen a. h. Entschließung vom 8. Oktober 1842 wurde angeordnet, daß diese Taxen in beiden Fällen ohne Unterschied, ob die Lehen-Veränderung in der Person des Lehensherrn oder des Vasallen eintritt, bemessen und eingehoben werden sollen.

Besondere Ausnahmen von dieser Taxbemessung gelten für die in Mähren und Schlesien liegenden k. böhm. Kronlehen.

b) Die fixe Taxe pr. 20 fl. für Consensertheilungen, rücksichtlich welcher jedoch mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 29. Oktober 1844, Z. 34035, nachträglich bestimmt wurde, daß in jenen Fällen der Consensertheilung, in welcher eine Lehenconsenstaxe nach der Hoftaxordnung zu bemessen ist, die Percentualtaxe zu bezahlen ist.

c) Die Taxe mit 8 per mille, die seit Altersher bei Lehenallodialisirungen für die Löschung des Lehenbandes zu bezahlen ist.

Der jeweilige k. böhmische Oberstlehenrichter bezieht seit den älte-

sten Zeiten loco salarii von den Taxen sub a) und c) die Hälfte und von der Taxe sub b) den fixen Antheil pr. 6 fl.

Dieses Taxbezugsrecht, das sich auf die alten Landtafel-Taxordnungen gründet, und selbst schon in der Maximliana und in der L. O. Kaiser und König Ferdinand I. vom Jahre 1550 sub K. XXII und M. V vorkömmt, ergab nur bei vorkommenden Thronveränderungsfällen eine namhafte Einnahme, und wurde bei und nach der Regulirung des Lehentaxwesens bezüglich des Antheils an den Taxen a und c mit dem h. Hofdekrete vom 2. Jäner 1846, H. Z. 42653, und betreffs der Taxe sub b mit dem h. Hofdekrete vom 3. Februar 1848, H. Z. 1305, ausdrücklich bestätigt.

12. Bei allen Verfügungen mit dem Stock und Stamm eines Altlehens müssen gesetz- und observanzgemäß die Agnaten einvernommen und ein Posteritätskurator ad actum bestellt werden.

Von diesen Erfordernissen wird nur bei Karlsteiner Lehen, und da nur in jenen Fällen Umgang genommen, wo das Lehen im Wege eines Lehenerbschaftsausgleiches an den ältesten Sohn übergehen soll, der nach der observanzmäßigen gesetzlich bestättigten Anwendung der Art. 3 u. 5 des karlsteiner Lehenrechtes aus dem Gesetze in das Lehen nachzufolgen hat; soll jedoch statt des ältesten Sohnes einer der jüngeren Söhne das Lehen übernehmen, so wird von obigen Erfordernissen nicht abgesehen.

13. Nach den bestehenden Gesetzen und nach dem Gewohnheitsrechte der k. böhm. Lehensstube ist jeder k. böhm. Kronlehensträger verpflichtet, das ihm zum Nutzgenusse übergebene Lehen im guten Stande zu erhalten, und aus dem Ertrage alle Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu bestreiten, die der ordentliche Wirthschaftsbetrieb in Anspruch nimmt; er haftet in erster Raugordnung dem Lehensherrn, dann aber auch dem unmittelbaren Lehensnachfolger und den zur Successsion berechtigter Agnaten und der Posterität für die angemessene Gebahrung mit dem anvertrauten Lehenskörper, für alle Deteriorirungen und für die dem Stock und Stamm des Lehens nachtheiligen Veränderungen; er ist schuldig, das zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes nothwendige Zugehör, den Wirthschaftsbeilaß zu hinterlassen.

Kein Kronlehensträger ist in der Regel berechtigt, für die in seiner

Lehennutzungsperiode bis zur Gränze des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes eingetretenen Verbesserungen einen Ersatz aus dem Lehensstamme in Anspruch zu nehmen; II feud. XXVIII, II feud LII & LV, II feud. VIII §. 1, Freiherrn von Heinkes Lehendoktrin §. 94, Hofdekret vom 12. März 1848, Z. 14815, k. k. Gubernialdekret vom 10. Jäner 1846, Nr. 79876, Ministerialerlaß vom 30. Juni 1849, Z. 11407, Hofdekret vom 13. Juni 1811, Landesordnung Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1672 u. s. w.

In wie weit bei einzelnen Separationsakten aus rücksichtswürdigen Gründen von der strengen Anwendung dieses in der Regel gültigen Grundsatzes Umgang genommen werden könne und dürfe, wird von Fall zu Fall bestimmt.

14. Für die Früchtenabsonderung bestehen Lehensgewohnheiten praeter et contra legem; (II feud. XXVIII §. 3); theilweise finden dabei auch die Bestimmungen des österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches Anwendung (§§. 294, 295, 296, 297, 330, 511, 513, 519 und 643). Das a. b. G. übt einen derogirenden oder limitirenden Einfluß aus, und zwar in erster Beziehung dann, wenn statt des longobardischen Lehenrechtes das a. b. G. Anwendung findet, in letzterer Beziehung, wenn Vorfragen aus dem a. b. G. entschieden werden.

Für die Früchtenseparation in Erledigungfällen des Lehenfürstenthums Olmütz bestehen ganz abgesonderte usuelle Separationsgrundsätze, welche durch das h. Hofdekret vom 12. Mai 1848, Z. 14815, theils bestätigt, theils modificirt wurden. Bei dieser Darstellung wird also vom Lehenfürstenthum Olmütz ganz abgesehen.

Bei der Darstellung der Gewohnheiten und Gesetze, welche bei der Früchtenseparation im Allgemeinen beobachtet werden, muß unterschieden werden:

Zwischen den Karlsteiner und den übrigen k. böhm. Kronlehen bei der Consolidirung des Nutzungs- mit dem Obereigenthume in einem Heimfalle und wo kein Heimfall eintritt, in beiden Fällen aber zwischen hängenden (stehenden) und vom Grund und Boden getrennten, dann bürgerlichen Früchten.

a) Bei der Eröffnung eines Karlsteiner Lehens, das wegen Abgang lehenfähiger Descendenten heimfällt, besteht die Observanz, daß die am Todestage noch hängenden (stehenden) Früchte als pars soli in der Eigenschaft eines Lehenappertinenz gegen den zu Handen der Alloderben zu ermittelnden Ersatz der Anbau- und sonstigen Wirthschaftskosten, — als lehenbar für den Lehensstamm ausgeschieden werden; die getrennten Früchte werden in der Regel, insofern nicht ein Erbausgleich stattfindet, nach den Bestimmungen des a. b. G. behandelt und in dem Maße und Umfange ein Allodeigenthum der Allodialerben, als sie nicht zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes nothwendig sind.

Auf die Termine, welche in II feud. XXVIII § .3 (quod si vasallus decedat sine herede masculo, et contingat feudum ad dominum reverti, sic distinguitur: quod si ante Martium, omnes fructus illius anni ex feudo provenientes ad dominum pertinebunt. Si vero post Kalendas Martii usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad heredes vasalli pertineant. Si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus) für Heimfälle aufgestellt sind, wird nach der obigen Observanz bei stehenden Früchten nicht Rücksicht genommen; dagegen ist es außer Zweifel, daß einerseits der Schlußsatz des Textes im §. 3 (quidam tamen dicunt, quocunque tempore anni decedat, omnes pendentes fructus ad dominum pertinere) bei Heimfällen der Karlsteiner Lehen zur vollen Anwendung kommt, und anderseits auch die §§. 643 und 519 des a. b. G. ihre Geltung finden.

Das Recht der Königin von Böhmen auf den Fruchtgenuß von einem heimgefallenen Karlsteiner Lehen bis zur Wiederverleihung ist schon bei der Darstellung der Eigenthümlichkeiten der Karlsteiner Lehen auf pag. 13 hervorgehoben worden.

Uibergeht ein Karlsteiner Lehen an einen in der ersten Investitur inbegriffenen Lehensnachfolger, tritt also der Fall einer Caducität nicht ein, so gelten bei der Früchtenabsonderung bezüglich der stehenden Früchte die mit der Observanz in Uibereinstimmung stehende Analogie des Schlußsatzes des §. 3 in II. feud. XXVIII und die oben bezogenen §§. des

a. b. G.; an die Stelle des Lehensstammes tritt der Lehensnachfolger mitg leichen Rechten und Verbindlichkeiten, die im Caducitätsfalle dem Lehen zustehen; bei der Absonderung der bereits getrennten Früchte wird in ganz gleicher Weise wie in einem Caducitätsfalle nach den Bestimmungen des a. b. G. verfahren; die getrennten Früchte sind also, in so weit sie nicht zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind, Eigenthum der Allodialerben.

b) Bei den übrigen k. böhm. Kronlehen hat sich im Allgemeinen eine Observanz nicht förmlich herausgebildet; nach meinem Erachten entscheiden bei diesen Lehen sowohl bei einer Lehenseröffnung im Caducitätsfalle, so wie bei einer Erledigung in Lehenerbschaftsfällen, insofern nicht ein bei einem bestimmten Lehen vorangegangener specieller Fall ein rechtskräftiges Präjudiz bildet, der Schlußsatz des Textes II feud. XXVIII §. 3 „quidam tamen etc. etc.“ bei der Absonderung der stehenden Früchte, wogegen für die bereits getrennten Früchte die Bestimmungen des a. b. G. einzutreten haben.

Bei der Absonderung den Civilfrüchte ist der Vorgang nach den Bestimmungen des a. b. G. (§. 519 „Andere Nutzungen“) bei den Lehen a und b gleichmäßig; es muß unterschieden werden, ob sie von Fall zu Fall oder in bestimmten Zeitfristen eingehoben werden.

Erstere gehören den Allodialerben, wenn der Fall in der Besitzzeit des Lehenanteceſſors sich ereignete; bei den letzteren muß weiter unterschieden werden, ob sie bereits verfallen sind oder nicht; die verfallenen Früchte gebühren den Allodialerben, — die nicht verfallenen nach Maß der Daner des Lehennutzgenusses seit der letzten Verfallszeit.

15. Bei der l. f. Lehenstube werden observanzgemäß nachstehende Lehen-Evidenzhaltungsbücher geführt:

Der Homagien- und Indultenquatern, ein vollständiger Geldlehenkataster, ein Vormerkungsbuch über die Lehenschuldendepurationen, ein Depositenhauptbuch über Geldlehendeposita, ein Manuale consensuum.

IV.

Anhang.

1.

Der dem österr. Reichsrathe von der hohen Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung des Lehenbandes in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Küstenland, in dem lombardisch-venezianischen Königreiche und Dalamatien lautet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Lehensverhältniß ist aufzuheben und das dem Staate oder Privaten als Lehenherrn aus demselben zustehende Obereigenthum durch eine von Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

§. 2. Die lehenbaren Landes-Erbämter als solche und der deutsche Orden bleiben durch dieses Gesetz unberührt; dagegen fallen unter dasselbe jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit einzelnen Erbämtern verbunden sind.

§. 3. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes zwischen Lehensherrn und Vasallen wird das Obereigenthum mit dem Nutzungs-Eigenthume des Lehenobjectes vereinigt.

§. 4. In Ansehung der Nachfolge und der sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familie unter einander bleiben jedoch die Lehengesetze so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge in das Lehen berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen (§. 22 a. b. G. B.) vorhanden sind.

Das Lehenobject wird demnach in der Regel erst dann ein vom Lehenbande völlig freies Eigenthum, wenn entweder die letzte dieser Personen in dessen Besitz gelangt, oder keine derselben mehr vorhanden ist.

Den zur Lehennachfolge noch berufenen Personen bleibt jedoch überlassen, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Ueber-

einkommen auch noch früher aufzuheben und das Lehenobject in freies Eigenthum umzuwandeln.

Rechte aus dem Fideicommißinstitute in Ansehung der Lehen, die zugleich mit dem Fideicommißbande behaftet sind, bleiben unberührt.

B. Entschädigung für das Obereigenthum.

§. 5. Bei allen frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen, insbesondere bei Rustical-, Beutel- und diesen gleichgehaltenen Lehen hat als Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehenreichnisse zu dienen; der für dieselben ermittelte Entschädigungsbetrag bildet die zu entrichtende Freimachungsgebühr.

§. 6. Zu den Lehenreichnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

a) die fortlaufenden, jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse und

b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Belehnungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§. 7. ad a) Die jährlichen Geld- und Naturalleistungen sind zu 5% in Capital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen, oder insofern keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§. 8. ad b) Sind die fixen oder nach Percenten des Werthes bemessenen Lehen-Veränderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in 16 Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 16 zu theilen und der Quotient zu 5% zu Capital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 9. Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 48 zu theilen und der Quotient nach §. 8 zu behandeln.

§. 10. Bei den übrigen im §. 5 nicht aufgeführten Lehen werden folgende vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

a) bei Lehen, deren Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, und bei Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, 5%;

b) bei Lehen mit der Gnade, wo solche bestehen, bei welchen nur der gegenwärtigen vasallitischen Familie das Veräußerungs- oder Vererbungsrecht zusteht, 8%;

c) bei unveräußerlichen und unvererblichen Lehen, und zwar:

1. Weiberlehen 10%,
2. reinen Mannsstammslehen 15%,
3. endlich bei am Heimfalle stehenden Lehen 25%.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehensherrn erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um 2% geringer zu bemessen.

§. 11. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insofern sie nach dem Werthe des Lehensobjektes (§. 6 a und §. 10) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder in Privat-Schuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wenn selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinanderschreibung berichtiget werden kann.

Insofern dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Course der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungs-Anspruches, und wenn

an diesem Tage keine Coursnotirung stattfand, nach jenem des nächstvorhergehenden Tages zu bemessen.

§. 12. Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt und die einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungs-Commission im ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann.

§. 13. Bei Afterlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Afterlehensherrn in der Art zu theilen, daß der erstere $^1/_3$, der letztere $^2/_3$ erhält.

§. 14. Bei Lehen, welche in Geld, Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als 50 fl. beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsausspruch fällig.

Bei Privat-Schuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§. 15. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privat-Schuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbande völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht oder nicht.

Im ersten Falle ist die Gebühr in 10 mit 5 % verzinslichen Jahresraten, deren erste mit Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses fällig wird, abzutragen.

Im zweiten Falle beginnt die Zahlungsverbindlichkeit in zehn Jahresraten erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbande freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjecte erhält, und ist die Gebühr bis zur gänzlichen Abtragung gleichfalls vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses mit 5 % zu verzinsen.

Ist das Lehen zugleich mit dem Fideicommißbande behaftet, so findet in beiden Fällen die Abtragung erst in 20 mit 5% verzinslichen Jahresraten statt.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hierzu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten, jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl. abzutragen.

§. 16. Bei Objecten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehenobjecte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben. Bei solchen Lehenobjecten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind.

Bei jenen Lehenobjecten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern, wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungs-Erkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzumerken.

§. 17. Die rechtskräftigen Freimachungs-Erkenntnisse sind hinsichtlich der Freimachungsgebühren an Capital und Interessen im gerichtlichen Wege executionsfähig.

§. 18. Rechte, welche auf die an die Stelle des Obereigenthums tretende Freimachungsgebühr dritten Personen zustehen, sind von Amtswegen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

C. Durchführungs-Bestimmungen.

§. 19. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt für alle landesfürstlichen oder Privatlehen durch bei den Landesstellen aufzustellende Allodialisirungs-Commissionen.

Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rathe der Landesstelle, zwei Justizräthen und einem Finanzrathe.

Handelt es sich aber um die Freimachung eines landesfürstlichen Afterlehens oder eines reinen Privatlehens, so ist anstatt eines der Justiz-

räthe jedesmal der After- oder Privatlehensherr des betreffenden Lehens oder sein Bevollmächtigter mit entscheidender Stimme beizuziehen.

Die Wirksamkeit der bei der Statthalterei in Prag zu bestellenden Allodialisirungs-Commission erstreckt sich auch auf sämmtliche Lehen in Mähren und Schlesien, sowie jener bei der Statthalterei in Wien auch auf die in Oberösterreich befindlichen Lehen.

§. 20. Gegen die Aussprüche dieser Commissionen steht allen Betheiligten der Recurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an die beim Staatsministerium bestellte Commission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Staatsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichtshofes und zwei Räthen des Finanzministeriums zusammengesetzt ist.

§. 21. Ist das Lehenobject bezüglich seiner Bestandtheile nicht gehörig ermittelt, und kann ein Einverständniß hierüber nicht erzielt werden, so hat die Allodialisirungs-Commission (§. 19) vorläufig dessen Liquidirung im administrativen Wege zu veranlassen.

Wird die Lehenbarkeit eines Objectes bestritten und dessen allodiale Eigenschaft behauptet, so kann vor Beendigung des Rechtsstreites zur Freimachung nicht geschritten werden.

§. 22. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungs-Erkenntniß in Rechtskraft erwächst, ist der zwischen dem Lehensherrn und Vasallen rücksichtlich des entlasteten Objectes bestandene Lehenverband mit allen hieraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben.

Die Allodialisirungs-Commission hat von Amtswegen die Einleitung zu treffen, daß die lehensherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr (§. 16) und die (im §. 18 erwähnten) Rechte dritter Personen, endlich insofern das Lehen nicht ein frei veräußerliches und frei vererbliches ist, die allfälligen Rechte der im §. 4 erwähnten Personen angemerkt werden.

Ist das Lehenobject kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte (§§. 4 und 18) entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§. 23. Dem Lehenbesitzer steht jedoch frei, die gerichtliche Ausfertigung eines Edictes bei dem nach den Jurisdictionsgesetzen in Lehen-

ſtreitigkeiten zuſtändigen Gerichte zu begehren, wodurch alle diejenigen, welche dem §. 4 zu Folge noch ein Nachfolgerecht haben, aufgefordert werden, ſich binnen Jahresfriſt zu melden, widrigenfalls mit der bücherlichen Löſchung ihrer Anſprüche oder Aufhebung einer anderweitigen Sicherſtellung vorgegangen werden würde.

Durch dieſe Verſäumung dieſes Edictaltermines und die in Folge deſſen erfolgte bücherliche Löſchung oder Aufhebung einer anderweitigen Sicherſtellung werden dieſelben zwar keineswegs ihres Rechtes ſelbſt verluſtig, ſie können dasſelbe jedoch zum Nachtheile dritter Perſonen, welche inzwiſchen redlicher Weiſe Rechte auf das Lehenobject erworben haben, nicht weiter ausüben und haben für die dadurch erlittenen Nachtheile nur den Erſatz nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze gegen diejenigen anzuſprechen, welche aus den mit dem Lehenobjecte getroffenen Verfügungen Vortheil gezogen haben.

§. 24. Das im vorſtehenden Paragraphe erwähnte Edict muß ſowohl in der Wiener Zeitung als in der Amtszeitung des Kronlandes, in welchem ſich das Lehenobject befindet, dreimal kundgemacht werden.

§. 25. Die bei der Landesſtelle beſtellte Allodialiſirungscommiſſion iſt berechtigt, von den Juſtiz- und Finanzbehörden, ſowie von den Privatlehenſtuben die für ihren Dienſtzweck erforderliche Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften, Mittheilung von Amtsacten u. ſ. f. zu erlangen, und muß einem ſolchen Anſuchen unverzüglich entſprochen werden.

§. 26. Bis zu dem Zeitpunkte der Auflöſung des Lehenbandes zwiſchen dem Lehensherrn und Vaſallen (§. 22) bleiben alle aus dieſem Verbande entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirkſam.

§. 27. Rechtskräftige Erkenntniſſe der Grundentlaſtungsorgane über Lehenobjecte können bei Durchführung der Allodialiſirung in keiner Weiſe angefochten werden.

§. 28. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehenallodialiſirung genießen die Stämpelgebühren- und Portobefreiung.

Dieſelbe erſtreckt ſich jedoch nicht auf Rechtsſtreitigkeiten über die Leheneigenſchaft oder das Eigenthum des Lehens.

§. 29. Das Staatsministerium ist im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, soweit es dieselben betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2.

Hofdekret

vom 13. Juni 1811 Z. 8361.

Seine Majestät haben über den hierortigen allerunterthänigsten Vortrag hinsichtlich der heimfällig gewordenen böhmischen Kronlehngüter Rzidka und Czellin und der hiebei entdeckten bisherigen Gebahrung mit den böhm. Kronlehengütern, vermög herabgelangter höchster Resolution vom 31. Mai l. J. zu entschließen geruhet, daß diejenigen, welche an den in dem böhmischen Lehenwesen bestandenen und noch bestehenden Unordnungen und unordentlichen Vorgängen, auch an den Deteriorationen der Lehen und Beschädigungen der Rechte des Landesherrn Schuld tragen, insoweit sie mit Recht zu einem Ersatze verhalten werden können, dazu verhalten werden sollen. Das sogenannte Karlsteiner Lehenrecht, welches bloß eine Sammlung der Lehensgesetze enthält, welche die mit einer Lehensjurisdiction niemals authorisirten Karlsteiner Amtleute veranlaßten, ist keineswegs den gegenwärtigen Zeitumständen mehr angemessen, weßwegen auch Se. Majestät diesen Lehenrechte die a. h. Sanctionirung versagen.

Was die Bestimmung des Wirkungskreises des obersten Hoflehenrichters und des die Viechoflehenrichterstelle vertretenden k. Fiscus, dann die Grade der Abhängigkeit des Hoflehenrichteramtes von der Landes- und Hofstelle betrifft, hierüber enthält die dem Gubernium mit dem Hofdecrete vom 20. Mai 1807 Z. 9620—1044 mitgetheilte Weisung die bezeichneten Vorschriften, wornach sich auf a. h. Befehl in Zukunft genau zu achten sein wird.

Um bei Onerirung, Veräußerung und Verleihung der Lehen nach btstimmten Vorschriften fürzugehen, haben Se. Majestät sich für die Zukunft das vermöge der Landesordnung allerhöchst derselben zustehende ausschließende Recht der Consensertheilungen ad alienandum vel onerandum feudum oder zur Errichtung eines Testaments ausdrücklich vorbehalten, und gestatten dem Oberstlehnrichter nur aus erheblichen Ursachen,

als: bei vorfallenden Feuersbrünsten — Uiberschwemmungen — Viehseuchen — allgemeinem Mißwachs ꝛc. ꝛc. ꝛc. die Gesuche der Lehnsträger zur Aufnahme eines Darlehns auf die Lehngüter gutächtlich anher mittelst des Gubernimms einzubegleiten, wobei aber immer auf die alte Observanz Rücksicht genommen werden muß, damit das auf ein Lehngut mit allerhöchster Begenehmigung aufgenommene Darlehn aus dem Lehngenuß, und nicht aus der Substanz desselben genommen, und die Verhypothesirung derlei Darlehns auf diesen Lehngütern auf gewisse Jahre mit der Klausel, daß nach deren Verfließung dieselbe für sich selbst aufhöre, eingeschränkt werde. —

Dem Gubernium wird daher aufgetragen, mit möglichster Beschleunigung und zwar längstens binnen acht Wochen den Werth eines jeden Lehngutes, so wie die auf den Lehngütern versicherten Schulden aus der Lehntafel individualiter und von einem jeden Lehnkörper insbesondere mit der Bemerkung, zu welch' einer Gattung der Lehn es gehörig sey, zu erheben, ein Pare davon zur Kontrolle der Lehntafel oder Regiſtratur aufzubewahren, das andere aber anher binnen der oben bestimmten Frist vorzulegen.

In Betreff der andern in curte dominii liegenden böhmischen Kronlehn befahlen Se. Majestät, daß gemäß der Land. Ordng. A. 19 F. 55 & 58 bei jeder Veränderung eines Lehnträgers die Person des neu antretenden Lehnmanns durch das Gubernium der Hofkanzley mit der gutächtlichen Äußerung über seine Landtafelfähigkeit angezeigt, und wenn derselbe die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, zur Ablegung des Lehnseides in die Hände des hiezu in der Landesordnung F. 58. delegirten Oberstlehnrichters angewiesen werde, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder entweder durch Veräußerung des Lehns oder durch Erbschaft des Lehns antretende neue Besitzer nach der L. O. Lit. F. 55 unter Verlust des Lehns verbunden bleibt, binnen Jahr und Tag die oberstlehnherrliche Bewilligung sich auszuwirken, und die Lehnspflicht zu leisten. —

Die Beschränkung, die Lehngüter ohne allerhöchste Begnehmigung des obersten Lehnsherrn nicht einschulden zu dürfen, hat nur für die künftigen Fälle zu gelten, und es können jene Lehnbesitzer, deren Lehn früher schon mit oberstlehnherrlichem oder oberstlehn-

richterlichem Konsense onerirt worden sind, zur Depurirung derselben, sie mögen $^1/_3$ des Werthes übersteigen oder nicht, — nicht verhalten werden.

Was den vom k. Fiscus angezeigten Umstand anbetrifft, daß bei erfolgten Veräußerungen der Lehngüter der größte Theil des unbezahlten Kaufschillings sub hypotheca des erkauften Lehngutes als verzinsbare Schuld übernommen wird, wodurch die Verschuldung der Lehngüter ohne allen oberstlehnherrlichen Konsens erschlichen wird, so befehlen Se. Majestät, daß der Oberstlehnrichter und der Fiskus gehalten sein sollen, unter eigener Dafürhaftung darauf zu sehn, daß bei Veräußerungen der Lehngüter der Kaufschilling ganz ausbezahlt, die Quittung hierüber zugleich mit dem Kaufcontrakte einverleibt, und dem Käufer keine andere Schulden auf dem Lehngute zu belassen gestattet werde, als die schon bevor darauf gehaftet haben; in Beziehung derjenigen Kaufschillingsrückstände, die sich bis itzt in den Lehnbüchern eingeschlichen haben, und daselbst noch unausquittirt befinden dürften, gestatten Se. Majestät, daß den betreffenden Lehensträgern angemessene Depurationsfristen bestimmt, und genau darauf gesehn werde, damit dieselben längstens binnen 3 Jahren vollkommen berichtigt werden möchten. Sollte ein oder der andere Lehnträger die ihm von dem obersten Lehnrichter bestimmte Depurationsfrist fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Fiscus wegen der Schmälerung des Lehns gegen ihn aufzutreten, und das Lehn zu vindiciren.

In Ansehung des dermaligen Besitzers des Lehens ist keine weitere Untersuchung zu veranlassen; sondern die Lehnträger sind im ruhigen Besitze zu belassen. Uibrigens haben Seine Majestät zu genehmigen geruhet, daß dem Fiscus Josef von Krtižka, der durch sein rastloses Nachforschen beträchtliche Lehnavulsa als: das Gut Zischowitz und ein Theil des Lehnhofes Lisowitz ohne Rechtsstritt behauptet hat, die allerhöchste Zufriedenheit bezeuget werden darf, wornach daher das Gubernium dießfalls das Weitere zu veranlassen hat.

Da die Rechte Ihrer Majestät der Königin nur dann eintreten können, wenn ein Karlsteiner Lehn offen wird, so ist in diesem Falle das Lehncorpus gleich nach Eröffnung des Lehns zu Handen Sr. Majestät des Königs von Böhmen als obersten Lehnsherrn — der Fruchtgenuß

desselben aber Ihrer Majestät der Königin als gesetzmäßigen Nutznießerin einzuziehen, und zu übernehmen. Die um Erlangung dieses Lehns suplicirenden Lehnswerber haben ihr Gesuch um die Ernennung zum Lehen an Ihre Majestät die Königin zu stellen, welche nach Einvernehmung des Oberstlehnrichters über die Lehnfähigkeit des Suplicanten denjenigen ernennen wird, dem höchst dieselben das Lehen zu verleihen geneigt sein werden. Auf diese höchste Ernennung gestützt hat der zum Lehnträger ernannte nach Vorschrift der Landesordnung Se. Majestät den König um Ertheilung der Investitur zu bitten, und nach erhaltener höchster Bewilligung die Lehnspflicht in die Hände des Oberstlehnrichters, und zwar zuerst zu Handen Sr. Majestät des Königs, dann aber nach Weisung der Reskripte vom 25. März 1776 und 9. Jäner 1785 auch zu Handen Ihrer Majestät der Königin abzulegen, vorher aber das erhaltene Lehen proclamiren zu lassen.

Bei Verkaufsfällen ist zuerst in Ansehung auf die Person des Käufers, von diesem die Einwilligung Ihrer Majestät der Königin, dann aber in Beziehung auf die Veräußerung selbst die höchste Bewilligung Sr. Majestät des Königs anzusuchen, und dießfalls, so wie mit den Gesuchen um erstere Verleihung zu verfahren.

Bei Todesfällen, wo ein gesetzmäßig lehnfähiger Erbe vorhanden ist, darf, weil dieser seine Eventualernennung in jener seines Erblassers schon erhalten hat, die neuerliche Ernennung von Ihrer Majestät der Königin nicht angesucht werden, sondern hierfalls ist sich nur nach Vorschrift der Landesordnung F. um die Investitur bei Sr. Majestät dem König zu bewerben.

Auch in Ansehung der Vertretung der Rechte der jeweiligen regierenden Königin, welche vermöge Rescript vom Jahre 1755 §. 8 ein eigener Amtmann der Königin, und zwar jener zu besorgen hatte, welcher damals verfassungsmäßig unter dieser Benennung bei dem Amte der k. Landtafel bestand — hat das Gubernium dermalen, wo diese Stelle seit dem Jahre 1783 ganz aufgehoben ist, dem Fiskus als Vicehoflehnrichter diese Obliegenheit aufzutragen und ihn anzuweisen, in allen Angelegenheiten der Karlsteiner Lehen die Rechte der Königin zu verwahren, dann bei Fällen, wo es um die Einziehung eines Karlsteiner Lehen sich handelte,

in eigener Person oder mittelst eines dazu als Kommissär abgeordneten und gehörig instruirten Adjunkten, den Fruchtgenuß des Lehens zu Händen Höchstderselben zu übernehmen; übrigens hat es bei der erflossenen Normalverordnung vom Jahre 1788, zu Folge welcher alle heimgefallenen Lehen vom nexu feudali befreit, und zum Besten des Aerarimus an den Meistbietenden hintangegeben werden sollen, mit Ausname der der jeweiligen Königin von Böhmen zustehenden Lehen also auch der Lehn Rzidka und Czelin zu verbleiben. Es versteht sich nun von selbst, daß hiedurch die dem Guberninm unterm 11. April l. J. Z. 5086 — 737 bekannt gemachte a. Entschließung in Hinsicht der Allodialisirung des Lehngutes Rzidka aufgehoben sey, und es daher von dem Verkaufe dieses Lehens so wie des Lehngutes Czelin abkomme.

Obschon vorausgesetzt wird, daß der Fiskus seiner Pflicht und Instruktion gemäß sowol über die Deteriorirung als auch Alienirung der Lehngüter mit größter Sorgfalt wachen wird, so ist doch nicht zu erwarten, daß dadurch Se. Majestät als oberster Lehnsherr gegen alle Deteriorirungen und Avulsa in Sicherheit gesetzt werden, indem die noch dermalen bestehenden 106 Lehenkörper in 9 Kreisen zerstreut liegen und meistens den Allodialgütern inkorporirt sind, es ihnen an ordentlicher Begränzung gebricht, die ältern Ausmessungen einen von der jetzigen Zeit ganz unterschiedenen Maßstab hatten, und die Benennungen der Grundstücke sich von Zeit zu Zeit so sehr ändern, daß dieselben nach einem Verlauf von mehreren Jahren nach den alten Benennungen sehr schwer, oft gar nicht ausfindig zu machen sind. Zu der Gefahr des immer mehr und mehr zu schmälernden höchsten Regale gesellen sich noch die Nachtheile, die aus der Landesverfassung für die Landescultur, besonders bei denjenigen Lehnträgern entspringen, welche nach ihrem Tode die Heimfälligkeit ihrer Lehen zu besorgen haben.

Durch die Aufhebung und Relution deb nexus feudalis würde das höchste Aerarium eine ansehnliche Summe gewinnen, wenn diese intra curtem liegenden böhmischen Kronlehn unter der Modification allodialisirt würden, daß es den dermaligen L. Besitzern freigestellt würde, sich gegen eine billige Reluition von der Lehnsverbindlichkeit befreien zu können.

Hierüber wird man jedoch erst die eigends aufzustellenden Grund-

sätze der allerh. Entschließung Sr. Majestät unterziehe, und das Gubernium hat nur noch vorläufig die für die Vindicirung der Lehnavulsa sprechenden motiva der Kammerprokuratur zu dem Ende mitzutheilen, damit sie nach genauer Erwägung derselben ihre standhafte Äußerung erstatte, ob und wiefern dieselbe mit der Vindicirungs-Klage im Wege Rechtens aufzukommen sich getraue.

Hierüber erwartet man das weitere Gutachten des Guberniums gleichfalls binnen 8 Wochen, bis dahin findet aber keine Abfindung wegen einer Lehensallodialisirung mit den Lehenträgern statt.

Hiedurch erhalten die Berichte vom 18. September 1802, 28. December 1804, dann der Präsidialbericht vom 14. September 1806 ihre Erledigung und folgen die sämmtlichen Beilagen im Anschlusse zurück.

Wien, den 13. Juni 1811.

Ugarte.

Dobelhof.

3.

(Zur historischen Darstellung des Lehenherzogthums Teschen.)

a) Lehenbrief

über die Belehnung Seiner kaiserlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht mit dem königl. böhmischen Kronlehen-Herzogthum Teschen in Schlesien.

Wir Franz Joseph der Erste, Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund für Uns, wie auch für Unsere Erben, nachkommende Könige zu Böhmen und Oberste Herzoge in Schlesien hiemit vor Jedermann, daß Unser geliebtester Herr Vetter Albrecht Friedrich Rudolph Liebden, kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan- und Commandeur des militärischen Maria-Theresia-Ordens, Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes, Ritter des russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-

Ordens I. und des St. Georg-Ordens III. Klasse, des preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Militär-Verdienst-Ordens, des baierischen St. Hubertus- und des militärischen Max-Joseph-, des kgl. sächsischen Ordens der Rautenkrone, dann des hannoverschen Haus- und Ritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des kgl. sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des hannoverschen Guelphen-Ordens, des kgl. belgischen Leopold-Ordens, des griechischen Erlöser-Ordens, des toskanischen St. Joseph-, des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens, des braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und des baden'schen Ordens der Treue, Commandeur des niederländischen Militär-Wilhelm-Ordens; k. k. General der Cavallerie, General-Gouverneur des Königreiches Ungarn, Commandant der III. Armee und commandirender General in Ungarn, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 44 und Chef des russisch-lithauischen Uhlanen-Regiments Nr. 5, Uns allerunterthänigst gebeten hat, daß Wir als regierender König zu Böhmen und Oberster Herzog zu Schlesien ihn mit dem am 30. April 1847 durch den Tod Unseres geliebtesten Herrn Groß-Oheims Carl Ludwig, kaiserl. Prinzen und Erzherzogs von Oesterreich offen gewordenen, in Unserem Erbherzogthum Schlesien liegenden, Unserer Krone Böhmen zu Lehen gehenden Herzogthum und Fürstenthum Teschen sammt den Gütern Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Wendrin als einem wahren Mannslehen und beständig untheilbaren Stammgute für ihn und seine eheliche Descendenz männlichen Geschlechtes allergnädigst zu belehen geruhen.

Solches thun Wir auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes als regierender König in Böhmen und Oberster Herzog in Schlesien dergestalt, daß Unser geliebtester Herr Vetter Albrecht Friedrich Rudolf, kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, so wie dessen Leibes-Lehens-Erben männlichen Geschlechtes das königlich böhmische Kronlehen Herzogthum und Fürstenthum Teschen und die hiezu inkorporirten Güter Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Wendrin sammt allen Zugehörungen, wie solche in dem im Jahre 1856 aufgenommenen, mit Unserer Entschließung vom 8. November 1857 genehmigten Leheninventar-Verifizirungs-Operate ausgewiesen erscheinen, und zum Theile auch aus Unseren Entschließungen vom 9. Mai 1856 und vom 20. Mai 1857 ersichtlich sind, dann mit

allen Berechtigungen und was daraus zu gewarten seyn möchte, wie auch mit allen übrigen Hoheiten, Herrlichkeiten, Rechten und Befugnissen, wie andere Fürsten und Lehenträger, die in Unserem Herzogthum Schlesien Fürstenthümer besitzen, genießen und gebrauchen, oder genießen und gebrauchen können, sollen und mögen, — von Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen und der Krone Böhmen zu rechten Lehen anhaben, besitzen, nützen, genießen und gebrauchen sollen.

Unser geliebtester Herr Vetter Albrecht Friedrich Rudolph, Erzherzog von Oesterreich, und dessen Leibes-Lehens-Erben männlichen Geschlechtes sollen dagegen schuldig seyn, so oft das Lehen zum Falle kommt, mit Folge, Empfangung und Verdiensten sothanen Lehens halber sich gegen Uns, Unsere Erben, nachkommende Könige und die Krone von Böhmen so zu verhalten, wie es Unseren königlichen und oberlandesfürstlichen Lehenrechten gemäß sich eignet und gebührt; Uns dieses Lehens wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unseren Schaden zu verhüten, Frommen, Nutzen und Bestes zu befördern und zu beobachten, dieses Lehen auch, wenn es zum Theile oder wohl gar ganz ansprüchig gemacht würde, nirgend anders, denn vor Uns als regierendem Könige zu Böhmen, Unseren Erben und Nachkommen, folglich der Krone Böhmen, wohin dasselbe ordentlich gehört, zu verrechten, zu vertheidigen und zu versprechen; verschwiegene Lehen zu offenbaren und Alles das zu thun, was getreue Fürsten und Lehensträger ihrem Könige als Landesherrn und der Krone Böhmen schuldig und verpflichtet sind, wie auch Lehensrechte und Gerechtigkeit mit sich bringen.

Bei der gegenwärtigen Lehensverleihung an Unseren geliebtesten Herrn Vetter Erzherzog Albrecht Friedrich Rudolph Liebden und dessen männliche Nachkommenschaft wird selbstverständlich nach Maßgabe der kaiserlichen Entschließung vom 25. Februar 1822 die Reversibilität dieses Lehens an Unseren Familienversorgungsfond aufrecht erhalten.

Anderseits wollen Wir es von den in der Versorgungsurkunde vom 6. April 1766 bemerkten, und in die früheren Lehenbriefe übertragenen Verpflichtungen bezüglich der Landesvertheidigung nach Maßgabe der kaiserlichen Entschließung vom 31. December 1824 für Unseren geliebtesten Herrn Vetter Erzherzog Albrecht Friedrich Rudolph Liebden und für seine

zu den gedachten Lehen berufenen Erben abkommen lassen; doch soll die diesfällige Bedingniß bei einer künftigen neuen Lehensverleihung in den Lehenbrief wieder eingeschaltet werden.

Im Uibrigen behalten Wir Uns alle in der angezogenen Versorgungs-Urkunde enthaltenen Verbindlichkeiten, insofern solche die Lehenssubstanz betreffen, und die in den früheren Lehenbriefen hierauf Bezug nehmenden oberstlehensherrlichen Gerechtsame vor, daher denselben geziemende Folge zu leisten ist.

Endlich gebieten Wir allen und jeden Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder-Unterthanen, was Würde, Standes, Amtes oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unserer böhmischen Statthalterei aus königlich-böhmischer Macht und Unserer schlesischen Landesregierung als Oberster Herzog in Schlesien, daß sie Unseren geliebtesten Herrn Vetter Erzherzog Albrecht Friedrich Rudolph Liebden und seine Nachfolger männlichen Geschlechtes an solcher Belehnung und Begnädigung, wie auch der davon abhängenden Freiheiten nicht irren, in keinerlei Wege Einhalt thun, noch solches Jemanden zu thun verstatten, sondern sie dabei schützen, schirmen und handhaben, auch hierin kein anderes thun sollen, bei Vermeidung Unserer und nachkommender Könige zu Böhmen und Obersten Herzoge in Schlesien Strafe und Ungnade.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Gegeben und ausgefertiget mittelst Unseres lieben und getreuen Alexander Freiherrn v. Bach, Großkreuzes Unseres kais. öster. Leopold-, des Franz-Joseph-, dann des päpstl. Pius-, Churfürstlich Hessischen Wilhelm- und des Sachsen Ernestischen Haus-Ordens, Unseres wirkl. geh. Rathes und Ministers des Innern, dann Curators Unserer kais. Akademie der Wissenschaften, in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am 10. Monatstage Juli nach Christi Geburt im Eintausendachthundert acht und fünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Der Minister des Innern:

Alexander Freiherr von Bach m. p.

Nach Sr. k. k. Ap. Majestät Höchsteigenem Befehle:

Dr. August Edler von Wehli m. p.,

Ministerialrath.

b) Lehenseid.

Ich Moriz Graf von Braida, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Albrecht Friedrich Rudolph kaiserlichen Prinzen und Erzherzogs zu Oesterreich bevollmächtigter Gewaltträger, schwöre Kraft der mir ertheilten Vollmacht in meines gnädigsten Herrn Vollmachtgebers Seele und Gewissen und gelobe Gott dem Allmächtigen und dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Joseph dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge zu Oesterreich, Markgrafen von Mähren und obersten Herzoge in Ober- und Nieder-Schlesien, als regierenden Könige in Böhmen und obersten Herzoge zu Schlesien, Dero rechten und natürlichen Erb- und Lehensherrn, daß Allerhöchst gedachter Seiner k. k. Majestät derselben Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen und obersten Herzogen in Schlesien, oberwähnter mein gnädigster Vollmachtgeber von wegen des Lehens über das Herzogthum und Fürstenthum Teschen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, auch höchst erwähnter Seiner k. k. Majestät, Dero Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen und obersten Herzogen in Schlesien Ehre, Nutzen und Bestes nach höchsten Vermögen allzeit bis an seine Ende fördern und schaffen, Schaden, Nachtheil und Arges verhüten und verwahren, und alles dasjenige, was getreuen Fürsten, Vasallen und Lehensträgern zusteht, und sich von solchen fürstlichen Lehen wegen gegen Seine k. k. Majestät eignet und gebühret, thun wolle und solle. So wahr als obenerwähntem meinem gnädigsten Herrn Vollmachtgeber Gott helfe.

Moriz Graf Braida, m. p.
General-Major.

Dieser Lehenseid ist von dem Gefertigten vorgelesen und in die Hände Seiner Excellenz des k. k. Herrn Ministers des Innern Alexander Freiherrn von Bach am heutigen Tage abgelegt worden.

Wien, den 7. Jänner 1858.

Viktor Ritter v. Lucki, m. p.
Ministerial-Sekretär.

c) Lehen-Revers.

Wir Albrecht, Friedrich, Rudolph, Kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Herzog zu Teschen, Rittter des goldenen Vließes, Commandeur des Militär-Maria-Theresien-Ordens, General der Cavallerie, General-Gouverneur von Ungarn, ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, Unsere Erben und Erbnehmer öffentlich mit diesem Briefe und thun kund vor Jedermann, daß nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr Herr, Franz Joseph der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, Großwoiwode der Woiwodschaft Serbien, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns mit dem Königlich-Böhmischen Kronlehen Herzogthum und Fürstenthum Teschen in Schlesien nach Ausweis des darüber besonders ausgefertigten Majestal- und Lehen-Briefes vom 10. Juli 1858 Allergnädigst zu belehnen geruht haben, Wir Seiner k. k. apostolischen Majestät als regierenden Könige zu Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien, dieses Lehens wegen getreu, gehorsam und gewärtig sein, Seiner k. k. apostolischen Majestät, Allerhöchstderen Erben, nachkommenden Königen in Böhmen, Ehre, Nutzen und Bestes nach Unserem höchsten Vermögen allzeit bis an Unser Ende fördern und schaffen, Schaden, Nachtheil und Arges verhüthen und verwahren, alle in dem erwähnten Lehenbriefe enthaltenen Bestimmungen genau beachten und befolgen, mit den Herren Fürsten und Ständen des Herzogthumes Schlesien jederzeit heben und legen, auch alles dasjenige thun wollen und sollen, was getreuen Fürsten und Lehenträgern zusteht, und gegen Seiner k. k. apostolischen Majestät Vorfahren, Könige in Böhmen die ehemaligen Herzoge und Fürsten zu Teschen, zu thun schuldig und verpflichtet gewesen und gethan haben, auch andere fürstliche Lehenträger in Schlesien thun und leisten, wozu Wir Uns durch einen Gott dem Allmächtigen und Seiner

k. k. apostolischen Majestät als regierenden Könige zu Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien von Unserem Bevollmächtigten, dem k. k. geheimen Rathe und General-Major Moritz Grafen von Braida statt Unser in Unsere Seele abgelegten körperlichen Eid verbunden haben. Alles getreulich und ohne Gefährde. —

Ofen, den 5 September 1858.

Erzherzog Albrecht, m. p.
G. d. C.

4.

(Zu den Herzogthümern Troppau und Jägerndorf.)

a) Lehenbrief

ddo. Linz, 4. Jäner 1614 über das Lehenherzogthum Troppau.

Wir Matthias von Gottesgnaden Erwölter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Khönig & Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Wirtenberg, Markgraf in Mährern, Herzogk zu Luxemburg und in Schlesien, Markgraf zu Lanzitz ꝛc. ꝛc. Thuen kundt und bekennen für Uns, unßere Erben und nachkommende Khönige zu Böhaimb und Obriste Herzoge in Schlesien hiermit in Krafft dieses Briefes für Allermeniglich: Demnach wir auß erlangter hoher Kaiser- und Khöniglichen Würdigkeit, und aus sonderbar angeborner Guette und mildigkeit, Allezeit genaiget seindt, aller und Idweder unserer getrewen Underthanen, Ehr, auffnehmen und bestens zu befördern, und zu vermehren, Sonderlich aber die Jenige, welche Unßer und Unßerer Königreiche und Lande, Ehr, nutz und Wolfardt für andern Ihnen angelegen sein laßen, und befördern, zu begnaden, und zubegaben: Vnnd Aber wir Uns Erinnern, Waß der Hochgeborne, unser Fürst und Liber getrewer Carll Regierer des Hauses Lichtenstain, von Nickols Purg, auf Veldtsberg, zu Baumgarten, Eißgrub, Plumenau, Proßnitz, Aussee und Tschernahor, unßer Rath und Cam-

merer, in ezlichen Vnseren hohen angelegenheiten, Vnß für angenehme, nutzliche, vnd ersprießliche Dinste, ganz Eifferig, Treuherzig vnd Vnderthenigst geleistet Und wie er anfanges zu Einnehmung vnßerer Königreiche vnd Lande, vnß wol gedienet, derowegen wir in auch mit der Fürstlichen Würde begabet. Damit nun Derselbte, solcher Vnßerer Kayser- vnd königlichen Gnadt, vnd dieses seines Standes, vmb sovil mehr, vnd besser sich zuerfrewen und zugebrauchen, Auch einen Orth, vnd Landt haben möge, darum er seinen Fürstenstandt führen, vnd sich einen Fürsten Nennen vnd schreiben könne, Und nach diesem, wie vormahles kegen vnß, in bestendiger und beharrlicher trene verbleiben, und vnnßer radt vnßerer Krohn Bohaimb vnd dero zugehöriger Lande Ehr, Hoheit, Nutz, vnd bestes, Eußersten vermögens befördern, vnd trachten möge so er in Allewege Zuthun schuldig sein solle: Als haben wir auß angeborner Kayser- vnd Königlicher Milde wolbedachten Mutt Rechtem wissen, vnd Zeitig vorgehabten Rath, unßerer Edlen Räthe Auß Böhamischer Konigslicher macht, vnd gewalt, Als Regierender Böhamischer Khönig, vnd Obrister Herzog in Schlesien, mehrgemeldetem Fürsten, und seinen Ehelichen Mannlichen Lehens-Erben, zu einem Rechten Fürstlichen Mannlehen, aus gnaden frey: vnd guttwillig, gnedigst gegeben, Abgetretten, vnd verliehen, Vnßer Fürstenthumb Troppau in Schlesien gelegen, mit allen vnd Iden desselben Fürstlichen Regalien ein: vnd Zugehörungen, an Schloß, Stadt, Landt vnd Leuthen, vnd allen darzu gehörigen Cammergütern, An Dorffschaften, Vorwergen, Schäffereien, Wiesen, Muehlen, Haiden vnd Wälden, Rütticht, Struticht, Flueßen, Wassern, Seen, Bachen, Teichen, Teichstädten, Wildtbahnen, Jagten, Rendten vnd einkommen, verpfendeten vnd vnverpfendeten, Geistlichen vnd Weltlichen Lehen, Lehenschaften, Mannschaften, Freihen, Rittern, Knechten, Pawren, Pawerschaften, guldten, Zinßen, Zöllen, Robothen, Dinsten, Gerichten, Obristen vnd Nidrsten, Berckwerg, Munzrecht, vnd allen andern Nuzungen, was in vnd an Solchem Fürstenthumb, vns gehörig vnd zustendig. Hirvon überall nichts Ausgeschlossen, Jdoch Alles in Derogestalt und Maß, wie solches in dero hierüber vnderm Dato den Acht vnd Zwanzigisten Decembris, des negstabgelaufenen Jahres, mit Jhme Fürsten von Lichtenstein, Derowegen Absonderlich

gehaltenen vnd aufgerichteten Unterredung mit mehrem begriffen vnd specificiret. Geben, Langen, Reichen, vnd Leyhen demnach hiemit in Krafft dieses Briefes, für vns, vnßere Erben, und nachkommende Khönige zu Böhaimb, und Obriste Herzoge in Schlesien, wissentlich aus Böhamischer Königlicher Macht, vnd Als Obrister Herzog in Schlesien, Ihme dem Fürsten, Carln von Lichtenstein, vnd seinen Ehelichen Mannlichen Leibes-Lehens-Erben, zu Rechtem fürstlichen Mann-Lehen, vnd feudo Ligio, solch vnßer Fürstenthumb Troppaw, mit obspecificirter aller vnd Jder desselben ein: vnd Zugehör. Insonderheit übergeben vnd verleihen wir Ihme vnd seinen Mannlichen Leibes-Lehens-Erben die Fürstliche dignitas und Hoheit solches Fürstenthumbs, Segen meinen vnd wollen, daß mehrgemelter Fürst von Lichtenstein, vnd seine Mannlichen Leibes-Lehens-Erben, von nun an solch Fürstenthumb, Landt und Leuthe, Lehensweise, Allerdinges, wie wir vnd vnßere vorfahren dasselbte bishero Innegehalten, besessen, genutzt und gebraucht haben, Oder hätten nutzen vnd gebrauchen können vnd mögen, Ruhig vnd vnverhindert besitzen, Innehaben, genießen vnd gebrauchen, sich auch einen Fürsten und Herzog zu Troppaw in Schlesien nennen, schreiben vnd haltten solle vnd möge, Wie er dann aller Fürstlichen Ehr, Würde, Hoheit, Recht und gerechtigkeit gleich andern Fürsten in Schlesien, fähig, vnd theilhaftig sein, vnd von Jedermenniglich für einen Fürsten und Herzog zu Troppaw geehret, genanndt, geachtet vnd gehalten werden soll. Er vnd sy sollen auch von solchem Fürstenthumb die Session vnd Stelle bei den Ober- und Fürsten Rechten, wie auch auf den Fürstentägen vnd andern Landes-Zusammentkunften, neben andern Fürsten, der alten Ordnung nach, haben und haltten. Wir thuen auch Ihme dem Fürsten disc sondere Kayser- und Königliche gnade, daß nach dem genzlichen Abgang seiner Fürstlichen Linea solch Fürstenthumb an seine Beede Brueder, Maximilian vnd Gundaggern von Lichtenstein und ihre Mannliche Leibes-Lehens-Erben, verstammen vnd kommen, vnd Sy das Angefälle, vnd die gesambte Handt an solchem Fürstenthumb haben. Jdoch dergestallt, das vnter Ihnen beeden, oder Ihren Mannlichen Ehelichen Leibes-Lehens-Erben, nur einer allein der primogenitur nach in solchem Fürstenthumb, so zu Immerwehrenden Ewigen Zeitten, ganz

unzertrennet vnd vngetheilet bey einander verbleiben soll, die Succession haben, vnd den fürstlichen Nahmen vnd Titul darum zuführen berechtigt sein solle. Wie wir dann auß Böhamischer Koniglicher Macht vnd Gewalt, vnd Alß Obrister Herzog in Schlesien, Auf Izogesetzten fahl, Ihnen Maximilian vnd Gundaggern von Lichtenstein vnd Ihren Ehelichen Mannlichen Leibes-Lehens-Erben hirmit die gesambte Handt an Offtgemeltem Fürstenthumb Troppaw, sammbt desselben Zugehör gnedigist geben vnd verleihen, wie gesambter Lehenshandt Artt, Recht, Brauch vnd gewonheit ist. Hierauf entrenmben, begeben, vnd verzeihen wir vnß vilgemelten Fürstenthumbs, vnd Aller deßelben Vnderthanen, ein vnd Zugehörungen, genzlichen, vnd weisen dieselbe hiemit an den Fürsten von Lichtenstein, Ihn und seine Erben, nach diesem für Ihren Fürsten, Herrn vnd Obrigkeit zu erkennen, zu Ehren vnd zu halten, vnd allen gebührenden gehorsammb zu leisten, Idoch Alles nach Innhalt Oberwenter Abrede. Wir Ziehen aber auß, vnd behalten vns benohr, für vns, vnßere Erben vnd Nachkommende Khönige zu Böhaimb, vnd Obriste Herzoge in Schlesien, die Königliche vnd Landesfürstliche Obrigkeitt, über den Besitzer solches Fürstenthumbes, Sowoll Alle Bier Stewwer, gemeine Anlagen, Gränitz Zölle, vnd alle andere Obmestigkeit, vnd Herrligkeiten, So vnß, vnd vorgehenden Khönigen zu Böhaimb, vnd Obristen Herzogen in Schlesien in allen vnd Jeden Fürstenthümbern in Schlesien, welche die Fürsten besitzen vnd Innehalten, bishero zugestanden, vnd gebühret haben, Wie auch die Ritterdienste, so von alters auf solch Fürstenthumb gesetzt, vnd die Landstannde deßelbten Fürstenthumbs zuleisten schuldig gewesen, Welche der Fürst auf sich und dem Fürstenthumb behalten, vnd nach diesem neben den Ständen, vns vnd vnßern Nachkommen Khönigen zu Böhaimb, vnd Obristen Herzogen in Schlesien, neben den andern Fürsten vnd Stenden, wie vor Alters Zuleisten Schuldig sein soll. Vnd wann vnd So offt sich der Fahl an dem Innehaber vnd besizer Offtberurtes Fürstenthumbs, Zutragen wirdt, So sollen die Lehensfolger, die Lehen vnd gesambte Handt, bey vnß vnd vnßern Nachkommen, Khünfftigen Khönigen zu Böhaimb vnd Obristen Herzogen in Schlesien zusuchen, auch die Lehens-Pflicht, wie auch der Fürst selbst, vns hirum gleich andern Fürsten in Schlesien, Zuleisten Schuldig sein. Vnd gebietten darauf allen vnd Jden, vnßerer

Königreiche, Erbfürstenthümber vnd Lande, Vnterthanen wes würden, Standes, Ambts oder wesens die sein, Insonderheit Vnsern Izigen vnd Khünfftigen Ober-Haubtmann, Auch Allen andern vnßeren Haubt- vnd Ambtleuthen, Auß Böhamischer Königlicher macht, vnd Alß Obrister Herzog in Schlesien, Ernst: vnd restiglich mit diesem Briefe vnd wöllen, das Sy mehrgenandten Fürsten, Carln von Lichtenstein, vnd dessen Mannliche Leibes Lehens Erben, oder nachfolgende Innehaber vnd besitzer des Fürstenthumbs Troppaw, an diesen vnßern Khöniglichen begnadungen, vnd Freiheiten nicht Irren, Ihme oder Ihnen keinerlei einhalt thun, noch solches Imanden Andern Zuthun gestatten, Sondern Ihne oder Sy, darbei Schutzen, Schirmen vnd handthaben, auch hirinnen kein Anderes thun, bei Vermeidung vnßerer vnd Nachkommender Khönige zu Böhaimb, auch Obrister Herzogen in Schlesien Schweren Straff vnd vngenadt. Das meinen wir Ernstlich, zu vhrkundt mit vnßerm Kayser: vnd Königlichen Anhangem Innßigel besigelt. (Geben Auf vnßerm Schloß zu Lintz, den Virden tagk des Monatts Januarij, Nach Christy vnßers Herrn und Erlösers geburth, Im Sechzehenhundert vnd Vierzehenden Vnßere Reiche des Römischen im Andern, des Hungerischen im Sechsten, Vnd des Böhamischen im dritten Jahre.)

Matthias m. p.
C. M. Schaneff m. p.

Ad mandatum Sacræ
Cæsareæ Regiæ g Mtis.
ꝛc. proprium:
K. Mösler m. p.

b) Legitimationsurkunde

ddo. Linz, 24. April 1614 über den bezahlten Kaufschilling pr. 150000 fl.

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu Hungarn und Böheim König, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krein und Wirthemberg, zu Ober- und Niederschlesien, Markgraf zu Mähren, in Ober- und Niederlausitz, Graf zu Tirol ꝛc.

Bekennen für uns unsre Erben nachkommende Könige zu Böheim und Obriste Herzoge zu Schlesien; nachdem Weiland Kaiser Rudolph der Andere, unser freundlicher geliebter Herr Bruder, Christmildester Gedechtnuß dero geweßte Hofkriegsräthe und Obristen Weiland Georgen Basta und Berthelmenen Petzen vermög zweier unterschiedlicher aufgerichteter Pfandverschreibungen, die Herrschaft Schloß und Kammergut Troppau um benannte Summe Geldes mit gewissen Konditionen und dergestallt pfandsweise verschrieben, daß sie erstgemeldte Herrschaft Schloß und Kammergut Troppau sammt denen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten um obgedachte ihre darauf gehabte Summe Geldes ihres Gefallens Nützen, Nießen und gebrauchen sollen und mögen, in maßen das, daß selb obberirter Georg Basta etliche nacheinander folgende Jahr lang als ein Pfand possedirt, genutzt und gebraucht. Nun aber hinob bemeldte beede Partheyen solcher ihrer gehabten Pfandschillinge theils wegen der zwischen ihnen derenthalben erwachsener Strittichkeiten theils aber wegen vürgegangener Veränderung mit unserem Fürstenthum Troppau von uns bezahlt seyn wollen und ungeachtet allerhand mit ihnen gepflogenen Handlungen zu keiner weitern Geduld zu bewegen geweßt; daß wir demnach bei anderwärts uns derzeit ermangelnden Mittel und erschöpften Kammergefällen auf vorgehende reife Berathschlagung mehr berührte solch unser Herrschaft Schloß und Kammergut Troppau sammt allen denen darzu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten aller Maßen unsere löbliche Vorfahren die Könige zu Böheim und oberste Herzoge in Schlesien, daß selb innengehabt genutzt und genoßen, dem hochgebohrenen Fürsten unsern geheimen Rath, Kämmerer und besonders lieben, getreuen Karl Regierer des Hauses Lichtenstein, Herrn von Nikolsburg, auf Feldsperg, zu Baumgarten, Eisgrub, Blumenau, Proßnitz, Außee und Czernáchor allen seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen nach laut und besag dessen zwischen uns und ihme Vater dato Linz des Acht und zwanzigsten Dezembris des nächst verschienen Sechzehn Hundert und Dreyzehnten Jahres wegen mehr angeregten unsers Fürstenthums aufgerichten ordentlichen Vertrags benenntlich um Ein mahl Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Thaler jedes pr. zween und siebenzig Kreuzer schlesischer Währung, oder Einmal Hundert und Fünfzig Tausend Gulden rheinisch, jeden pr. 60 Kreuzer

gerechnet käuflich hingelassen, welche Summa Geldes wir von ihme Fürsten von Lichtenstein zu Contentir:: und Befriedigung vor bemeldter beeder Partheyen zu unsern gnädigsten guten Benützen fälliglichen und ohne Abgang bezahlt und entrichtet worden sind, quittiren derogegen für uns unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim und Obristen Herzog in Schlesien, gedachten Fürsten von Lichtenstein alle seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen dieser uns erlegten Kauf-Summa der Einmal Hundert und Fünfzig tausend Gulden rheinisch halber in der allerbesten und beständigsten Form und Weis, wie es immer am Kräftigsten geschehen kann, soll und mag der Gestalt und also, daß weder wir noch unsre Erben, nachkommende Könige zu Böheim und obristen Herzoge in Schlesien, zu ihme Fürsten von Lichtenstein, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen, dieser mehr ernennten erlegten Kauf-Summa der Einmal Hundert und Fünfzig Tausend Gulden rheinisch halber, einigen Zuspruch, Recht, noch Anforderung mehr haben oder gewinnen, noch andern solches von unsert oder ihretwegen Zuthun gestatten sollen noch wollen, sondern wir wollen uns für uns und unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim und obriste Herzoge in Schlesien, dessen alles Kraft dieser unserer kaiserlichen Quittung gänzlicher verziehen und begeben haben, gnädiglich und ohne Gefährde mit Urkund dieses Briefs mit unserer Handschrieft und hieran hangenden kaiserlichen Secret insiegel bekräftiget.

So geschehen auf unserem Schloß zu Linz dem Vier und Zwanzigsten Aprillis Anno Sechzehn Hundert und Vierzehenden, unserer Reiche des römischen im andern, des Hungarischen im Sechsten und des Böheimbischen im Dritten.

Matthias m. p.

Gundackar Herr von Pohlhaimb.

C. Muschinger.

c) Lehenbrief

ddo. **Prag, 13. Mai 1623 über das Lehenherzogthum Jägerndorf.**

Wir Ferdinand der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Khaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern,

Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien etz. König, Erzherzog zu Oestreich, Marggraff zue Märhern, Hertzog zue Luxemburg vnd in Schlesien vnd Marggraff zue Laußnitz etz. Bekennen vnd thun kund für Vnns, Vnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Behaimb vnd Obriste Hertzoge in Schlesien, hiemit in krafft dieses Briefs für allermenniglich, demnach Wir auß erlangter hoher Kaiser- vnd Königlichen Würdigkeitt, vnd auß sonderer angebohrner güth vnd Mildigkeitt alle zeitt geneigt seyn, aller vnd Jeder vnserer getreuen Vnterthanen Ehr aufnehmen vnd bestes zu befördern vnd zuvermehren, sonderlich aber die jenigen, welche vnser vnd vnserer Königreich vnd Länder Ehr nutz vnd Wolfahrt für andern ihnen angelegen sein lassen vnd befördern, zubegnaden vnd zubegaben. Vnd aber Wir Vnns erinnern, was der hochgeborne, Vnser Oheimb Fürst vnd liebe getreue, Carl Regierer des Haußes Liechtenstein von Niklasburg Hertzogen zu Troppaw vnd Jägerndorff, Vnser Geheimber Rath, Cammerer vnd verordneter Statthalter in Vnserm Erb Königreich Behaimb, Vns bey vorgangener Rebellion für ansehnliche nutzliche vnd ersprießliche Dienst vnterthenigst vnd treueiferig geleistet, vnd noch teglich leistet, auch ferner wol leisten kan vnd soll. Als haben Wir auß angeborner Kaißer- vnd Königlicher Mild, wohlbedachtem muett, vnd zeittigem vorgehabtem Rath, Vnserer Edlen Räthe, auß Böhmischer Königlicher macht vnd gewalt als Regierender König zu Behaimb, vnd Obrister Hertzog in Schlesien mehrgedachtem Fürsten vnd seinen Männlichen Leibes Lehens Erben, zu einem Fürstlichen Mannlehen auß gnaden, frey vnd guetwillig gegeben vnd verliehen das Fürstenthumb Jägerndorff in Vnserm Land Schlesien gelegen, mit allen vnd jeden desselben Fürstlichen Regalien ein: vnd zugehörungen an Schloß, Stadt, Land und Leutten vnd aller darzu gehörigen Cammergüttern, Dorfschafften, Forwergken, Schaffereyen, Wiesen, Mühlen, Haiden vnd Wälden, rüttticht, strittticht, Flüssen, Wassern, Seen, Bachen, Teüchen, Teüchstädten, Wildbahnen, Jagten, Rentten vnd einkommen, verpfendten vnd vnverpfendten, Geistlichen vnd Weltlichen Lehen, Lehenschaften, Mannschafften, Freyhern, Rittern, Knechten, Pauern, Pauerschafften, guldten, zinsen, zöllen, Robothen, diensten, gerichten, Obristen vnd Nidersten Bergwergk, Münntzrecht und allen andern nutzungen, Was

in vnd an solchem Fürstenthumb Vnns gehörig vnd zustendig, hievon vberall nichts außgeschlossen. Geben, langen, reichen vnd verleihen demnach hiemit in krafft dieses Briefs für Vnns, Vnnsere Erben vnd nachkommende Könige zu Behaimb vnd Obriste Hertzoge in Schlesien, wissentlich auß Böhmischer Königlicher macht, vnd alß Obrister Hertzog in Schlesien ihme Fürst Carln von Liechtenstein vnd seinen ehelichen Männlichen Leibes Lehens Erben zu rechtem fürstlichen Mannlehen vnd feudo ligio solch Vnser Fürstenthumb Jägerndorff mit obspezifizirter aller vnd jeder desselben ein: vnd zugehör. Insonderheith vbergeben vnd verleyhen Wir ihme vnd seinen Männlichen Leibes Lehen Erben die Fürstliche dignitaet vnd Hocheit solches Fürstenthumbs. Setzen mainen vnd wollen, das mehrermelter Fürst von Liechtenstein, vnd seine Männliche Leibes Lehens Erben, der Primogenitur nach von nun an, solch Fürstenthumbs, Land vnd Leuthe lehensweise allerdings wie hiebevor innengehalten, besessen genutzt oder gebraucht worden, oder hette genutzt vnd gebraucht werden können vnd mögen, ruhig vnd unverhindert besitzen, innenhaben, genießen vnd gebrauchen, sich auch einen Fürsten vnd Hertzog zu Jägerndorff in Schlesien, nennen vnd halten solle vnd möge. Wie Er dann aller Fürstlichen Ehr, Würde, Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, gleich andern Fürsten in Schlesien fähig vnd theilhaftig seyn, vnd Jedermenniglich für einen Fürsten vnd Hertzog zu Jägerndorff geehret, genennet, geachtet vnd gehalten werden soll, Er vnd Sy sollen auch von solchem Fürstenthumb die Session vnd stelle bei den Ober- vnd Fürstenrechten, wie auch auf den Fürstentägen vnd andern Landeszusammenkünfften neben andern Fürsten, der alten ordnung nach, haben vnd halten. Wir thun auch ihme dem Fürsten diese sondere Kaiser- und Königliche gnade, daß nach abgang seiner Fürstlichen linea solch Fürstenthumb an seine Beede Brüder die Wohlgeborne Vnsere liebe getrenen Maximilian Herrn von Lichtenstein vnd Nikelsburg, auf Rabenspurg, Hohenau, Butschowitz, Poßeritz vnd Novigradt, Vnser Rath, Cammerer, General Veldt Zeugmeister vnd Obrister, Vnd Gundacher Herr von Liechtenstein vnd Nikelsburg, Grauen zu Riedtberg, auf Krumnaw, zu Wölffersdorff, Nisselbach, Polsdorff vnd Ringelsdorff, Unsern Gehaimben Rath vnd Cammern, vnd ihre Männliche Leibes Lehens Erben verstammen vnd kommen, vnd Sy das ange-

fälle vnd die gesambte Handt an solchem Fürstenthumb haben, jedoch dergestalt, das Vnter ihnen beeden oder Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben nur einer allein der Primogenitur nach wie obberürt in solchem Fürstenthumb, so zu immerwehrenden ewigen Zeiten gantz vnzertrennt vnd vngetheilt bei einander verbleiben soll, die Succession zu haben vnd den Fürstlichen Namen und Tittul davon zu führen berechtigt seyn soll, Wie Wir dann auß Böhmischer Königlicher macht vnd gewalt, vnd alß Ostristor Hertzog in Schlesien auf jetztgesetzten Fall, Ihnen Maximilian vnd Gundakern von Liechtenstein vnd Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben hiemit die gesambte Handt, an offtgemeltem Fürstenthumb Jägerndorff sambt desselben zugehör, gnedigst geben vnd verleyhen, wie gesambter Lehenshandt artt, recht, gebrauch vnd Gewohnheit ist, Vnd Mann vnd so offt sich der Fall an dem innhaber vnd besitzer offtberürten Fürstenthumbs zutragen würdt. So sollen die Lehensfolgere die Lehen vnd gesambte Handt bey vnns vnd Vnnsere Nachkommen Künfftigen Königen zu Behaimb vnd Obristen Hertzogen in Schlesien zusuchen, auch die Lehens Pflicht, wie auch der Fürst selbst vnns hievon, gleich andern Fürsten in Schlesien zu leisten schuldig seyn, Vnd gebietten darauff allen vnd jeden vnserer Königreich, Erb Fürstenthümber vnd Lande Vnterthanen, Wes Würden, Stands, Ambts oder Weesens die sein, insonderheit Vnserm jetzigen vnd künfftigen Oberhaubtmann, auch allen andern Vnsern Haubt- vnd Ambtleütten, auß Böhmischer Königlicher macht vnd alß Obrister Hertzog in Schlesien, Ernst- vnd Vestiglich mit diesem Briefe vnd wollen, das Sy mehrgenannten Fürst Carln von Liechtenstein, vnd dessen Männliche Leibes Lehens Erben oder nachfolgende innhaber vnd besitzere des Fürstenthumbs Jägerndorff, an diesen Vnsern Königlichen begnadnngen vnd Freyheiten nicht irren, ihme oder ihnen Keinerley eintrag thun, noch solches Jemand andern zuthun gestatten, Sondern ihn oder Sy darbei schützen, schirmen vnd handthaben, auch hierinnen kein anders thun, bei Vermeidung Vnserer vnd nachkommender Könige zu Behaimb, auch Obrister Hertzoge in Schlesien schwerer vngnadt vnd straff, das mainen Wir ernstlich. Zur Vrkundt diß Briefs, besigellt mit Vnserm Kaiser- vnd Königlichen anhangenden größern Innsiegel. Geben auf Vnnserm Königlichen Schloß Prag den dreyzehnten Monatstag May nach Christi Vnnsers

lieben Herrn vnd Seeligmachers geburtt, im Ein Tausend Sechshundert drey vnd Zwanzigsten: Vnserer Reiche, des Römischen im Viertten, des Hungerischen im Fünfften, Vnd des Behaimbischen im Sechsten Jahr.

Ferdinand m. p.

5.

(Zu den in Mähren liegenden Lehen des Fürsten Liechtenstein.)

a) Lehenbrief

ddo. **Wien, 19. Juli 1624 über die Belehnung mit den k. böhm. Kronlehen Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Schildberg mit Glashütten und Goldenstein.**

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwählter Rohm Kaiser zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Kroatien und Slawonien König ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich und Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxenburg und in Schlesien und Markgraf zu Laußitz ꝛc. thuen kund und bekennen für Uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim und Markgrafen zu Mähren, hiemit in Kraft dieses Briefes für allermänniglich. Demnach Wir aus erlangter hoher Kaiser und königl. Würdigkeit und aus sonderer angeborner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seyn, aller und jeder unserer getreuen Unterthanen Ehr-Anfnahmen, und Bestes zu befördern und zu vermehren, sonderlich aber diejenigen, welche Unser und unserer Königreich und Länderehr, Nutz, und Wohlfahrt für andern ihren angelegen seyn lassen, und befördern zu begnaden und zu begaben. Und aber Wir uns erinnern, was der Hochgeborne Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer Karl, Regierer des Hauses Liechtenstein von Niklasburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf ꝛc. unser geheimer Rath, Kammerer und verordneter Statthalter in unsern Erbkönigreich Böheim, uns bei vorgangener Rebellion für ansehnliche nutzliche und ersprießliche Dienste unterthänigst und treu eifrig geleistet, auch ferner wohl leisten kann soll und mag. Als haben Wir aus angeborner kaiser und königl. Milde

wohlbedachten Muth und zeitigen vorgehabten Rath unserer edlen Räthe aus böhmischer königl. Macht und Gewalt, als regierender König zu Böheim und Markgraf zu Mähren mehrgedachten Fürsten und seinen männlichen Leibes-Lehenserben zu Mannlehen aus Gnaden frei und gutwillig gegeben und verliehen: die Herrschaften Mährisch Trübau und Hohenstadt, sammt dem Gute Schildberg und zugehöriger Glaßhütten, wie auch die Städte Neustatt, und Schenberg und das Gut Goldenstein alle in unsern Erbmarkgrafthum Mähren gelegen, mit Allem und jeden derselben Regalien-Ein- und Zugehörungen, als ob solche absonderlich und mit ausgedrückten Worten hierinnen begriffen und derselben einverleibt wären, nichts ausgenommen, Geben, langen, reichen, und verleihen demnach hiemit in Kraft dieses Briefs für Uns Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Boheim ꝛc. und Markgrafen zu Mähren wissentlich aus böhmischer Königl. Macht und als Markgraf zu Mähren, Ihme Fürst Karl von Lichtenstein und seinen ehelichen männlichen Leibes Lehenserben zu rechtem Mannlehen, solche Herrschaften, Städte und Gütter.

Meinen, setzen und wollen, daß mehr ermeldter Fürst v. Lichtenstein und seine männ. Leibes-Lehenserben der Primogenitur nach, von nun an obbemeldte Herrschaften, Städte, und Güter lehensweise allerdings unzertheilt, wie Wir dieses alles innengehalten besessen, genutzt und gebraucht haben, hinfüro, ruhig und unverhindert besitzen innehaben, genüßen und gebrauchen sollen und mögen.

Wir thun auch Ihme Fürsten diese sondere kais. und königl. Gnade, daß nach Abgang seiner fürstlichen Linea angeregte Herrschaften, Städte, und Güter an seine beede Brüder die hochgeborne Unsere Fürsten und lieben getreuen Maxmilian von Lichtenstein und Niklasburg ꝛc. auf Hohenau, Rabensburg, Puttschowitz, Poßeritz und Novigrad, Unsern Rath, Kamerer bestellten Obristen und Ober-Feldzeugmeister, und Gundackern v. Lichtenstein und Niklasburg Grafen v. Friedberg, auf Wilfersdorf, Polstorf, Renglstorft und Mistelbach ꝛc. unsern geheimen Rath und Kammerern, und ihre männliche Leibes Lehenserben der Primogenitur nach, wie vorgemeldt verstammen und kommen, auch Sie das angefelle und die gesammte Hand an solchen Herrschaften, Städten und Gütern

haben sollen, und mögen. Wie wir dann aus böhmischer königl. Macht und Gewalt als Markgraf zu Mähren auf itzt gesetzten Fall Ihnen Maxmilian und Gundakern Fürsten v. Lichtenstein und ihren männlichen Leibes-Lehenserben hiemit die gesammte Hand an ostgemeldten Herrschaften, Städten und Gütern sammt deroselben Ein- und Zugehörungen, gnädigst geben, und verleihen, wie gesamter Lehenshandt, Art, Recht und Brauch, und Gewohnheit ist; Und wann und so oft sich der Fall an dem Innhaber und Besitzer oft berührter Herrschaften, Städte, und Güter zutragen wird, so sollen die Lehensfolgere die Lehen und gesammte Hand bei Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Böheim und Markgrafen zu Mähren zu suchen, auch die Lehenspflicht, wie auch er Fürst Karl selbst Uns hievon zu leisten schuldig seye; Und gebiethen darauf Unsern Landshauptmann Obristen Landesoffizieren und Landrechtsbeisitzern auch sonsten allen Innwohnern aus allen Ständen, vielgedachtes Unseres Markgrafthum Mährens, jetzigen und künftigen aus böhmischer königl. Macht, als Markgraf zu Mähren ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehr ernannten Fürst Karl v. Lichtenstein und dessen männliche Leibeslehens-Erben oder nachfolgende Innhaber und Besitzer angeregter Herrschaften, Städte und Güter an diesen Unsern königl. Begnadungen und Freyheiten nicht irren, Ihme, oder Ihnen keinerlei Eintrag zu thun gestatten, sondern Ihn oder Sie darbei schützen, schirmen und Handhaben, auch hierinnen kein anderes thun, bei Vermeidung Unserer Erben — und nachkommenden Könige zu Böheim, auch Markgrafe zu Mähren schweren Straf und Ungnad.

Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieß Briefes, besiegelt mit Unsern kaiser. und königl. anhangenden größern Innsiegl.

Geben in Unserer Stadt Wien den 19. Monats Tag Juli des 1624. Unserer Reiche, des Römischen im 5., des hungar. im 7. und des böhm. im 8. Jahre.

Ferdinand m. p.

b) Lehenseid

ddo. **Prag, 26. März 1859 des durchlauchtigen Herrn Johann Franz Fürsten von und zu Liechtenstein über die Kronlehen Mähr.-Trübau, Hohenstadt, Schildberg, Schönberg und Goldenstein** cum appertinentiis.

(Leheneid des J. U. Dr. und beideten Landesadvokaten Herrn Johann Josef Kreisl, in Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herrn Johann, souverainen Fürsten von und zu Liechtenstein.)

Sie werden schwören zu Gott dem Allmächtigen anstatt und in die Seele Seiner Durchlaucht des Herrn Johann, souverainen Fürsten von und zu Liechtenstein, vermög der von Letzteren Ihnen hiezu ertheilten Vollmacht;

Seiner k. k. apostolischen Majestät Franz Josef I. Kaiser von Oesterreich, Ihrem allergnädigsten Erb- und Lehensherrn, als regierenden König in Böhmen, und nach Ihroselben, den aus Ihro königl. Geschlecht und Geblüt nachkommenden Königen und Erben dieses Königreichs Böhmen, daß Sie all' dem nachkommen und alles befolgen wollen, was Ihnen hier vorgelesen wird, nämlich: Seiner k. k. apostol. Majestät mit allen Lehensgründen, dies zwar mit den in Mähren gelegenen zur Krone Böhmen gehörigen Kronlehen Mähr. Trübau, Hohenstadt, Schildberg, Schönberg und Goldenstein nebst allen dazu gehörigen Appertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, so wie diese Kronlehen auf Grundlage der in dem Quatern der Kontrakte Nr. 122 der k. k. Hoflehentafel Fol. 119. p. v. eingetragenen Lehenbriefe alle fürstl. Liechtensteinischen Vorfahrer, letztens aber Weiland Seine Durchlaucht Herrn Alois, souverainer Fürst von und zu Liechtenstein besessen und genossen, oder besitzen und genießen konnten und dermal an Ihren fürstlichen Herrn Vollmachtsgeber jure haereditario gelangen nichts davon ausgenommen, — treu, gewärtig und gehorsam zu sein, wider alle Menschen allerhöchst Dero Nutzen und Frommen zu befördern, den Schaden zu warnen, und in all' dem, was einen jeden getreuen Lehensvasall und Unterthan gegen seinen Erb- und Lehensherr zu thun obliegt, Seiner k. k. apostol. Majestät, Dero Erben und nachkommenden Königen in Böhmen sich aufrichtig und gehorsam zu bezeigen,

und dieses anders nicht zu thun, weder um Gunst noch Ungunst, noch einig anderer Sachen Willen.

„Was mir anjetzt fürgehalten, und ich in Allem deutlich und wohl „verstanden habe, demselben soll und will ich, beziehungsweise mein fürst„licher Herr Mandant in Allem, getreu und fleißig nachkommen, so wahr „mir, beziehungsweise meinem fürstlichen Herrn Mandanten Gott helfe."

Dr. Johann Kreisl, m/p.

in Vollmacht Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Johann Fürsten von und zu Liechtenstein.

Praestitum hoc homagium, coram me die 26 martii 1859.

Pstroß, m/p.

Ingrossirt ins Homagienquatern sub Fol. 14. p. v.

Prag, am 5. April 1859.

Kamper, m/p.

6.

(Zum Lehenfürstenthum Olmütz.)

a) Lehenbrief

für den Herrn Erzbischof von Olmütz Friedrich Landgrafen von Fürstenberg, ddo. 19. November 1853.

Wir Franz Josef der Erste ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund für Uns und Unsere Erben nachkommende Könige von Böhmen, wienach bei Uns der Hochwürdige, Unser Fürst und wirklicher geheimer Rath, Andächtiger und lieber Getreuer Friedrich Erzbischof zu Olmütz, der königlich böhmischen Kapelle Graf, Landgraf von Fürstenberg, nach der zum Erzbisthume auf ihn gefallene Wahl sich um die Verleihung der hergebrachten Leheninvestitur allergehorsamst angemeldet und gebeten, daß Wir genanntes Erzbisthum, so wie es von Uns und Unserer Krone Böhmens zu Lehen rührt, und dessen Vorfahrer zu Lehen aufgetragen worden ist, demselben gleichfalls zu Lehen reichen und gnädigst verleihen möchten.

Da Wir nun dieser des Erzbischofes von Olmütz und Fürsten Andacht allerunterthänigsten Bitte gnädigst zu willfahren befunden, so haben

Wir aus königl. böhmischer Machtvollkommenheit Seiner Andacht das Lehen von dem zum Erzbisthume Olmütz gehörigen Fürstenthume sowohl, als auch von den darunter liegenden Unterfassen und dazu gehörigen Regalien, Rechten und Gerechtsamen, wie solches die darüber ausgefertigten Privilegien enthalten, und seinen Vorfahrern gewesenen Bischöfen und Fürsten verliehen worden, zu rechten Mannslehen gereicht und verliehen.

Reichen und verleihen auch Sr. Andacht hiemit als König von Böhmen in Kraft gegenwärtigen Briefes Alles das, was Wir demselben von Rechts- und Gewohnheitswegen an genanntem Fürstenthume und allen dessen Appertinentien verleihen sollen und mögen.

Hierauf hat des mehrgedachten Erzbischofes und Fürsten Andacht Uns das gewöhnliche Gelübde gethan, und den Leheneid abgelegt:

Uns und Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen jeder Zeit getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, Unseren Nutzen und Frommen zu befördern, in und außerhalb des Rathes Schaden abzuwenden, auch die Seinigen, so viel an ihm ist, dahin anzuhalten, und genanntes Fürstenthum nirgends anderswo denn vor Uns als Könige von Böhmen nach Ausweis der Privilegien zu erkennen, dasselbe zu vertheidigen, und verrechten und sonst alles das zu thun, was ein getreuer Lehenfürst und Mann seinem Erb- und Lehenherrn zu thun schuldig und pflichtig ist.

Und nachdem besagten Unseres Fürsten und Erzbischofes zu Olmütz Andacht Uns zugleich demüthig gebeten, in Ermanglung der eigentlichen Nachricht hinvoriger Belehnungsakte dieselbe dahin allergnädigst verwahren zu lassen, daß diese Belehnung, da sie außer den Grenzen des Königreiches Böhmens geschah, dem Erzbischofe-Erzbisthum und dazu gehörigen Fürstenthum, dann den Unterfassen an ihren Privilegien, Regalien, Rechten und Gerechtsamen so wenig als der Fall, wenn in der Form und Feierlichkeit der bisherigen Uibung etwa mit der Zeit sich so eine oder andere Abweichung von dem alten Herkommen vorfände, auf irgend eine Weise zum Abbruche gereichen soll, als erklären Wir hiemit allergnädigst, daß dieser außer den Grenzen des Königreichs Böhmen vorgegangene Belehnungsakt und die von des Fürsten und Erzbischofes

zu Olmütz Andacht abgelegte Formalia Juramenti, salvis caeteroquin Privilegiis, observantiis et Juribus tam ecclesiasticis quam temporalibus, Archi-Episcopatui ejusdemque Principatui annexis vel competentibus wie auch Ihm Erzbischofe zu Olmütz und seinen Nachfolgern ohne Präjudiz gemeint sei.

Wohingegen gedachter Erzbischof zu Olmütz und Fürst gleichfalls zugesagt hat, daß wenn auf Seite des Erzbischofs, Erzbisthums und des dazu gehörigen Fürstenthums und der Unterfassen sich dieses vorgegangenen Belehnungsaktes halber, entweder in Beobachtung der Form, oder der Feierlichkeit irgend eine Abweichung mit der Zeit entdecken sollte, dieses Uns als König zu Böhmen, dann Unseren Erben und Nachfolgern im Königreiche zu keinem Präjudiz oder Nachtheile gereichen, so wie dadurch dem Erzbischofe, Erzbisthume und dazu gehörigen Fürstenthume, dann den Unterfassen mehr nicht als die Privilegien, Regalien, Rechte, Herkommen und Gerechtsame mit sich bringen, eingeräumt werden soll.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm kaiserlich königlich und erzherzoglich größeren Insiegel.

Gegeben und ausgefertiget mittelst Unseres lieben und getreuen wirklichen geheimen Rathes, Ministers des Innern, Großkreuzes Unseres kaiserl. österreichischen Leopolds-, dann des Franz Josef-Ordens Dr. Alexander Bach in Unserer Reichs-Haupt- und Residenz-Stadt Wien am zwanzigsten Monatstage November, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Der Minister des Innern Alexander Bach m. p.

Nach Seiner kais. königl. apostolischen Majestät Höchsteigenem Befehle.

Friedrich Sachse von Rothenberg m. p.,
Minist. Rath.

b) Lehenseid

zu dem Lehensbriefe a.

Ich Friedrich Erzbischof von Olmütz, Fürst und der königl. böhmischen Kapelle Graf, Landgraf zu Fürstenberg, schwöre Gott dem Allmächtigen und Euerer Majestät, als dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc., — meinem Allergnädigsten Herrn als regierenden König von Böhmen, meinem rechten Erbs- und Lehenherrn, wie auch Dero Erben nachkommenden Königen von Böhmen, von dem zu dem Erzbisthume Olmütz gehörigen Fürstenthume sowohl als auch von den darunter gelegenen Unterfassen, und dazu gehörigen Regalien, Rechten und Gerechtsamen, wie solches die darüber ausgefertigten Privilegien enthalten und meinen Vorfahren gewesenen Bischöfen und Fürsten verliehen worden, treu gehorsam und gewärtig zu sein.

Deroselben Nutzen und Frommen zu befördern nm und außerhalb des Rathes Schaden abwenden, auch die Seinigen so viel an dem ist, dahin anhalten und genanntes Fürstenthum nirgends anderswo, dann von Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät als Könige von Böhmen nach Ausweis der Privilegien erkennen, dasselbe vertheidigen, verrechten und sonst alles das thun solle, und wolle, was ein getreuer Lehenfürst und Mann seinem Erb- und Lehensherrn zu thun schuldig und pflichtig ist. Treulich und ohne Gefährde.

So wahr mir Gott helfe!

7.

Olmützer Lehen-Consuetudinarium

vom 25. Oktober 1779.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Demnach Wir aus verschiedenen Deiner Andacht dermalen gnädigst anvertrauten vorhin Fürst-bischöflich- nunmehro Fürst-Erzbischöflichen

Ollmützer Lehenrecht zu Unserer Obristen Justiz Stelle als Unsere Obrist-Lehenherrlichen Obersten Gerichtsstelle zur oberrichterlichen Entscheidung gediehenen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen gehabt, daß dieses D. A. Fürstliche Ollmützer Lehenrecht in seinen Rechtssprüchen, oder so betitulten Nalezen sich jederzeit auf die dort übliche Lehensgewohnheiten bezohen, und andurch sich ganz widersprechende Urtheile nach seinem Wohlgefallen geschöpft habe, ohne jedoch jemalen diese vorgeschützte Lehensgewohnheiten rechtsständig zu erweisen, und Wir dahero billig zu besorgen hatten, daß bey erwähnten D. A. Lehenhof hieraus zuletzt ein blos willkührliches, unbestimmtes Recht erwachsen dürfte, wovon Uns als obersten Lehensherrn und Domino directo D. A. Fürst-Erzbischöflichen Lehensrecht nicht einmal etwas wissend wäre; so haben Wir zu Steuerung sothanen Uns zum höchsten Nachtheil und Schaden gereichenden Unfugs bereits untern 15. Oktober 1768 annoch Wayl. D. A. Vorfahren, Unsern lieben Getreuen Fürst Bischoffen zu Ollmütz Andacht seel. gnädigst anzubefehlen, und anzuordnen befunden, daß selber nach Vernehmung, und Zuziehung seines Hof-Lehenrichters, dann deren parium Curiae sämmtliche von dem Gemeinen, oder besonders vorgeschriebenen Lehenrecht abweichende Consuetudines berichtlich gehorsamst anzeigen und bei einer jedweden, wie lang und in welcher Art, welche hervorgebrachte Gewohnheiten bestehen, specifice zu dem Ende bemerken solle, damit Wir gemäß Unserer höchsten Gesinnung, nach welcher Wir bei gesammt Unseren Unterthanen ein gewiß, und ihnen bekanntes Recht festgesetzt haben wollen, die allenfalls hergebrachte Consuetudines durch ein eigenes Gesetz entweder gnädigst bestättigen, oder aber gerechtest abstellen mögen. Gleich wie nun D. A. Wayl. Fürstbischöflicher Vorfahrer, Unser lieber Getreuer, sothanen Bericht allschon sub dato 30. July et praes. 20. August 1770 gehorsamst erstattet und den höchst anbefohlenen Lehenrechtlichen Aufsatz, jedoch zu weitwendig, sodann und auf Unsern weiteren gnädigsten Befehl hingegen sub dato 26. Juny 1772 verkürzter gleichmäßig gehorsamst ein- und sub dato 1. Oktober, darauf den ihme zu dem Ende remittirten weitschichtigen Aufsatz zu dessen Gegeneinanderhaltung höchst anverlangtermassen wiederum zurückgesendet hat;

So haben Wir Uns sohin die Sache von unserer Böheim- und

Oest. Hofkanzley, dann der obersten Justizstelle gemeinschaftlich gehorsamst und umständlich vortragen lassen, und ohnangesehen auch in dem verkürzten lehenrechtlichen Aufsatz verschiedene Umstände eingemengt werden, welche keineswegs für Gewohnheiten, so wider das allgemeine Lehenrecht streiten, angesehen werden können, folgbar um so mehr, als solche nach klarer Vorschrift des allgemeinen Lehenrechtes gebothen sind, allerdings hätten beseitiget, und übergangen werden können, Unsere gnädigste Entschließung auf jeden Abschnitt oder Paragraph des lehenrechtlichen Aufsatzes nachstehendermassen insbesondere zu ertheilen geruhet.

Deme zu Folge und vorausgesetzt also, daß ad §. primum: quoad modum procedendi die fürstbischöfl. und respective Erzbischöflichen Ollmützer Lehen irrig als feuda ecclesiastica angegeben werden, da solche insgesammt ohnstrittig landsässige Lehen, welche nicht weniger, dann der Fürst Erzbischof von Ollmütz als Lehenherr selbst, Unserer landesfürstlichen, so wie eines jeden jeweilig regierenden Königs von Böheim Bothmäßigkeit um so gewisser unterworfen sind; da nun Wir allein, als dermalen regierende Königinn vom Böheim, der wahre Lehensherr sind, der Erzbischoff von Ollmütz hingegen gleich denen vorigen Bischöfen, blos der After-Lehensherr sothaner Lehen ist, und daher auch hierüber Unsere höchste landesherrliche Satz- und Ordnungen ihre volle Kraft und Wirkung haben müssen, folglich Wir bei diesen lansässigen Lehen keine andere Consuetudines, als die Unsern Landesgesetzen nicht derogiren, oder da solche gleich wohl etwas anderes ausmesseten, durch Unsere ausdrückliche landesherrliche höchst Begnehmigung authorisiren würden, Platz greifen lassen, viel weniger gestatten könnten, daß von den Erzbischöfen von Ollmütz neue und Unseren bestehenden höchst- landesfürstlichen vielleicht gar widersprechende Gesetze gegeben, und eingeführt werden wollen, auch weiters ohne offenbarer Benachtheilung Unserer höchsten landesfürstlichen Authorität nimmermehr zugeben können, daß die Ollmützer, dermalen Fürst-Erzbischöflichen Lehen a jure Communi, es möge darunter Unsere höchste Landesgesetze oder das jus feudale longobardicum (weil Wir auch diesen in defectu anderer Gesetze und Gewohnheiten nachzugehen gnädigst gestatten) verstanden werden, ausgenommen werden wollen;

So wollen Wir bei D. A. nunmehro Fürst-Erzbischöflichen Ollmützer

Lehenrecht von nun an überhaupt all willkührliches abgestellet, und demselben in Zukunft, sich auf einige hergebrachte Gewohnheiten zu berussen, nicht nur allein durchaus nimmermehr gestattet, sondern auch alle Berufung auf das jus pontificum, oder was immer für auswärtige Gesetze, vor die Zukust ausdrücklich und nachdrucksamst eingestellet, untersaget und verbothen, beynebens aber und unter Einem gnädigst angeordnet und befohlen haben, daß, da Wir außer denen hier namentlich und wortdeutlich gnädigst bestättigenden Gewohnheiten, alle übrige Consuetudines gänzlich abgestellet wissen wollen, D. A. Fürst Erzbischöfl. Ollmützer Lehenrecht in Zukunft in allen Fällen sowohl quoad Materiale als formale in processibus feudalibus ordinariis et summariis ohne Ausnahme und Unterschied, lediglich sich nach denen in unseren Erbmarkgrafthum Mähren von Zeit zu Zeit emanirt höchst Landesfürstlichen Gesetzen, Verordnungen und Pragmatiquen, Landes- und Proceß-Ordnungen, hauptsächlich aber nach Vorschrift Unserer insbesondere erlassenen höchsten Verordnungen und zwar: Erstens jener vom 15. Oktober 1768, mittels welcher Wir D. A. Wayl. Fürstbischöflichen Vorfahren bei Auftragung der Einleit- und Berichtigung des Graf Orlikischen Schuldenwesens nicht nur allein, wie Wir Uns, soviel die Graf Orlikische Beschwerde betrefete ohnehin zu ihme Fürstbischofen, daß selber, wenn er seine Lehens-Vasallen vor sich aus Lehensherrlicher Jurisdiction eitirt, und vorfordert, die Vasallen entweder vor sich selbst, oder wenigstens vor dem Lehensrechtsbeisitzern oder paribus Curiae, nicht aber mit gänzlicher Ausschließung derselben vor einem anderweitigen Personale erscheinen lasse, oder auch die aus lehensherrlicher Jurisdiction vornehmende Contentiosa und was dahin einschlaget, von einem andern und zu dem Lehenrecht eigentlich nicht gehörigen Personali rechtlich nicht entscheiden oder sonst vornehmen lasse, gnädigst verseheten, bedeuten, sondern auch, unter einem falls es widrig auf solche Art beschehenermassen zu halten, gnädigst anbefehlen lassen; dann Zweitens nach Inhalt des dem Fürst Bischofen zu Ollmütz auf seine, Gelegenheitlich des Grafen Orlikischen Schuldenwesens, unter andern gemachte unterthänigste Vorstellung wegen des Praesidii bei vornehmenden Commissional-Handlungen in Betreff der causarum feudalium oder deren bischöflichen Lehens-Vasalen unter 23. Januar 1769 dahin ertheilten gnädigsten Be-

scheides, daß Wir anders nicht gemeint sind, als daß, wenn fürohin eine Causa feudalis, aut Vasalli auch nur Commissionaliter vorzunehmen und abzuhandeln seyn wird, ihme als Lehensherrn immerhin wie sonst frey, und in seiner Willkühr stehen solle, entweder dabey selbst persönlich zu praesidiren, oder zu seiner Vertretung in Praesidio ein anderes Subjectum zu bestellen, jedoch allso, daß solches Subjectum allezeit, und jedesmalen wenigstens einer von seinen beeidigten Lehenrechtsbeisitzern seyn, und derley Commissional-Handlung niemalen vor einem zu dem Lehenrecht gar nicht gehörigen Personali vorgenommen werden, wie dann auch der Aktuarius darbey ebenfalls von dem lehenrechtlichen Kanzley-Personali seyn und dahin die Vorsorge getragen werden solle, damit die bei solchen Commissional-Handlungen entweder unter seinem des Fürst Bischoff, und resp. Erzbischofes als Lehensherrn nach Belieben eigenen Praesidio, oder eines von selben dazu ernannten Lehenrechtsbeisitzers vorkommenden Notae in die Lehenrechtliche Registratur allemal reponirt werden sollen, wohin nicht etwa die anderswo liegende derlei Acta, um alles beisammen in guter Verwahr- und Ordnung zu haben, noch abzugeben seyen, Wie nicht minder Dritiens, nach Maaßgabe Unserer weiteren gnädigsten Entschließung, welche Wir D. A. Wayl. Fürst Bischöflichen Vorfahren auf den von selben in Betref der Graf Orlikischen Beschwerden wegen dieser letztern 1. von dem Fürst Bischofen verweigerten Prolongirung des Lehenherrlichen Machtbriefes in Ansehung der Graf Chorinskischen Schuldenforderung, dann 2. wegen des bei den bischöflichen Ollmützer Lehenrecht, und nicht bey der bischöflichen Kanzley verhandelt und entschieden werden sollenden Severin Giller und Köster oder Schönfelsischen Forderungsprocesses sub dato 17. November 1769 an Uns erstatteten allerunterthänigsten Bericht und Uns darüber weitershin beschehenen umständlich gehorsamsten Vortrag sub Dato 26. März 1770 dahin gnädigst zu ertheilen geruhet haben: Daß Wir, nachdem ad Passum 1. Graf Orlik glaubwürdig angebracht, daß seine Creditricin, Gräfin v. Chorinsky, dermalen und auf den Fall der erhaltenden Sicherstellung ihrer Forderung auf die Sequestration der Lehens-fructuum nicht ferner andrige, und Wir zu Sr. Wayl. Fürst-Bischöfl. Andacht Billigkeit liebenden Gesinnung das gnädigste Zutrauen hegeten, daß selber bey gegründet anzuhoffender Ein-

willigung eines Creditoris dem Debitori die Beyhilfe platterdingen zu versagen niemal gemeint seyn werde, anmit gnädigst verordnen, daß diese Sache dermalen commissionaliter durch gütliche Wege inter Debitorem et Creditricem dergestalten zu berichtigen getrachtet werden sollte, daß Graf Orlik respectu deren sämmtlich verfallenen rückständigen Zinsen nebst einen Theil des Kapitals die Frau Gräfin von Chorinsky dermalen befriedige, respectu Residui hingegen demselben kurze Zahlungstermine, welche ohne die mindeste weitere Nachsicht eingehalten werden sollen, anberaumet würden.

Wo Wir dann, so fern ein derley güttliches Abkommen zu Stande kommen sollte, Uns zu Sr. Fürstbischöflichen Andacht weiters gnädigst versehetten, daß Selber auch seines Orts eine gemäßigte Extension des Machtbriefes um so eher zu verwilligen keinen Anstand nehmen würde, da der Heimfall des gräfl. Orlikischen Lehen dermalen eine so weit entfernte Sache seye. In Fall aber die Sache gütlich nicht berichtiget werden könnte, so wäre allsdann von Sr. Fürstbischöflichen Andacht darinn, was Rechtens ist, weiter fürzukehren, und überhaupt rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

Ad Passum 2. hingegen müßten die Causae Vasallorum et feudales jederzeit ein eigenes Forum und Curiam feudalem haben, bei welcher dieselben ex Domini directi propria Jurisdictione und in des Domini eigenen Namen, auch an dessen statt, behörig zu verhandeln, und zu entscheiden wären, und so lang ein solches forum Ordinarium wirklich bestehet, können die Causae Vasallorum nicht bald bei dieser, bald bei jener anderweiten Stelle vorgenommen werden, dahero ebensolang ein jedes anderes forum pro incompetenti anzusehen und zu achten ist, ohne daß andurch der Jurisdictioni propriae domini directi im mindesten zu nahe getreten, oder dessen lehensherrliche Gerechtsame anmit benachtheiliget werden. Eben also verhaltet es sich dahero auch mit dem bischöflichen Ollmützer Lehenrecht, welches pro Causis Vasallorum et feudalibus das alleinige bestimmte forum ordinarium dermalen sey, und welches die dem Fürst-Bischoffen und nunmehro Deiner Fürst Erzbischöflichen Andacht zustehende Lehenherrliche Jurisdiction in dieser Art auszuüben, als wie angeordnet, besteht. Es ergeht demnach an Sr. Wayl. des

Fürst Bischofens vom Ollmütz Andacht Unser vorschriftmäßig wiederhohlt und gemessener höchster Befehl, daß hinführo Derselbe die Causas Vasallorum, auch alle aus Lehensherrlicher Jurisdiction vornehmde Contentiosa, und was dahin einschlaget, von einem andern, und zu den Lehenrecht nicht eigentlich gehörigen Personali niemalen mehr rechtlich entscheiden, oder vornehmen lassen solle, wie diesfalls allschon Unsere höchsten Anordnungen untern 15. Oktober 1768 und 23. Januarii 1769 deutlich erlassen worden, worauf Derselbe hiemit, als Unsere gesetzmässige höchste Vorschrift, zur genauesten Befolgung nochmahlen sowohl in Casu Specifico als in Zukunft angewiesen werde. Und endlich nach weiterer Vorschrift Unserer Viertens an D. A. Wahl. Fürst Bischöfl. Vorfahrern, auf die vom selben sub praes. 20. Augusti darauf wegen Erleiterung unser Vorgegangenen höchsten Verordnung vom 26. März 1770 an Uns gemachte allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte sub Dato 18. März 1771 dahin erlassenen höchsten Entschließung: wie daß nähmlichen Unsere über die Verfahrungsart in Lehen-Sachen in dem Decrete vom 26. März v. J. enthaltene höchste Vorschrift den an sich ganz richtigen Satz bestimme, daß das Fürstbischöfliche Lehenrecht pro Causis Vasallorum et feudalibus das alleinige forum Ordinarium seye, welches die dem Fürst Bischoffen zustehende lehensherrliche Jurisdiction in dieser Art auszuüben, als wirklich angeordnet bestehe, woraus ganz deutlich folget, daß die Causae Vasallorum et feudales vor ein anderes von dem Lehenrecht separirtes Gerichts-forum keineswegs und keiner Art, um das Recht zu nehmen, und zu geben, gezogen werden können; gleich wie aber aus allen diesen nicht gefolgert werden mag, daß nur allein die jährliche auf zweymal oder mit dem sogenannten After-Lehenrecht viermal, der Gewohnheit nach, ausgemessene Sessiones ordinariae des Ollmützer Lehenrechts die Competentiam fori an sich weder ausmachen, noch solche auf diese Rathstäge und Sitzungen allein beschränken könne, so flüsset schon von selbst aus Unserer in obigen decreto vom 26. März 1770 enthaltenen höchsten Vorschrift die ganz klar, und natürliche Schlußfolge, wie besagtes Decret auch verbis expressis verordnet hat, daß die Causae Vasallorum und alle aus lehensherrlichen Jurisdiction vornehmende Contentiosa, und was dahin einschlaget, von einem andern, und

zu dem lehenrechtlichen nicht eigentlich gehörigen Personali niemalen mehr rechtlich entschieden, oder sonst vorgenommen werden sollen, weßhalb Wir Uns auch auf die in dem Dekretis vom 15. Oktober 1768 und 23. Jannuari 1769 schon beschehenen höchsten Anordnungen ausdrücklich gnädigst bezohen haben. Bei demnach so klar, und deutlich schon bestehender Unserer höchsten Vorschrift bedarf es keiner Lenteration Unserer mehr besagten höchsten Anordnung vom 26. März 1770, indeme durch solche keineswegs verbothen werden, die Causas summarias, et moram non ferentes auch außer den ordentlichen Rathssitzungen des Lehenrechtes nach der bisherigen althergebrachten Gewohnheit vorzunehmen, und zu entscheiden, so fern solches nur durch kein anderes, als zu den Lehenrecht beeidiget und wirklich gehöriges Personale geschichet, als wobey es ein für allemal sein unabänderliches Verbleiben hat. Uibrigens waltet kein Bedenken ob, daß die geringere Vorbescheidungen, welche gar keine Entscheidungen directe oder indirecte enthalten, von einem zu dem Lehenrecht beeidiget und gehörigen officianten nach dem Antrag des Fürst Bischoffens unterfertigt werden können, was aber sonst die kleinere actus judiciales anbelanget, bestehet ohnehin schon Unsere höchste Vorschrift, daß auch diese wenigstens von einem zu dem Lehenrecht beeidiget, und gehörigen Personali vorzunehmen seyen, wobey es von der Eigenschaft des vorzunehmenden Aktus, und den Befund des Fürst-Erzbischofens abhängen wird, ob hiezu die Gegenwart eines Lehenrechtbeisitzers selbst erforderlich sey oder solches durch ein anderes Personale besorget werden möge? Sollte nun aber das zu dem Lehenrecht beeidiget und gehörige Personale nicht hinlänglich seyn, so werde dessen allenfällige Vermehrung ohnehin von des Fürst-Erzbischofen weitern Befund abhangen, massen andurch als erschöpfet, und der Modus procedendi tam in Causis ordinariis quam sumariis durch diese Unsere vorhergehende höchste unserer gegenwärtigen weiteren höchsten Entschließung vorbedächtlich auszugsweise eingeschaltete, Gesetze vollends festgestellt, und ausgemessen ist, wogegen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, und Demselben nur lediglich in jenen Fällen allein, welche in Unseren gleich angeführten höchsten Gesetzen nicht entschieden sind, zu dem Jure Communi feudali Longobardico in corpore juris contento zu recurriren gestattet sein solle.

So viel hingegen den Modum probandi per literas investiturae in specie anlanget, da wollen Wir D. A. Fürsterzbischöflichen Lehenrecht lediglich und platterdingen ad Lib. II., cap. 1. et 2. Juris communis feudalis hiemit gnädigst angewiesen haben und verstehet sich von selbsten, daß, nach von nun an vollends aufgehobenen vorigen Gewohnheiten, bei sich ergebenen Zweifel und Differenz nicht nach der bishero üblich gewesen seyn sollenden Gewohnheit, sondern allezeit insolang nach dem ersten Lehenbrief vorgegangen werden müsse, bis nicht der Dominus aut Vasallus, daß per pactum expressum von solchen abgewichen worden, rechtsbeständig erprobet hat, und gleich wie solchemnach, da der von dem Vasallo einzulegende Revers nichts anderes ist, als eine schriftliche Bekanntniß der wirklich vollzohenen Lehen-Empfängniß, und die Bestättigung alles dessen, zu was er sich in dem abgeschworenen Leheneid verbindlich gemacht hat, die Investitur allezeit nothwendig vorhero gehen muß, ehe und bevor die schriftliche Bekanntniß über deren Vollzug und die Bestättigung der bei der Investitur angelobten Verbindlichkeiten von dem Vasallo anbegehret werden kann: so veroffenbare sich von selbst, daß nicht ordine praepostero (wie von D. A. Lehenrecht angemerket worden ist) der Lehensbrief nach dem Revers verfasset, sondern dieser, wie es die Gewohnheit aller Lehenshöfe mit sich bringt, allezeit nach dem Inhalte des Lehenbriefes eingerichtet, und von dem Vasallo jam investito gegen Extradirung des neuen Lehenbriefs eingelegt werden müsse. Uibrigens aber und da Wir bey gegenwärtigen ersten Abschnitt oder Paragraph des D. A. Lehenrecht über dessen bisherige Gewohnheiten verfaßten Aufsatzes höchst mißfällig und befremdend ersehen müssen, daß sich nicht nur allein in gewissen Fällen auf das Jus pontificium (wovon es hingegen dermalen gemäß Unserer gegenwärtigen höchsten Abstellung aller dieser Gewohnheiten für die Zukunft von selbst abkommet) beruffen, und bezohen, sondern auch zu Begründung sothaner bisherigen Gewohnheit, die bei denen Ollmützer Erzbischöflichen Confirmirungen an die Vasallos erlassene und jedesmal in der Kirche von der Kanzel publicirenden päbstlichen Bullen, mittelst welcher die Unterthanen an den Gehorsam gegen denen erwählten Erzbischofen angewiesen würden, angeführt werden; so wollen Wir, nach deme Wir ohne offenbarer Benachtheiligung Unserer

höchsten Souverenitaets Rechte dem päbstlichen Stuhl nicht zugeben mögen, mit denen Landesinsassen in blos zeitlichen Dingen auf einige Weise zu disponiren, und sie zum Gehorsam an einen andern anzuweisen, sothanen bisherigen intollerabilen Mißbrauch und unbefugten Eingriff in Unsere landesherrliche gerechtsamme für die Zukunft anmit nicht nur verfänglich und mit allen Nachdruck abgestellet, sondern auch zu diesem Ende hinführo die Publication einer so gestaltigen päbstlichen Bullä bei unausbleiblich schärferer Ahndung ernstgemessen verbothen haben, so wie hierwegen an Unser königl. Landesgubernium in Mähren, daß selbes sowohl auf die Festhaltung dieses Unseren höchsten Verboths die genaueste Sorge tragen, als in Contraventionsfällen die gehorsamste Anzeige davon sogleich an Uns machen solle, Unser gemessen gnädigster Befehl unter einem ergehet.

Und gleich wie auch

ad §. 2. dem Ansinnen Deiner Fürst Erzbischöflichen, dann Wayl. Deines Vorfahrers, und Fürst Bischofens von Ollmütz Andacht, die anheim gefallenen Lehen für sich zu behalten, Unser bereits in anno 1753 et 1754 erlassenes höchstes Amortisations-Gesetz, kraft welchen Wir vor allgemein statuirt haben, daß, wenn auch das Dominium directum eines Immobilis einer Todten Hand gehörig wäre, dieselbe, obgleich sie wollen das Dominium utile damit zu consolidiren, ohne Unseren höchsten landesherrlichen ausdrücklichen Consens nicht befugt sein solle, offenbar im Wege stehet, folglichen die von dem fürstl. Lehenrecht hierinfalls angeführte Gewohnheit vorerwähnten zweyen Amortisazionsgesetzen e diametro zu wiederlaufet; so wollen Wir sothane bisherige unbefugte Gewohnheit aus Unserer höchsten Macht für die Zukunft anmit von nun an vollends aufgehoben, und abgestellt, auch D. A., massen von dem Fürst Erzbischoffen zu Ollmütz die ganze unumschränkte Verkauf- und willkührliche Steigerung des Pretii zu Handanlassung dieser heimgefallenen Lehen, da derselbe das Regale investiendi selbst nur Titulo beneficiario und als ein Lehen von Unserer Kron Boheim inne hat, ebenfalls nimmermehr anverlanget, noch demselben die Conditiones concedendi feudi eigenmächtig zu erschweren, und zwar um so minder zugestanden werden kann, als in Ansehung dieser Lehen von Altersher eigene

Lehentaxen, um welche die heimfällige Lehen anwiederumen an andere hintangelassen zu werden pflegen, eingeführet sind, hiemit gnädigst anbefohlen und verordnet haben, daß D. A. nicht nur allein in Verkaufsfall sothane eingeführte Taxen (als weswegen Unsere ferner ausdrückliche höchste Entschließung annoch weiters nachfolgen wird) in keinerley Wege zu überschreiten sich beigehen lassen, und darüber die genaue Verzeichniß zu Unserer höchsten Bestättigung gehorsamst einbringen, sondern auch die D. A. Wahl. bischöfl. Vorfahrern nach eigenen Angaben des Lehenrechtes anheimgefallene, und von diesen Jahren her vor sich zurückbehaltene Lehen, nebst Bemerkung der Zeit, wenn solches geschehen, des Werths derselben und der Bewegursachen der Consolidirung, innerhalb dreyer Monathen pflichtschuldigst Uns anzeigen, und seiner Zeit sich nach denen von Uns ausdrücklich festgesetzet und ausgemessen werdenden Taxen auf das genaueste achten, ansonst aber und überhaupt, womit die eröffnete Lehen keinen andern, als nach Unseren bestehenden höchsten Verordnungen zum Lande erforderlicher massen habilitirten, vorzüglich aber solchen Personen, die sich um Unseren höchsten Dienst und den Staat oder um Unser Erbmarkgrafthum Mähren, oder aber um D. A. fürstliches Ollmützer Erzbisthum verdienstlich gemacht haben, verliehen werden, den sorgsamsten Bedacht nehmen solle.

Dahingegen wollen wir

ad §. 3. Deiner Erzbischöfl. Andacht nach dem bisherigen Gebrauch noch ferneres gnädigst gestattet haben, daß D. A. so wie ein jedweder anderer jeweiliger Erzbischof von Ollmütz in Ansehung des von einem so anderen Lehensträgern abzulegen kommenden persönlichen Homagial-Eids nach der Gestalt der Umstände, und auf derselben beschehen geziemende Anlangen, dahin dispensiren könne, daß sothaner Eid per Mandatarium abgeleget werden möge.

Auch wollen Wir

Ad §. 4. die bisherige Gewohnheit, vermög welcher bei Abgang des männlichen Stammes auch die Eheweiber, oder Töchter, ein oder anderes Lehen ad dies vitae oder auf bestimmte Zeit, genossen, als eine zum Vortheil und Beihilfe wohl verdienter Familien gereichende Befugniß D.

A. und einen jeden künftigen Erzbischoffen von Ollmütz noch ferners ganz frey gnädigst überlassen, und eben so nicht nur

Ad §. 5. das der Äbtissin und dem Jungfräulichen Klosterstift St. Joseph in Brünn allschon in Anno 1624 verliehene Lehen in ea qualitate et Forma, wie bisher gewesen, und gegen deme, daß von Fall zu Fall vor Belehnung einer neu erwählten Äebtissin jedesmal vorläufig Unsere höchste Begnehmigung gehorsamst angesuchet werden solle, in casu specifico gnädigst bestättiget, sondern es auch bei dem

Ad §. 6. angezeigt vieljährigen Besitz deren Lehengütern Hermersdorf, Deutschhaußen, Tischnowitz und Barzitz, Stubendorf und Turaß gnädigst belassen, dahingegen aber höchst anbefohlen haben, daß übrigens sämentlich andere Lehen adelichen Lehensträgern jedesmal zugetheilt werden sollten, und zumalen

Ad §. 7. die daselbst angezeigte Vorkehrung mit nichten (wie doch angegeben werden will) eine bei dortigen Lehenrecht bishero übliche Gewohnheit praeter legem, sondern wirklichen ein in Unsern, für Unser Erbmarkgrafthum Mähren bestehenden höchsten Landesgesetzen, vermög welchen klar verordnet wird, daß ein Mündling sein Vermögen zwar nicht veräußern, oder verthun, wohl aber eines erwerben und seine Umstände verbessern könne, gesetzmäßig vorgeschriebener Vorgang ist, so mag es hiebei umsomehr sein Bewenden haben, als die Erzbischöflichen Ollmützer Lehen ohnehin wahre Landsässige, denen bürgerl. Gesetzen Unsers Erbmarkgrafthums Mähren unterstehende Lehen sind. Nicht weniger finden Wir

Ad §. 8. gnädigst nicht nur allein kein Bedenken, daß, obschon die Ollmützer Lehen mit nichten Geistliche, oder Kirchen-, sondern wahre Landsässige Lehen sind, auch ein Weltgeistlicher ein Familienlehen, wenn es auf ihn der Ordnung nach verfallet, erwerben und besitzen möge, sondern Wir gestatten auch weiters gnädigst, daß das Ollmützer Domkapitel selbst jene Lehen, welche dasselbe wohlhergebrachterweise besitzet, noch ferners beibehalten könne.

Eben so ist auch,

ad §. 9. Unser gnädigster Wille und Meinung, daß die unter dem Namen des arbeitsamen Mannes auf den Lehenhof Hermersdorf inve-

stirte Bauernfamilie in ihrem dießfälligen wohlhergebrachten Lehens-Besitz noch ferners hin verbleiben solle: Und ob Wir es schon ebenfalls

ad §. 10. bei dem daselbst, so wie allen Lehenhöfen üblichen Gebrauch und Ordnung gnädigst bewenden zu lassen gedenken; so wollen Wir doch hiebey annoch weiters ausdrücklichen höchst angeordnet und befohlen haben, daß bei D. A. Fürstl. Ollmützer Lehenrecht in Ehesachen nicht nur allein das Jus canonicum, sondern auch die bürgerl. Landesgesetze um so mehr zur Richtschnur genommen werden sollen, als ein Eheverbindniß in dem Gesichtspunkt eines bürgerl. Vertrages betrachtet, jedesmahl der vorschriftlichen Ausmessung der bürgerl. Gesetzen vollkommen unterlieget, und wo ein derley Ehebindniß quoad effectus civiles vernichtet wird, solches auch quoad effectus feudales seine volle Erstreckung haben muß.

Uebrigens versehen Wir Uns zwar nicht nur zu D. A. sondern auch zu eines jeden jeweiligen Fürst Erzbischoffens zu Ollmütz Billigkeitsliebe gnädigst, daß Selbe den lehensherrlichen Consens zu Errichtung der Ehepakten ohne hinreichend erheblicher Ursache nicht erschweren werden, wollen aber deme ohngeachtet anmit ausdrücklich gnädigst angeordnet haben, daß jedem sich hierinfalls beschwert findenden Lehensträger der weitere Rekurs und Zuflucht ohnmittelbar an Uns selbst, als Königin von Böhmen und wahren Dominum directum der Fürst Erzbischöflichen Ollmützer Lehen, frey, offen und unverschränket gestattet werden solle: Und ob Wir schon auch weiters

Ad §. 11. nicht nur in Ansehung der erforderlichen Consensa, um über ein Lehen auf einen nicht Investirten testiren zu können, sondern auch in Ansehung der obervormundschaftlichen Obsorge bei dem dießfälligen ordnungsmässigen Verfahren es gnädigst bewenden lassen; so ist auch

Ad §. 12. nicht einzusehen, warum, da doch in §. antecedenti gemeldet wird, daß schon der Bischoff in anno 1538 die Obsorge der Vormundschaftsverwaltung bloß seinen Hoflehenrichter per delegationem übergeben, folglich, da der Bischoff in eine jede Vormundschaft die Obereinsicht hat, und der Hoflehenrichter lediglich eine dem ehemaligen Bischoff und dermaligen Erzbischoffen untergebene Person ist, eben in tutela testamentaria eine besondere Ausnahme gesetzet werden wolle, wo sich

doch von selbst verstehet, daß dem Vater jederzeit freystehe, seinem Mündling einen Gerhaben zu geben und zu bestimmen.

Uibrigens wollen Wir

Ad §. 13. gnädigst verordnet haben, daß D. A. als dermaligen Erzbischoffen von Ollmütz, zu Folge der D. A. in Kraft Unserer vorgegangenen höchsten Ausmessung gebührenden Obereinsicht in die Obervormundschaften, von dem Ollmützer Lehenrecht über jeden sich ergebenden neuen Fall eines bestellten Vormundes die pflichtschuldigste Anzeige um so gewisser gemacht werden solle, als solches die gute Ordnung selbst mit sich bringt und erheischt.

So viel aber

Ad §. 14. die tutelam legitimam anlanget, da wollen Wir D. A. Fürst Erzbischöfliches Lehenrecht lediglich auf die Ausmessung Unserer höchsten Vormundschaftsordnung ebenso, wie

Ad §. 15. Bey denen Verlassenschaftsabhandlungen, wo Allodial- und Feudalgüter zugleich vorhanden sind, auf die fernere genaue Befolgung Unserer höchsten Verordnung vom 2. Juny 1756 gnädigst angewiesen haben; ansonst mag es auch

Ad §. 16. bey der tutela dativa noch ferneres, und zwar um so mehr sein Bewenden haben, je angemessener dieser Fürgang allen Lehensgesetzen ist, und je irriger also derselbe von dem Ollmützer Lehenrecht unter die daselbst, zuwider der Ausmessung des allgemeinen Lehenrechts, bestehende Gewohnheit angesetzet worden. Uibrigens aber und da die

Ad §. 17. nach Angabe des Lehenrechtes von dem ehemaligen Bischoffen von Ollmütz sich angemaßte eigenmächtige Ertheilung der Veniae aetatis allerdings ein unbefugter, und immerhin unwissender Eingriff in Unsere höchste Souverenitaets-Rechte gewesen; so wollen Wir solchen pro praeterito nicht nur anmit nachdrucksamst verhoben, sondern auch für die Zukunft ausdrücklich und auf das ernstgemessenste verbothen, und und untersaget, unter einem aber sowohl D. Fürsterzbischöfl. A., als das Ollmützer Lehenrecht auf die genaueste Erfüllung Unserer höchsten Anordnung vom 26. Februar 1751 wiederholt gnädigst angewiesen haben.

Und ob wir schon

Ad §. 18. keinen Anstand nehmen, und dahero gnädigst bewenden

lassen, daß sowohl die Specificatio Appertinentium feudi, als der Lehensrevers, gleich andern documenten media probandi qualitatem feudalem angeben mögen, so hat sich doch allerdings hiebei (wie Wir bereits oben ad §. 1 gnädigst ausgemessen und festgesetzt haben) zu verstehen, daß zwar die Specificatio Appertinentium, niemals aber der Lehens-Revers vor der wirklichen Investitur vorgehen kann. Und gleich wie Wir es sonst

Ad §. 19. bey dem daselbst wohlhergebrachten Gebrauche, vermög welchen weder die subinfeudationes, noch ein Lehen ohne ausdrücklich Lehnherrlichen Consens zu verpachten, gestattet wird, anmit noch ferners gnädigst bewenden lassen; so wollen Wir doch, da die Infulations-Steuern ohnehin allschon per legem generalem verbothen sind, Deiner Andacht

Ad §. 20. nicht nur allein diese sogenannte, und nach eigener Bekanntniß des Ollmützer Lehenrechts schon vorlängst extra usum gebrachte Coronations-Steuern in dem nunmehrigen Erzbisthum Ollmütz, sondern auch alle anderweitige Abforderungen einer Steuer unter was immer für einem Namen, als einen wahren Eingriff in Unsere höchste Landesherrliche Gerechtsame und als eine unzulässige Beschwerung der Lehensunterthanen für allezeit anmit ausdrücklich und ernstgemessen verbothen, und abgestellet haben.

Wie wir dann hierwegen an Unser k. Landesgubernium in Mähren, daß selbes hierauf die genaueste Obsicht tragen solle, unter einem Unsere gnädigsten Befehle erlassen. Dahingegen und ob Wir schon

Ad §. 21. die ratione Sequestrationis feudi ob aes alienum bishero beobachtete Gewohnheit gegen deme, daß sich überhaupt in modo procedendi genau nach Unseren bestehenden höchsten und oberwenten, in Paragrapho primo insbesondere extractive angeführten, Satz- und Anordnungen geachtet werden solle, mildest bestättiget haben wollen; so wollen Wir doch zugleich ferners gnädigst anbefohlen und verordnet haben, daß, wenn nicht mit vorläufigem Einvernehmen deren Co-Investitorum ordnungsmässig consentirte Schulden auf den Lehen haften, dann D. A. als After-Lehensherr mit genauer Beobachtung dessen, was in solchen Fällen Rechtens ist, nur mit Sequestrirung der Lehensfructuum in so-

lange, als der Debitor in dem Genuß des Lehens ist, solle fürgehen können. Nicht minder wollen Wir es

Ad §. 22. in Ansehung der ad probandam Investituram erforderlichen Unterschrift zweyer Zeugen ex paribus curiae zwar überhaupt mildest bewenden lassen; soviel aber die Causas inter Dominum et Vasallum controversas, oder sonst auch in Lite inter Vasallos ipsos, wo das Interesse Domini mit unterwaltet, betrifft, sowohl D. A. als das Ollmützer Lehenrecht an Unsere bestehende höchste Verordnungen, und sonderheitlich an jene vom 26. März 1770, worinnen Wir das Lehenrecht, als das forum ordinarium et Primam instantiam gnädigst festgesetzt und bey solchem alle Causas Vasallorum, auch alle aus lehensherrlicher Jurisdiction vornehmende Contentiosa, und was dahin einschlaget jedoch von keinem andern als einen zu dem Lehenrecht eigentlich gehörigen Personali vorzunehmen und zu entscheiden ausdrücklichen anbefohlen und verordnet haben, anmit wiederholt gnädigst angewiesen haben. Weiters wollen Wir es zwar auch

ad §. 23. bey dem hergebrachten Termino ad petendam Renovationem Investiturae von einem Jahr und 6 Wochen sowohl in dem Fall, wenn Persona Vasalli, als in jenen, wenn Persona domini directi verändert wird, auch für die Zukunft gnädigst bewenden lassen; dahingegen aber, und da nicht die geringste Nothwendigkeit vorhanden, ad Jus Saxonicum, welches in Unserem Erb-Markgrafthum Mähren nie und zu keiner Zeit recipiret gewesen, zu recurriren, wo Unsere höchste Landesgesetze ohnehin, daß unter der Bemessung vom Jahr und Tag ein Jahr und 6 Wochen zu verstehen seyn, klar ausmessen, Deiner Erzbischöflichen Andacht, zugleich sich in Hinkunft nach dieser Unserer gesetzmäßigen und legalen Vorschrift auf das genaueste zu achten, anmit nachdrucksamst anbefohlen haben. Ubrigens lassen Wir sowohl

Ad §. 24. bey der auf vorgangenes Bitten ertheilenden Dispensation zur Ablegung des homagial-Eids per mandatarium, als einer bei den meisten Lehenhöfen wohlhergebrachten, zum Guten der Vasallen gereichenden Gewohnheit als auch bei dem

Ad §. 25 bestehenden Gebrauch, vermög welchem ein Nachfolger in dem Erzbisthum den von seinem Vorfahrer ertheilten Expectanz-Brief

einzuhalten verbunden ist, als einer in der Billigkeit und Gerechtigkeit selbst sich gründenden Gewohnheit, ferners gnädigst unabänderlich bewenden. Da hingegen wollen Wir

Ad §. 26. quoad investituram Simultaneam nicht nur allein alle Beruffung auf das in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren nie und zu keiner Zeit zur Richtschnur angenommene Sachsenrecht anmit wiederholt ernstgemessen abgestellet, und verbothen, sondern auch die sich hierinfalls in specie gegründete, bei dem Ollmützer Lehenrecht bis anhero beobachtete, allerdings unbillige, und Unsern höchsten Landesgesetzen offenbar widersprechende zwey Gewohnheiten von nun an aufgehoben, und anmit ausdrücklich gnädigst statuiret, und festgesetzet haben, daß, gemäß der bestehenden allgemeinen Lehensgewohnheiten, dann der natürlichen Billigkeit, und Unserer im Lande höchst stabilirten Successions-Ordnung, vermög welcher allein alle a primo acquirente legitime descendentes, wenn sie sonst Successions-fähig sind, in dem Lehen succediren, es in Zukunft bei mehreren nach Absterben eines Vasalli hinterlassenden leiblichen Lehenserben nimmermehr in der Willkühr des Lehensherrn beruhen solle, welchen aus ihnen derselbe belehnen solle, sondern, daß er allen eheleiblichen Lehenserben des verstorbenen Vasalli, welche sich in tempore bei ihme geziemend melden, wenn sie sonst Lehenssuccessionsfähig sind, die Investitur zu ertheilen schuldig sein solle. Und gleich wie die anderweit angebliche Gewohnheit, vermög welcher ein obschon simultanee investirter, nachhero aber abgetheilter Bruder von der Succession nach dem anderen ausgeschlossen wird, um so weniger aus dem Sachsenrecht hergeleitet werden will, als selbe nichts anderes enthält, als was in der alten Mährischen Landesordnung von abgetheilten Brüdern und Vettern Buchstablich ausgemessen ware, durch die neue Landesordnung hingegen Folio 183 in fomalibus:

Weil aber die Communion und Gemeinschaft derjenigen, welche als ungetheilte Söhne, Enkeln, Brüder oder Vettern eine Erbschaft zugleich bekommen, nach vorigen Rechten so viel gewirket, daß, solange nicht getheilet, nicht allein einer dem andern succediret, und die so getheilet, ob sie schon in gleich- oder näheren Grad der Bluts-Freundschaft gewesen, von aller Erbschaft ausgeschlossen haben, —

Corrigiret und aufgehoben worden, wohl aber sich hieraus vielmehr am Tage leget, daß sich die Ollmützer Lehens-Gewohnheiten auch in älteren Zeiten allemal nach denen Landesgesetzen Unsers Erbmarkgrafthum Mähren gerichtet haben, somit sich auch die Folge von selbst ergebet, daß, nach dem die Mähr. Landesgesetze in diesem Punkt durch die neue Landesordnung abgeändert, und auch die abgetheilte Brüder, und Vettern zur Succession nach ihren abgetheilten Brüdern und Vettern Secundum proximitatem gradus beruffen worden, hierdurch auch die alte auf den vorigen Landesgesetzen begründet gewesene Lehensgewohnheit durch die neue Landesordnung aufgehoben seye, folglich die Lehenssuccession auch bei Lehen anwiederum ad terminos juris Communis feudalis sich reduciret habe, nach welchen ein abgetheilter Bruder oder Vetter ohnerachtet der Theilung jegleichwohlen das a primo acquirente herrührende Jus succedendi in feudo behaltet; So wollen Wir hiemit ausdrücklich angeordnet, und befohlen haben, daß sich bei D. A. Lehenrecht nicht nur allein hiernach auf das genaueste in Fällen, wo sich ein abgetheilter Bruder oder Vetter zur Succession nach ihren abgetheilten Brüdern oder Vettern meldet, geachtet und überhaupt in ordine successionis feudalis respectu der a primo acquirente abstammenden Lehenserben tam in linea recta, quam transversa intuitu vasalli ultimo descendentis die in Unserer Mährischen Landesordnung ausgemessene Erbfolge beobachtet, folglich hinführo der Investiturae Simultaneae keine andere Effekten, als welche sie de jure Communi feudali hat, beigelegt werden sollen. Uibrigens lassen Wir es

Ad §. 27. bei der in Ansehung des Dispensation von persönlicher Ablegung des homagial-Eides bereits oben ad §. 24 hierüber ertheilten höchsten Bestimmung gnädigst bewenden. Und gleich wie Wir oben ad §. 23 in Ansehung termini petendae Renovationis ebenfalls allbereits Unsere höchste Entschließung ertheilet haben, so lassen Wir es auch

Ad §. 28. hiebey, jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme gnädigst bewenden, daß das bloße Versehen absque dolo et Contemptu den Verfall des Lehens nicht nach sich ziehen solle, und wollen nur noch D. A. hiemit nachdrücklich verhoben und ausgestellet haben, daß das Lehenrecht hiebei, wo doch diese Vorschrift triti Juris ist, abermalen auf das

Sachsenrecht zu beziehen, sich habe beigehen lassen; auf gleiche Art wollen Wir es

Ad §. 29. bei dem bishero bei dem Ollmützer Lehenrecht geführten Homagial-Eidbuche noch ferneres gnädigst bewenden lassen; dahingegen wollen Wir

Ad §. 30. nicht nur allein die facultatem testandi de feudo antiquo in praejudicium liberorum vel agnatorum a primo acquirente descendentium, welche ex pacto vel providentia majorum schon ein jus quaesitum haben, auch cum consensu Domini niemalen gestatten, sondern ist dießfalls Unser gnädigster Befehl, und höchster Wille, daß selbst in dem Einwilligungsfall der majorenen Söhne denen minderjährigen, und nascituris allemal ein Curator zu allvölliger Vertretung ihrer Gerechtsamen bestellet werden solle. Uibrigens und zumalen Wir ebenfalls oben ad §. 5. bereits gnädigst begnehmiget haben, daß die Lehen in Abgang des männlichen Stammes auch von denen Eheweibern, und Töchtern ad dies vitae, oder auf bestimmte Zeit genossen werden mögen, so wollen Wir es auch

Ad §. 31. hiebey wiederholt mildest bewenden lassen, nicht minder wollen Wir es auch

Ad §. 32. noch ferneres gnädigst bewenden lassen, daß, wenn denen Töchtern und Schwestern weder von dem Vater noch von denen Brüdern mit lehensherrlichen Consens oder eine Ausstattung und Alimentation oder eine Morgengabe ausdrücklich versichert worden, und Deiner Fürst-Erzbischöflichen Andacht bei einen apert werdenden Lehen nicht gutwillig denen Töchtern oder Schwestern des letzten Lehensbesitzers aus denen Einkünften des Lehens etwas auswerfen will, D. A. und deroselben künftige Nachfolger in Ollmützer Erzbisthum gesetzmäßig hierzu nicht angehalten, noch von denen Töchtern selbst auf die mit lehensherrlichen Consens versicherte mütterliche Leibgedinge, es wäre dann, daß die Mutter den Vater überlebt hätte, ein rechtlicher Anspruch soll gemacht werden können.

Dahin wollen Wir D. A.

Ad §. 33., Respectu Successionis in feudum, wiederholt auf Unsere hierwegen oben ad §. 26 geschöpfte höchste Entschließung, und ausgemessene höchste Vorschrift, wobei es sein ohnabänderliches Verblei-

ben hat, hiemit auf das nachdrucksamste angewiesen haben. Und gleich wie ein uterinus, weilen derselbe nicht a primo acquirente abstammet, kein Recht zur Nachfolge in das Lehen haben kann; so ist

Ad §. 34. Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß die Investitur eines solchen Uterini jedesmal pro concessione feudi novi angesehen werden solle. Uibrigens haben Wir

Ad §. 35. nicht nur allein allschon durch Unser an D. A. Wayland Fürst bischöfl. Vorfahren erlassenes höchstes Rescript vom 8. Juni 1764, sondern auch durch die darüber weiters sub dato 13. Februar 1775 nachgefolgte gnädigste Erklärung und Erläuterung, daß, gleich wie kein Majorat noch fidei-Commiss, noch auch dessen Erträgniß und Früchten von einem zeitlichen Besitzer ohne Vernehmen der Anwärter, und Unsern höchsten Consens, ultra dies vitae solle oneriret und verschrieben werden können, auch respectu eines altväterlichen Stamm-Lehens kein Vasallus Fug und Recht haben solle, das Lehen selbst oder auch dessen fructus nach seinem Tod zu beschweren, und zu oneriren, folglich, daß sämmtliche ohne Vernehmung der Anwärter und ohne lehensherrlichen Machtbrief von einen zeitlichen Lehentrager contrahirte Schulden dessen Nachfolger indistincte, ob es dessen Sohn oder sonstiger Anverwandter wäre, ex feudo oder dessen fructibus zu tilgen, keineswegs gebunden seye, mit den ferneren ausdrücklichen höchsten Beysatz, daß dieses Unser höchstes Gesetz nicht allein die, von obangezohenen Dato an, etwa neu contrahirenden Schulden eines Vasalli betreffe, sondern, daß hierunter auch alle und jede ehedem allschon contrahirte, jedoch mit einem lehensherrlichen Machtbrief auf das Lehen nicht versicherte Schulden eingeschlossen seyn, und dessen Inhalt sowohl als jener Unseres höchsten Rescripti von 8. Januar 1764 nicht nur von D. A. Wayland Fürst bischöflichen Vorfahrern und desselben Lehens-Curia auf das genaueste beobachtet, sondern auch ein so anderes, als eine Lex praescripta, nochmals denen gesammten Ollmützer Lehens-Vasallen publiciret werden sollte, gnädigst festgesetzet, und verordnet, daß ein in feudo antiquo nicht ex beneficio patris, sondern ex pacto et providentia majorum succedirender Sohn keineswegs gebunden sey, die debita paterna allodialia ex fructibus feudi zu bezahlen, folglich, daß solcher die haereditatem

paternam feudalem adiren, und deme ohnerachtet die allodialem repudiren et cum beneficio legis et Inventarii antreten könne.

Gleich wie Wir es also bei dieser Unserer gesetzmäßigen Vorschrift allerdings bewenden lassen; so wollen Wir auch D. A. zu deren genauesten Nachsicht und Befolgung anmit wiederholt gnädigst angewiesen haben, jedoch ist dieses Unser höchstes Gesetz keineswegs auf die in feudo novo, ex beneficio patris succedirenden Söhne zu verstehen, welche allezeit die Onera der allodial-Erbschaft, wenn solche gleich nicht hinreichend wäre, zu tragen haben. Desgleichen bedarf es

Ad §. 36. wegen Ausschließung deren Collateralium a Successione in feudum um so weniger Unserer ferneren Entscheidung, als Wir nicht nur bereits und zu wiederholten Malen alle Beruffung auf das in Unserem Markgrafthum Mähren niemahlen recipirte Sachsenrecht, und was immer für andere fremde Gesetze, nachdrücksamst abgestellt und verbothen, sondern auch die Successions-Ordnung in die Lehen allschon ad §. 26 et 32 nach dem allgemeinem Longobardischen Lehenrecht und Unserer in Mähren bestehenden Landesordnung gnädigst festgesetzet haben.

Dahero hat es auch

Ad §. 37. bei den Agnatis Remotioribus nach Unseren im vorhergehenden §. gefaßten höchsten Grundsätzen keiner Investitur nöthig, massen die agnati lediglich zu beweisen haben, daß selbe von dem ersten Acquirente abstammen und zur Zeit der Eröffnung die nächste Anwarter sind; dahingegen und ob Wir schon

Ad §. 38. D. A. Fürsterzbischöfl. Lehenrecht die abermalige Berufung auf das Sachsenrecht wiederholt auf das nachdrucksamste untersaget haben wollen; so wollen Wir doch in Renovations-Fällen das bishero bei denen Ollmützer Lehen alt übliche Laudemium, utpote 3 per mille nach der alten Schätzung abzunehmen, noch ferneres gnädigst gestattet haben; auch

Ad §. 39. bei Verkaufung deren Lehen es bei der Abnahme der dermahligen Taxen gnädigst bewenden lassen, und nur die in diesem §. abermalen vorgekommene Beziehung auf das Sachsenrecht neuerlich auf das gemeßenste verheben. Uibrigens hat es.

Ad §. 40. bei Unserer hierwegen bereits ad §. 2. ertheilten höchsten Anordnung ein für allemal sein unabänderliches Verbleiben. Und gleich wie Dr. A. als bloßer Aster-Lehensherr der Ollmützer Lehen, Uns als dermahligen Königinn in Böheim und wahren Domino directo keine Servitia Militaria leistet; so ist

Ad §. 41. Unser ausdrücklicher höchster Wille, daß D. A., so wie ein jeder jeweiliger Fürst Erzbischoff von Ollmütz, zu keiner Zeit von denen Ollmützer Lehens Vasallen derley Militär-Lehensdienste zu fordern berechtiget seyn solle, wohl aber mag es in Anbetracht der übrigen Hof-lehen-Diensten bei dem dießfalls hergebrachten alten Gebrauch noch ferners sein Bewenden haben. Nicht minder finden Wir

Ad §. 42. Allerdings billig, daß ein Lehnmann seine eigene allodial-Schulden ex fructibus feudi (quia fructus ex feudo percepti nil alliud quam allodium sunt) bezahlen müsse, doch könnten dessen Söhne, wie wir bereits oben ad §. 35 gerechtest entschieden haben, es wäre dann, daß selbe die väterliche Allodialerbschaft simpliciter et absque beneficio legis et Inventarii angetreten hätten, nimmermehr zur Bezahlung der väterlichen unconsentirten Schulden angehalten werden. Dahingegen und obschon

Ad §. 43. die Nothwendigkeit des Lehensherrlich und Domkapitularischen Machtbriefes zu Constituirung einer real-Hypothek auf den Lehen von dem Ollmützer Lehenrecht um so irriger pro consuetudine praeter legem angeführet wird, als solches mit denen klaren Ausmessungen des Juris communis feudalis vollkommen übereinstimmt; so wollen Wir doch hiebey De. Fürsterzbischöflichen Andacht insbesondere auf Unser bereits hierwegen bestehendes höchstes Gesetz vom 8. Jänner 1764 hiemit ausdrücklich angewiesen, solches anmit auch erneuert, und Dr. A. zugleich künftighin bei ansuchender Onerirung eines Lehens jedesmal gemäß dieser Unserer höchsten Vorschrift vorläufig die zur Lehensfolge ein Recht habende Agnatos gutächtlich zu vernehmen und denen etwa vorhandenen minderjährigen und nascituris zu diesem Ende einen Curatorem ad Actum zu bestellen, gnädigst angeordnet und befohlen haben. Ebenso ist

Ad §. 44. die Ansuchung des Alienations-Consensus ganz ordnungs- und gesetzmäßig und wollen Wir Deiner Fürst Erzbischöflichen Andacht unter einem nur noch gnädigst aufgetragen haben, daß wenn von Dr. A. einmal der Oppignorations-Consens ertheilet, hierauf ein Darleihen gegeben, und solches ordentlich in der Lehentafel vorgemerkt worden, Deine Andacht, wenn es expost, der rechtl. Ordnung nach, ad Executionem gekommen, den Alienations-Consens nimmermehr solle verweigern können, massen es allschon eine nothwendige Folge des ertheilten Oppignorations-Consenses ist und der Gläubiger im Verweigerungsfalle niemals zur Zahlung gelangen würde. Jedoch verstehet sich von selbst, daß die Veräußerung jedesmal an einen Lehenfähigen zu verstehen habe.

Nun wollen Wir es zwar . . . .

Ad §. 45., daß bei dem Erzbisthum Ollmütz keine Renovatio Juris Vasallagii statt habe, noch ferners gnädigst bewenden lassen, jedoch keineswegs aus dem von dem Lehenrecht hierwegen irrig angegebenen Grund, weilen die Ollmützer Lehen Kirchen-Lehen wären, sondern weilen solche (wie Wir ad §. 1. gnädigst klar entschieden und festgesetzet haben) zu Unserer Krone Böheim gehörige Lehen sind, und als ein jeweiliger Erzbischoff von Ollmütz, als bloßer Aster Lehensherr, Unseren und deren Königen von Böheim, utpote dominorum directorum, höchsten Gerechtsamen nimmermehr etwas vergeben kann. Ebenso wollen Wir auch

Ad §. 46. in Ansehung der in Casibus onerationis, vel alienationis feudi antiqui beobachtenden Unseren höchsten Pragmatical-Gesetzen vom 8. Jannuarii 1764 es nicht nur bei dieser heilsamen und denen Lehensnachfolgern, hauptsächlich aber denen minderjährigen, höchst ersprießlichen Vorsehung noch ferneres unabänderlich bewenden lassen, sondern auch Dr. A. und Deroselben Lehnrecht auf die genaueste Befolgung und Erfüllung dieser Unsern höchsten Vorschrift anmit wiederholt nachdrücklichst angewiesen haben. Übrigens ist zwar die Sache

§. 47. nicht nur allein durch Unsere ad 35 et 42 ertheilte höchste Entschließung, wobey Wir es ein für allemal gnädigst bewenden lassen, bereits vollkommen entschieden und abgethan, sondern es würde auch allerdings widersprechend seyn, daß mündige Söhne zur Querirung eines

Lehens ihre Einwilligung geben, ja sogar den minderjährigen, und nascituris ein Curator ad actum bestellet werden solle, wenn sie anderer Seits dennoch, auch nicht consentirte Schulden zu bezahlen gehalten wären. Deme ohngeachtet aber, und vorsonderlich, da Wir ersehen müssen, daß die dortige Landeseinwohner durch die von Dr. A. Lehenrecht in ein so andern Fall verschiedentlich, ungleich, und sich widersprechend gefällte Nalezen, und Rechtssprüche dießfalls bereits in Ungewißheit versetzet worden, folglich zu gefahren ist, daß noch mehrere derselben durch solche ungleiche gerichtliche Vorgänge irre geführet und in einigen Schaden verleitet werden könnten;

So ist weiters Unser ernstlicher Will und Meinung, daß zu fernerer gewissen Hintanhaltung aller Verkürzungen des Publici, und zu dessen Warnigung diese Unsere höchste Vorschrift, nach welcher auch die Söhne eines verstorbenen Lehen-Vasallen die unkonsentirten Schulden ex feudo zu bezahlen, nicht gehalten sind, per patentes publicas im Lande kund gemacht werden solle, und ergehet hierwegen unter einem an Behörde Unser gnädigster Befehl; ansonst wollen Wir aber ferners nicht nur

Ad §. 48. die wohlhergebrachte und in denen allgemeinen Rechten selbst gegründete Gewohnheit, vermög welcher die Successores feudi die in utilitatem et bonum feudi erweislich verwendete, auch unkonsentirte, Schulden zu bezahlen haben, sondern auch jene

Ad §. 49., welcher zu Folge der Successor den allenfalls noch rückständigen Kaufschilling zu bezahlen schuldig ist, annit um so mehr gnädigst bestättiget haben, als die natürliche Billigkeit erheischet, daß Niemand mit Schaden eines Dritten, nähmlich des Verkäufers, bereichert werden solle. Ebenso wollen Wir es auch

Ad §. 50. noch ferneres gnädigst bewenden lassen, daß einem Eheweib das nehmliche Recht, welches einem andern Gläubiger zustehet, gebühren, folglich dieselbe, wenn der Heurathsbrief auf den Lehen mit lehensherrlichen Machtbrief einverleibet ist, das Vorrecht nach Ordnung der beschehenen Einverleibung genüssen, widrigens aber, und falls solcher nicht einverleibet, wohl aber derselben illatum in bonum Feudi verwendet worden wäre, sie das in rem versum, zu Folge vorangehenden §. 48, vorläufig erproben solle. Und obgleich

Ad §. 51. daß wenn eine Ehefrau ihrem Ehemann kein Heurathsgut gebracht, in des Lehensherrn Willkühr stehe, ob ihr dennoch auf den Lehen eine Versicherung ertheilt werden will, mit nichten eine consuetudo contra oder praeter legem ist; so wollen Wir es doch auch hierbey noch ferners gnädigst belassen haben.

Uibrigens ist es aber nicht nur

Ad §. 52. ganz natürlich, daß wenn ein Lehenkorpus größer oder kleiner ist, a Proportione auch die Versorgung der Ehefrau hiernach gerichtet werden müsse, sondern es ist auch

Ad §. 53. der daselbst übliche Gebrauch, wegen Bestreitung der funeralien ex fructibus feudi in deffectu allodii sowohl denen Lehen Rechten, als der natürlichen Billigkeit nicht weniger angemessen, als auch höchst nothwendig selbst.

Und zumalen

Ad §. 54. die Sache in Ansehung der von den Lehendiensten herrührenden Schulden, es wäre dann, daß der Lehensträger, wegen seiner Mittellosigkeit, von dem Lehensherrn einen Machtbrief, zu Bestreitung sothaner Auslagen auf eine gewisse Zeit ein Darlehen auf das Lehen aufzunehmen, und versichern zu können, erhalten hätte, in welchen Fall diese Schuld gleich andern consentirten, in solange bis die vorgeschriebene Depurationsfrist exspirirt, dem fundo ipsi inhaeriren muß, ihre unwidersprechliche Richtigkeit hat; so wollen Wir es hiebey so, wie bei denen in vorhergehenden 52. und 53. §. angeführten Ollmützer Lehensgewohnheiten auch in Zukunft annoch gnädigst bewenden lassen.

Dahingegen erheischet

Ad §. 55. die natürliche Billigkeit, daß, da von dem Ollmützer Lehenrecht selbst in den Vorausgegangenen §. 48 als eine daselbstige Gewohnheit angeführt, und von Uns bereits gnädigst bestättiget worden, daß die erweislichermassen zum Nutzen des Lehens verwendete Schulden aus demselben gefordert werden könnten, auch hier in Casu Meliorationis der letzt verstorbene Vasall und dessen Allodial-Erben pro creditoribus angesehen werden müssen, und nicht schlechterer Condition, als auswärtige und fremde Gläubiger sein können, und dahero ist allerdings billig, daß wenn dargezeigt, und erprobet wird, daß das Lehen durch ihr Geld der

Gestalt verbessert worden sey, daß es dem Nachfolger mehrere Einkünfte abwirft, dieselben aus dem Grundsatz, daß Niemanden sich mit fremden Geld zu bereichern erlaubet ist, um so mehr entschädiget werden, als selbe in entgegengesetzten Fall die erweisliche Deteriorationes zu ersetzen, ansonst aber ein jeder Lehensträger blos das Lehen in dem nähmlichen Stand, wie er es überkommen, zu erhalten, nicht aber solches durch sein allodium zu verbessern verbunden ist. Eben so erfordert die Billigkeit und wollen Wir

Ad §. 56. daß in dem daselbst ad finem angeführten Fall, da dem Lehensherrn, welcher das Dominium directum oder Lehen hat, an Erhaltung desselben nothwendiger Weise weit mehr als dem Vasallo selbst gelegen seyn muß, Deine Andacht, so wie ein jeder jeweiliger Fürst Erzbischof von Olmütz pro Quota zu sothanen Proceß-Auslagen concurriren solle. Uibrigens aber, und da

Ad §. 57. derley Verträge und Verabredungen vieles zur Beschleunigung und Beendigung der Strittigkeiten beitragen, auch die eingezogene dießfällige Einverständniß mit denen Ständen schon lange bestehet; so wollen Wir es auch bei dieser bis anhero beobachteten Gewohnheit noch ferneres gnädigst bewenden lassen.

Und ob Wir schon D. A. Wayl. Fürst bischöfl. Vorfahrern zugestandene und nunmehro also D. Erzbischöflichen A. als dessen Nachfolger in dem Ollmützer Erzbisthum zustehende Lehenherrliche Gerichtsbarkeit nicht im geringsten im Zweifel zu ziehen gedenken und dahero solche anmit noch ferners ausdrücklich gnädigst bestättigen; so wollen Wir doch

Ad §. 58. D. A. und deroselben Lehenrecht, sothane Gerichtsbarkeit auf das genaueste nach Vorschrift Unserer bestehenden höchsten Landesgesetzen auszuüben und solche zur keiner Zeit zu überschreiten, unter einem hiemit nachdrücksamst verbothen, und anbefohlen, zugleich aber auch alle künftigen Beruffungen auf was immer von Uns allhier per expressum in vim legis gnädigst nicht bestättigte Gewohnheiten und Gebräuche, so wie auf alle auswärtige in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren niemalen recipirte Rechte und Gesetze, wiederholt auf das gemessenste untersaget, und verbothen haben. Ferneres wollen Wir D. A. und derselben Lehenrecht

Ad §. 59. quoad Modum procedendi in Causis feudalibus tam summariis quam ordinariis (wie Wir bereits oben ad §. 1. gnädigst ausgemessen und festgesetzet haben) simpliciter und ohne einige Ausnahm an die Landesgesetze Unsers Erbmarkgrafthums Mähren, und Unsere daselbst weiters bestehende höchste Satz- und Anordnungen, dann derenselben genaueste Beobachtung nochmalen und wiederholt ausdrücklich angewiesen haben. Uibrigens mag es bei dem

Ad §. 60. angeführten daselbstigen Gebrauch noch ferneres sein Verbleiben haben. Auch wollen Wir

Ad §. 61. es bei der daselbst bishero gewöhnlichen einfachen Citation derzeit und bis zu allenfalliger Publicirung Unserer höchsten demnächst festzusetzenden allgemeinen Proceß-Ordnung, als wornach sich Dr. A. und deroselben Lehenrecht sodann wortdeutlich zu achten, und zu verhalten haben wird, einsweilen noch gnädigst bewenden lassen. Und zumahlen nicht nur der

Ad §. 62. angezohene Fürgang dem allgemeinen Rechtslauf vollkommen gleichförmig ist, sondern auch weiters Wir

Ad §. 63. gnädigst nichts zu erinnern finden, so mag es bei sothannen in diesen 2 §§. angeführten Gebräuchen noch ferners sein Bewenden haben; dahingegen wollen Wir D. A. und Deroselben Lehenrecht

Ad §. 64. in Ansehung der Cautionsleistungen bei Erhebung eines Processes lediglich auf die dießfällige Ausmessung Unserer bestehenden höchsten Proceßordnung gnädigst angewiesen haben, wo übrigens es

Ad §. 65. bey dem daselbstigen bisherigen Gebrauch ebenfalls noch ferneres verbleiben mag; und gleich wie es ohnehin ausgemacht ist, daß dort, wo der Lehenrichter mit denen Beisitzern mit Begnehmigung des Lehensherrns sich aufhaltet und Recht spricht, auch die Lehens-Curia seye, folglich der locus fisicus hierinfalls nicht das geringste ändert; so wollen wir auch

Ad §. 66. noch ferneres gestattet haben, daß es hiemit auch in Zukunft noch so gehalten werden möge.

Auf gleiche Weise soll es nicht nur allein

Ad §. 67. in Ansehung deren an uns directe zu gehen habenden Appellationen noch ferners, und in solange, bis Wir eine neue Regu-

lirung der Gerichtsinstanzen einzuführen für gut befinden werden, sondern auch

Ad §. 68. in Betreff der Appellationsfatalien bey Unsern höchsten Anordnungen ddto. 16. April 1734 und 27. Februar 1748 noch in Zukunft und bis unsere höchste allgemeine neue Processordnung zu Stande kommen wird, sein ohnabänderliches Verbleiben haben. Endlich wollen Wir es aber auch

Ad §. 69. bei der daselbst bis anhero beobachteten Art, die Sententias feudales in Vollzug zu setzen, noch weiters gnädigst bewenden lassen.

Gleich wie es nun aber durch diese Unsere auf jeden Absatz oder §. des lehenrechtlichen Aufsatzes anmit insbesondere ertheilte höchste Entschließung von allen bisherigen, bei dem Ollmützer Lehenrecht üblichen und hierinfalls von Uns ausdrücklich gnädigst nicht bestättigten Gewohnheiten von nun an platterdingen abzukommen hat, und Wir nicht nur Dr. A., sondern auch derselben Lehenrecht all fernere Berufung auf derley von Uns hier ausdrücklich gnädigst nicht bestättigte Gewhonheiten, sowohl als andere auswärtige in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren niemalen angenommenen Gebräuche, oder Gesetze auf das schärfeste, und nachdrucksamste hiemit wiederhohlt gemessenst verbothen, und untersaget haben wollen; so versehen Wir Uns zugleich schließlichen zu Dr. A. und Deroselben Lehenrecht weiters gnädigst, daß sich in Hinkunft blos allein nach diesen von Uns gegenwärtig ausdrücklich allermildest begnehmigt und bestättigten, bei dem Ollmützer Lehenrecht wohl hergebrachten, Gewohnheiten, hauptsächlichen aber nach denen in Unsern Erbmarkgrafthum Mähren bestehenden höchsten landesfürstlichen Gesetzen, Verordnungen und Pragmatiquen sowohl, als nach unserem ad §. 1. extractive eingeschalteten höchsten Anordnungen de annis 1768, 1769, 1770 und 1771, dann der in dem vorbesagt unseren Erbmarkgrafthum Mähren festgesetzten Landes- und Process-Ordnung, in allen Fällen sowohl quoad materiale als formale Causae in processibus feudalibus ordinariis et summariis ohne Ausnahm und Unterschied auf das genaueste geachtet und buchstäblich pflichtschuldigst nachgelebet werden wird; dann hieran beschiehet ꝛc.

8.

(Die auf die Lehen der Krone Böhmens Bezug habenden Landtagsbeschlüsse und Majestätsbriefe, entnommen der über a. h. Anordnung verlegten, im Original vorliegenden Landesordnung Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1550.)

art. XXII.

Item: Na Sniemu Obecným, kterýž držan byl na Hradě Pražskem Letha M. D. XLV w Středu po Swatých třech Králych takto gest zřýzeno. Což se Knýzetcých Lehen přigýmány dotýče, tolikež y giných wen z Země, ty aby gého milost Králowská podle Starobylého obyčege zde při Stolicy (pro poctiwost geho milosti Králowské Stolice a Koruny České) na Hradě Pražskem a neb w Králowstwy Českem podáwati račyl. Než giná Lena, yakž jého milosti Králowske předkowe sau činýwali, w mocnosti se gého milosti zuostawuge.

art. XXXVIII.

Nayjasněgšy Knýže a Pan Pan Wladislaw z Boży milosti Kral Česky etc.

B. III.

Item: Což se Manstwy a Lena dotyče, kterež gest wně a né w Zemi České, toho Král geho milost ani buducy Králowe Česty swoboditi ani Prodáwati ani toho nikterakž odcyzowati nemagi, bez wuole wšy Země.

B. XII.

O Neodcyzowaný zbožý od Kralowstwý Českého.

B. XIII.

Item: Což se Priwilegium Cysarže Karla gého milosti dotýče, kterymž wtěluge a pripoyuge množstwj Zámkuw a Zemý do Kra-

lowstwý Českého. Kdež pak Kral Giřý gest Smlauwu učinil o některe Zámky a Miesta s Knýžetem Ottu Falckhraby na Rayně, a též take s Knyžaty Myšenskými a mnohé Zámky a Miesta též Smlauwy učinil, a jeho milost Králowská Pán naš takež o též Zámky, yakož y Kral Giřy s Knyžaty Mišenskými Smlauwy učiniti ráčil, s znamenity počtě Panuw a Rytířstwa, giž pak podle těch Smluw nahoře dotčenych o swrchu psane Zámky a Miesta ma tak zachowáno býti a přitom zuostati. Než již podnešny den Kral jehomilost račy nato List wydati, aby jeho milost, ani buducy Kralowe Cžeštý wšech Zemý Zamkuow a měst, kteřyž od Cysaře Karla gehomilosti připogeni k Koruně a wtěleni sau, že nemagy oně wyce Smluw činiti, ani gich zapisovati, ani odcyzowati, tak gakž Cysaře Karla gehomilosti Listowě nato vkazugy. Než gestliżeby se kdy trefilo, żeby toho yaká znamenitá potřeba Korune přišla a żeby o ty Země Zámky a Miesta mělo gednáno býti, že nemá toho jehomilost y buducy Kralowee Cžeštj ginák gednati, než swoly a Raddau na Obecnem Sněmu, a k čemužby tu radili a swolili, tu jehomilost Kralowská a buducy Kralowe Cžešty budau mocy gednati a ginak nic. Tu pak Páni a Rytýřstwo na Obecnym Sněmu, takto se o to swolili a za Práwo nalezli. Zie žádný Staw zwláště a žádne Osoby ani Osoba bez Obecnyho Sněmu nemagy Kraly gehomilosti, ani buducym Kraluom Cžeskym k odcyzowany nadepsaných Zemy, Miest, Zamkuow a Panstwy raditi, než toliko na sněmu Obecnem. A gestli żeby se kdy trefilo, żeby kteří, neb ktera Osoba k tomu radila neb radili bez Obecnýho Sněmu, a wto Krale jehomilost neb buducy Krále Czeske vwedla nebo vwedli, k těm smluwam aby byli nadepsane Země, Zamky, Miesta odcyzowany, že ma k tomn nebo k nim každemu hledyno býtí tak yako k rušiteli Obecnyho dobrého. A Pan Kancleř ma Registra Králowská wšech Kraluow přehledati. A což negde tech Smluw a Zapisuow, tak yakož se nahoře pyše, ma ge w gedna Registra složiti, a na Karlštayně położiti. A take Král gehomilost, ani buducy Králowe Cžešty na žadne Manské Zámky, Miesta, Twrze, ani na gine wěcy

Léna dawati nemagy. Než pod tou wymynkau, aby se Saudili, yakž Prywilegium Cysaře Karla jehomilosti vkazuje.

B. XV.

Nayjasniegšý Knyžie a Pán Pan Wladislaw z Boży milosti Král Česky etc. se Pany a Wladykami na plnem Saudu s powolenjm a woly Knyžat y wšech Panuow, a Wladyk, a Pražských y giných Miest, y wšy Obce Králowstwy Českého na Obecném Sniemu wšeho Kralowstwy, kterýž držan byl, Královska Milost se Pany a Wladikamy nahledše pilně w Starodawny Zřizeny a Vstanoweny. Což se Zamkuow, Hraduow, y Twrzy w Kralowstwy Českem odcyzowany dotyče, kterak gest pod welikými pokutami Zřyzeno a vtwrzeno, aby toho nebylo a t. d.

To wšak Znameny tě se wymenuge, že Obywatele Markhrabstwy Morawského, Knížetstwy Slezkého, Markhrabstwy Luzicského, Hornyho y dolnyho w kupowaný Zamkuow, Twrzy, ani wsy, kteřjž sau Dědičně, a wěčně k Kralowstwy Českému připogeni a wtěleni, ti se za Cyzozemce nepokladagi. Gestližeby který Obywatel z těch Zemy swrchu psaných kterého koly Zbožy, a Zamkůw wedle Práwa Země Česke došel. Ten ma Krali Českemu Nynegšimu y buducýmu z toho Slyb a powinnost včiniti yakožto Obywatele giny w Kralowstwy Českem s takowimZbožym: A nema gemu to⁰ statku, a Zbožy kaupeného postaupeno býti, lečby prwe slib a powinnost Králi gehomilosti y všy Zemy včinil, podle zpuosobu swrchu psaného, aby žádného giného za Pána Dědičného neměl, nežli Krále Českého korunowaného, pod pokutamy swrchu psanymy.

B. XVI.

My Wladislaw z Boży milosti Uhersky, Česky, Dalmatsky, Charwatsky etc. Kraal, Markhrabě Morawsky, Lucemburské, a Slezké Knýže, a Lužicsky Markhrabě etc. Oznamujem Listem tymto wšem a t. d. Než podnešný den nemáme wyce ani buducy naši Králowe Češtý nic od Králowstwý zastawowati, ani Dědicky

dawati, ani kterých Sum připisowati, a nebo žiwotuow přidawatj bez Raddy wšy Země Cžeske, ani Zamkuow, kterýchž nyni w držený sme, a nebo potom budeme, nykterakž zapisowati, ani zawazowati nemáme žádnemu. Než chtělilibychom kdy bud my nebo buducy naše Kralowe Cžešty, ktere Zamky, Miesta, Miestečka a nebo Wesnice pro potřebu Zemsku zastawiti: to máme a mocy budem včiniti s Raddau a Woly všy Země, a ginák nic a t. d.

Což se pak Manstwy dotýče, kterež sme mi, a neb předkowé naši Kralowe Cžešti prič dali Dědicky w Zemi Cžeske, to dány w swe mocy zuostati ma. A cožbychom napotom dáti chtěli na Manstwý w Cžechách, to dobře včiniti muožem a mocy budem a tim wšym obyčegem, yakož se nahoře pýše, chceme aby se od nás y od buducych našich Kraluow Českých zachowáno a držáno bylo, w Markhrabstwy Morawskem, w Knyžetstwy Slezskem, w Markhrabstwy Lužickem at. d.

Wladislaus Rex, manu Propria subscripsit.

O. VIII.

Přisahám Panu Bohu Nayjasniegšymu Knjžeti a Panu Panu Ferdinandowi, Ržimskemu, Uherskemu, Cžeskemu etc. Králi, Infanthu w Hyspany, Arci Knyžeti Rakauskemu, a Markhrabi Morawskemu, Lucenburskemu a Slezkemu Knížeti, a Markhrabi Lužickemu etc. Panu mému milostiwému, yako Králi Cžeskému yehomilosti Dědičuom, a wšy Koruně Cžeske wěrnost a poddanost Manskau sewšemi Dědinami a Zbožým, swy Manskym N. a přyrykam tauž wěrnost a poddanost Manskau zdržeti a zachowati, yako dobrému a wěrnému Manu přyslušy. Tak a tym wšym spuosobem pokudž Ržad, a Práwo Manske Dworu Krále yehomilosti vkazuge: a kdežbych yaka Manstwy zweděl, neb Lena promlčená, toho nemám pro žádnu wěc zatagiti. Než w tom se we wšem wěrně, a práwě k gehomilosti Králowske y k Koruně Cžeske, tak yak na wěrného Mana přy-

slušý zachowati, a to ginák nečiniti ani p. přizeň, ani pro nepřýzeň, ani pro kterou ginau wěc, tak mi Pán Bůh pomahey, y wšyckny Swěty.

T. XXIIII.

Gestliżeby kdo w kterau dotčenau Pokutu vpadl, tak żeby pro tauż Pokutu Statek gehomilosti Kralowske propadl, a nebo Odsauzen byl: Tehdy wedle te Pokuty propadene Kral gehomilost se wten Statek bude mocy swau Mocy Královsku, a neb komužby to gehomilost Královská poručiti rázil vwázati.

9.

Allerhöchste Entschließung

vom 8. Oktober 1842 über die Regulirung des Lehentaxwesens in Böhmen.

Zu Folge eines herabgelangten h Hofkanzleidekretes vom 6. Oktober l. J. Z. 31901 haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober l. J. in Bezug auf die Regulirung des Lehentaxwesens in Böhmen folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Die Lehenkonsenstaxe ist, wie bisher für alle Lehen im gleichen Betrage von 20 fl. CM. zu bemessen. Die Bemessung steht dem k. k. Generalhoftaxamte zu, und es sind in dieses Verfahren auch die böhmischen Kronlehen wieder einzubeziehen.

2. Die Investiturtaxe ist gleichfalls wie bisher mit 8 fl. und die Homagialtaxe mit 9 fl. per mille, und zwar in beiden Fällen ohne Unterschied, ob die Lehen-Veränderung in der Person des Lehensherrn oder des Vasallen eintritt, zu entrichten. Hiebey versteht es sich von selbst, daß nebst der Investiturstaxe, der allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1834 gemäß, auch die in der Landtafeltaxordnung vom J. 1812 gegründete Ingrossirungstaxe in vorkommenden Fällen zu bezahlen kömmt.

3. Die Bemessung und Einhebung dieser, so wie der sonstigen Lehentaxen und Gebühren, mit Ausnahme der Konsenstaxe wird dem böhmi-

schen Landestaxamte, oder der an dessen Stelle zur Einhebung der Landestaxen berufenen Behörde übertragen.

4. In Ansehung der Einbringung der Lehentaxen, und deren Klassifizirung in Konkursfällen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

5. Für die in Mähren gelegenen Lehenherrschaften der Fürsten von Liechtenstein, welche als ein selbstständiges böhmisches Kronlehen zu betrachten sind, in Ansehung welcher eine eigene dem k. böhmischen Oberstthoflehenrichteramte zustehende Investitur statt findet, ist die landesübliche Investiturtaxe von 8 fl. per mille zu entrichten, wogegen für dieselben keine besondere Homagialtaxe zu fordern ist, da diese schon in dem herkömmlichen Pauschalbetrage von 4000 fl. CM. beim Generalhoftaxamte in Anrechnung gebracht und in demselben mitbegriffen ist.

Von diesen allerhöchsten Bestimmungen wird das k. k. Oberstthoflehenrichteramt in Erledigung des Berichtes vom 12. Oktober 1840 Z. 710, dann der früheren Berichte vom 25. Juli 1834, 28. Juni 1837 Z. 348 und 350, endlich vom 10. Nov. 1838 Z. 628 in die Kenntniß gesetzt.

Guber.-Dekret vom 10. November 1842 Z. 60217, an das k. k. Oberstthof-Lehen-Richteramt.

Sachinhalt.

I.

Seite

Eingang 1

Eintheilung der k. böhmischen Kronlehen im Allgemeinen, Aufzählung der intra curtem liegenden böhmischen Kronlehen . . . . . 2—4

Einige Notizen über die in den Landesgränzen des eigentlichen Königreiches Böhmen liegenden Kronlehen . . . . . 4—5

Die Karlsteiner Lehen, geschichtliche Daten hierüber; das Karlsteiner Burgwachgeld . . . . . 5—7

Eigenthümlichkeiten der innerhalb der Landesgränzen des eigentlichen Königreichs Böhmen liegenden Kronlehen, mit der Sonderung: Weiberlehen, Neulehen und Altlehen . . . . . 7—12

Besondere Bestimmungen für Karlsteiner Lehen, ihr Gesammtausmaß mit den Lehenstammkapitalien . . . . . 13—14

Anwendung des Gesetzentwurfes auf die innerhalb der eigentlichen Landesgränzen des Königreichs Böhmen liegenden Lehen 14

II.

In Mähren und Schlesien liegende böhmische Kronlehen; geschichtliche Daten über das Lehenherzogthum Teschen . . . . . 14—20

Folgerungen aus der geschichtlichen Darstellung in Bezug auf die Eigenschaften dieses Kronlehens; Anwendung des Gesetzentwurfes, Gesammtausmaß und Lehenstammkapitalien des Lehenherzogthums Teschen . . . . . 20—21

Geschichtliche Daten über die Lehenherzogthümer Troppau und Jägerndorf . . . . . 21—27

Folgerungen, Anwendung des Gesetzentwurfes, Gesammtausmaß und Lehenstammkapitalien dieser Lehenherzogthümer . . . . . 27—28

Die Lehen Lublitz, Morawitz und Kreuzberg 28

Geschichtliche Daten über die in Mähren liegenden Kronlehen Goldenstein, Schönberg, Hohenstadt mit Schildberg, Lenz und den Glashütten, dann über Mährisch-Trübau . . . . . 29—34

Folgerungen, Anwendung des Gesetzentwurfes, Umfang und Lehenstammkapitalien dieser Lehen . . . . . 34—35

Das Lehenfürstenthum Olmütz.

Aufzählung der im unmittelbaren Nutzgenusse des Olmützer Fürsterzbischofs befindlichen k. böhmischen Kronlehengüter . . . . . 35—36

Geschichtliche Daten über das Erzbisthum und Lehenfürstenthum Olmütz . 36—43

Seite

Folgerungen, Umfang und Lehenstammkapitalien der lehenunmittelbaren Güter des Erzbisthums Olmütz . . . . . 44—45
Lehen Chirlitz . . . . . 45—46
Die lehenbaren Eisenwerke zu Friedland, Ostrawitz und Čeladna auf dem Olmützer Lehenskörper Hochwald . . . . . 46—49
Das lehenbare Gebäude — der Bischofshof in Brünn . . . . . 49—50
Das Lehen Stolzmütz in preuß. Schlesien . . . . . 50—52
Olmützer fürsterzbischöfliche mittelbare oder Afterlehen der Krone Böhmens; Aufzählung derselben . . . . . 52—53
Daten hierüber, Ausmaß und Lehensurrogatskapitalien, Anwendung des Gesetzentwurfes . . . . . 53—56
Suchola zec, Afterlehen des Olmützer Domdechants . . . . . 56—57
Lehen mit der Gnade gibt es unter den böhm. Kronlehen nicht . . . 57
Lehen des Fürstbisthums Breslau; allgemeine Bemerkung . . . . . 57—58

III.

Rechtsquellen des böhmischen Lehenwesens . . . . . 58—68

IV.

Anhang:

1. Der Gesetzentwurf über die Auflösung des Lehenbandes . . . . . 69—76
2. Hofdekret vom 13. Juni 1811 . . . . . 76—81
3. a) Lehenbrief über Teschen vom 10. Juli 1858 . . . . . 81—84
b) Lehenseid } hiezu 85
c) Lehensrevers } 86
4. a) Lehenbrief über Troppau vom 4. Jäner 1614 . . . . . 87—91
b) Legitimationsurkunde über den Troppauer Kaufschilling pr. 150.000 fl. 91—93
c) Lehenbrief über Jägerndorf vom 13. Mai 1623 . . . . . 93—97
5. a) Lehenbrief vom 19. Juli 1624 über die Kronlehen Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Schildberg mit den Glashütten und Goldenstein . . . . . 97—99
b) Lehenseid . . . . . 100—101
6. a) Lehenbrief vom 19. November 1853 über das Lehenfürstenthum Olmütz . . . . . 101—103
b) Lehenseid 104
7. Olmützer Lehen-Consuetudinarium . . . . . 104—131
8. Landtagsbeschlüsse und Majestätsbriefe aus der L. O. vom Jahre 1550 132—136
9. Allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1842 über die Regulirung des Lehentaxwesens . . . . . 136—137

Berichtigung der Druckfehler.

Seite	3	Zeile	5 u. 10	von	oben	ſtatt	Zebrakov	lies Žebrakov
„	3	„	6	„	unten	„	Saškuv	„ Šaškuv
„	4	„	16	„	„	„	benannten	„ benannten
„	11	„	14	„	oben	„	den Doktrin	„ der Doktrin
„	26	„	1	„	„	„	in der entſcheiden Schlacht	„ in der Schlacht
„	39	„	10	„	„	„	mäſſe	„ müſſe
„	42	„	8	„	„	„	betroſſen	„ betroffen
„	52	„	3	„	„	das Wort auf muß in dieſer Zeile wegbleiben.		
„	64	„	5	„	„	ſtatt	beſinden	lies befinden
„	64	„	6	„	„	„	Rechtgeſchäft	„ Rechtsgeſchäft
„	65	„	7	„	unten	„	berechtigter	„ berechtigten
„	66	„	8	„	oben	„	1672	„ 1627
„	66	„	9	„	„	„	rückſichtswüedigen	„ rückſichtswürdigen
„	68	„	2	„	„	„	mitg leichen	„ mit gleichen
„	68	„	17	„	„	„	Abſonderung den	„ Abſonderung der
„	80	„	6	„	unten	„	Reſolution deb	„ Reſolution des
„	81	„	1	„	oben	„	unterziehe	„ unterziehen
„	82	„	6	„	unten	„	Teſchen unv	„ Teſchen und
„	91	„	3	„	„	„	Oeſtreich	„ Oeſterreich
„	93	„	6	„	oben	„	Herzog	„ Herzoge
„	93	„	7	„	„	„	Erbnehmen	„ Erbnehmer
„	94	„	2	„	„	„	Oeſtreich	„ Oeſterreich
„	96	„	12	„	„	„	Mann	„ Wann
„	97	„	11	„	„	„	Rohm	„ Röm
„	98	„	13	„	„	„	Boheim	„ Böheim
„	100	„	3	„	unten	„	Lehensherr	„ Lehensherrn
„	101	„	12	„	oben	„	ins	„ im
„	106	„	16	„	„	„	nun	„ nur
„	106	„	14	„	unten	„	lanſäſſigen	„ landſäſſigen
„	107	„	13	„	„	„	vor dem	„ vor den
„	111	„	8	„	oben	„	werden	„ worden
„	112	„	4	„	„	„	verſtehel	„ verſtehet
„	121	„	10	„	unten	„	des Dispensation	„ der Dispensation
„	125	„	13	„	„	„	zu	„ zur
„	127	„	8	„	oben	„	gejahren	„ gefahren
„	132	„	8	„	„	„	knýzetcých	„ knížetcých
„	134	„	13	„	„	„	Znameny tě	„ znamenitě
„	134	„	13	„	„	„	wymenuge	„ wyměnůge.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne in Prag 1861.

Prag.
Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.
1861.

JN
2199
B62P7

Pštros, Eduard
Die böhmischen kronlehen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 22 05 018 1